Patriotische Untersuchungen.

VIII.

Patriotische Untersuchungen

bezüglich

preußischer Zustände.

Von

Freimund Gutsmuths.

VIII.

Konservative Politik. — Konstitutionelle Rundschau. — Preußens Beruf in Deutschland.

In Deutschland muß Preußen moralische Eroberungen machen durch eine weise Gesetzgebung bei sich, durch Hebung aller sittlichen Elemente und durch Ergreifung von Einigungselementen 2c.

König Wilhelm I. von Preußen.

Hamburg.

Hoffmann und Campe.

1862.

Die Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhause sind in ihrer großen Majorität im Sinne der Politik der Regierung, d. h. liberal ausgefallen. — Ob zur Zufriedenheit der Regierung? — Wir hoffen und wünschen es! Bei unsern „patriotischen Untersuchungen" hat uns vorzugsweise die konservative Tendenz geleitet, durch Darlegung der Reform-Bedürfnisse und der darauf bezüglichen Wünsche des Volks zur Einigkeit und Einigung zwischen dem letzteren und der gegenwärtigen Regierung beizutragen und damit der Erhaltung des Ministeriums Hohenzollern-Auerswald zu dienen.

Vielfach können wir in dieser Beziehung schon jetzt mit einer gewissen Befriedigung auf unsre Arbeit zurückschauen. Denn die Prinzipien, welche wir vertreten und verfochten haben, die große Reform-Politik der Stein-Hardenbergschen Periode, haben beim Volke Befriedigung erregt, bei der Regierung Anklang und Annahme gefunden, sind sie es doch, welche in der neusten Kundgebung der Regierung den hellsten Glanz- und gewichtigsten Schwerpunkt bil-

deten, auf das Volk den tiefsten Eindruck machten, bei den Abgeordnetenwahlen den stärksten Einfluß übten!

In dieser Kundgebung, dem die Stellung der Regierung zu den Wahlen signalisirenden Cirkular-Erlasse des Ministers des Innern vom 5. November 1861, hieß es:

„Dem Lande sind die Normen bekannt, welche des Königs Majestät am 8. Novbr. 1858 als diejenigen Allerhöchstihrer Regierung kund gegeben haben. Allerhöchstdieselben haben noch in jüngster Zeit dem Staatsministerium ausdrücklich auszusprechen geruht, daß auf diesen Normen fest beharrt werden soll, verlangen aber auch, daß dieselben vor Mißdeutungen gewahrt werden.“

„An diesen wahrhaft conservativen Grundsätzen, welche alle extremen, sowohl reactionäre als demokratische Richtungen ausschließen, fest haltend, hat die Staatsregierung seither deren Verwirklichung unausgesetzt angestrebt. Dasselbe Ziel wird sie auch ferner unbeirrt und unabänderlich verfolgen. In dem Bewußtsein, daß das Wohl der Krone und des Landes unzertrennlich sind, wird sie, auf dem Wege lebensfähiger Entwicklung fortschreitend, die Macht und das Recht der Krone eben so heilig halten, wie die beschworenen Rechte des Volkes zu bewahren und zu befestigen suchen, bei der Fortbildung der Gesetzgebung aber den Verheißungen der Verfassung und den auf den verschiedenen Gebieten des Staatslebens hervortretenden Bedürfnissen gerecht werden. Ohne mit der

großen Vergangenheit, insbesondre der Epoche der Wiedergeburt Preußen's in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts, zu brechen, vielmehr bei der Reform der Gesetzgebung die geschichtliche Entwicklung Preußens vor Augen habend und anknüpfend an die, jene Wiedergeburt anbahnende Gesetzgebung, wird sie auch Bestehendes zu erhalten wissen, so weit es dem Gemeinwohle ferner zu dienen noch fähig ist. Den Forderungen nach unberechtigten neuen Gestaltungen wird sie mit Bestimmtheit entgegen treten. In den Grenzen, welche hieraus sich ergeben, wird es unter anderm auch Aufgabe der Staatsregierung sein, die Umbildung derjenigen Institutionen herbeizuführen, welche, wie die Kreisverfassung und die gutsobrigkeitliche Gewalt in den östlichen Provinzen, den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entsprechen und mit der Verfassung des Landes dauernd nicht verträglich erscheinen. Nicht weniger erkennt die Staatsregierung es als ihre Pflicht, die für die Erhaltung und Stärkung der Wehrkraft des Landes in's Leben gerufene Umformung der Heeresverfassung zum gesetzlichen Abschlusse zu bringen und dieselbe mit steter Rücksicht auf die finanziellen Kräfte des Landes der Vollendung entgegen zu führen. Es wird dadurch die Machtstellung und Integrität Preußens so wie die Erfüllung seiner Aufgabe für das Deutsche Gesammtvaterland neue Garantien erhalten."

Welche andern Ansichten und Tendenzen haben unsre „Patriotischen Untersuchungen" vertreten und verfolgt? Haben nicht auch wir überall angeknüpft an die „Epoche der Wiedergeburt Preußens in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts" und deren Gesetzgebung? Haben wir nicht diese Anknüpfung als Aufgabe der Politik des gegenwärtigen Ministeriums bezeichnet?*) Ist nicht auch uns der liberal-konservative Fortschritt, die liberal-konservative Reform, wie sie im obigen Cirkular-Erlaß seitens der Regierung programmatisirt sind, ebenso genügend als nothwendig erschienen? Wohl, möge die Regierung „Bestehendes zu erhalten wissen, so weit es dem Gemeinwohle ferner zu dienen noch fähig ist;" neben diesem konservativen Berufe möge sie aber auch nicht des progressiven vergessen, sie möge eingedenk sein der Worte Hardenbergs, in denen er seine konservativ-progressive Politik so treffend gezeichnet hat:

„Wir würden den Ansprüchen, welche die Zeit und die Nachwelt an uns zu machen berechtigt ist, nur sehr unvollkommen genügen, wenn wir unsre Bestrebungen auf den engen Kreis des augenblicklichen Bedürfnisses beschränkten; — vielmehr ist die Aufgabe, die wir zu lösen haben, nicht, das Bestehende geradehin zu verwerfen, blos weil die künstlichen Berechnungen der Theorie etwas Anderes wollen; nicht, es als eine ehr-

*) S. „Patriot. Untersuch." Heft V. S. 95 f. VI. S. 6 f.

würdige Ueberlieferung in unveränderter Gestalt zu bewahren: sondern es in die gegenwärtigen Verhältnisse des Staates, in die Bildung unseres Volkes und die Forderungen der Zeit verständig einzufügen."

Nur so weit die gegenwärtigen konstitutionellen Verhältnisse des Staates, die jetzt auf den Flügeln des Dampfes fortgeschrittene und verbreitete, durch den Blitz des elektrischen Funkens sich mittheilende Bildung des Volkes, die diesen beiden Faktoren entsprechenden Forderungen der Zeit das Bestehende als Bedürfniß und als des Bestandes fähig und würdig bezeichnen, hat dasselbe Anspruch auf Fortbestand; wo und so weit ihm diese Legitimation zur Existenz fehlt, ist es der Nothwendigkeit der Reform verfallen, fordert es die Regierung auf, die „sorgliche und bessernde Hand" anzulegen, wie dies König Wilhelm I. beim Antritt der Regentschaft am 8. Novbr. 1858 verheißen hat.

Als der Frh. vom Stein an die Spitze der preußischen Staatsverwaltung trat, eröffnete er das Programm seiner Politik mit den Worten:

„Was dem Staate an extensiver Größe abgeht, muß er durch intensive Kraft gewinnen. Das Alte ist vergangen, es muß Alles neu werden, wenn das zertrümmerte Preußen wieder Bedeutsamkeit im europäischen Staatenbunde erhalten soll."

In ähnlicher Lage befand sich Preußen nach der Verwaltungsperiode von 1848/59 und ähnlich, wie

Stein, konnten und mußten seine neuberufenen Retter im Ministerium Hohenzollern-Auerswald denken und handeln.

Der Großmachtsstellung Preußens entspricht auch gegenwärtig seine „extensive Größe," seine materielle, äußere Macht nicht: nur durch seine innere Kraft kann es den Rechten und Pflichten jener Stellung genügen. In und mit Deutschland befindet sich Preußen dem Auslande, namentlich den übrigen Großstaaten gegenüber in einer dauernd ungünstigen Lage: „Feinde ringsum!" kann es rufen. — Wohin wir den Blick wenden, nach Osten oder Westen, Norden oder Süden, überall finden wir wenn nicht die Feindseligkeit der Völker, so doch die Gegnerschaft politischer oder sozialer Interessen. Allen unsern Nachbarn ist ein einiges Deutschland, ein starkes Preußen ein schmerzlicher Dorn im Auge, darüber kann und darf uns kein freundliches Gebahren derselben täuschen. Mögen Herrscher und Minister und Völker uns ihrer freundlichen und wohlwollenden Gesinnung versichern und uns ermuntern zu unserer Einigung und Stärkung: sobald wir zur That schritten, würden alle freundlichen Gesinnungen und Worte vor der Macht der Interessen schweigen. Preußen ist der kleinste Staat unter den großen, Deutschland nur in seiner Zersplitterung und Erniedrigung ohnmächtig und ohne Stimme in der europäischen Politik; jede Erhebung und Stärkung beider ist Machtverlust für die übrigen Staaten: müßten letztere nicht gegen ihr eigenes Fleisch

wüthen oder einen der bisherigen Politik fremden Edelmuth üben, wenn sie Preußen erstarken, Deutschland sich einigen und erheben lassen wollten? —

Lassen wir unsre Nachbarn und Freunde die Revue passiren und sehen, was für uns Gutes von ihnen zu hoffen!

In Frankreich ist es „seit der Zeit Karls des Kühnen, besonders aber seit der des Kardinals Richelieu" — so schreibt ein Franzose an einen Deutschen, — „ein von allen gewöhnlichen und auch von nicht gewöhnlichen Geistern angenommener Grundsatz der Politik, daß das Interesse unseres Landes — (Frankreichs) — die Erniedrigung, Demüthigung und den Verfall Ihres Landes — (Preußens und Deutschlands) — fordere. In Folge dieser Tendenz hat die Sorge für unsere — (Frankreichs) — Größe eine enge Verbindung der romanischen Völker einerseits und der slavischen anderseits stets erforderlich erscheinen lassen, und die zwischen den beiden Elementen dieses furchtbaren Bündnisses gelegenen germanischen Länder mußten so behandelt werden, wie sie es in den Jahren 1648 und 1807 wurden. Diesem Systeme zufolge sollte das Streben, nicht sowohl Polen selbst als vielmehr das antigermanische Element in der polnischen Nationalität, das Polenthum, zu gebrauchen, um die Grundlagen des preußischen Staats zu erschüttern und den gänzlichen Sturz Deutschlands vor=

zubereiten, — eine der Hauptpflichten jedes Vertreters und jedes vertraulichen Agenten Frankreichs in Berlin sein.“ —

So schrieb ein außerordentlicher Botschafter der Republik Frankreich im Jahre 1848 an einen deutschen Professor*) und enthüllte damit die traditionelle, von jeder Regierung Frankreichs gegen Preußen und Deutschland befolgte Politik. Daß diese auch der Gegenwart nicht fremd ist, beweist das freundliche Einvernehmen Frankreichs mit allen romanischen Staaten einerseits und mit den slavischen Völkerschaften anderseits, beweist die mit französischen Hebeln hervorgebrachte und unterhaltene Agitation der polnischen Nation, beweist die Haltung der französischen Presse, welche überall die Zersplitterung und Zwietracht Deutschlands vertritt, im Bunde mit den rheinbündlerischen Regierungen gegen den Nationalverein. —

Was Preußen und Deutschland von Rußland zu hoffen haben, ist überall an den Tag gekommen, wo es sich um Preußens Stärkung, um Deutschlands Einigung handelte. Wir wollen hier nicht die Annalen der Geschichte durchblättern**) und alle Beispiele russi=

---

*) Nämlich der außerordentliche Botschafter Frankreichs Ad. Circourt in Berlin in einem Briefe (vom 2. Juni 1848) an den Professor Heinrich zu Königsberg.

**) Man denke nur an die Noten seit dem letzten orientalischen Kriege, in denen Rußlands Diplomaten die deutsch-dänische und die deutsche Frage berührten!

scher Kniffe und Pfiffe, russischer Macht- und Gewaltthat gegen Deutschland aufzählen: es genügt, auf die deutschen Ostsee-Provinzen Rußlands und auf den Ausspruch des russischen Kaisers hinzuweisen: „Seit 150 Jahren gehören die Ostsee-Provinzen zum (russischen) Reiche und so sind sie russisch. Für mich und meine Nachfolger verspreche ich die Erhaltung ihrer Rechte: — aber von einem Deutschthum soll fortan keine Rede mehr sein!" — Es genügt, auf das Interesse Rußlands an der Alleinherrschaft auf der Ostsee und den in sie mündenden Flußgebieten, auf sein Streben nach Erwerbung des Sundes hinzudeuten. Rußland, Herr der Ostsee und des Sundes, wird und muß bald auch das Odergebiet erstreben und erhalten und von da aus Galizien, Ungarn, die Donau-Herrschaft, den Süden Oesterreichs bis zum adriatischen Meere an sich ziehen, Süd- und Nord-Slavien vereinigen und so zu seinem Endziele, der Beherrschung des Orients von Konstantinopel aus gelangen. — Wer will dafür einstehen, daß nicht an demselben Tage, da die Franzosen den Rhein überschreiten, das russische Banner sich an der Oder zeigt? *) —

---

*) Mögen auch unsre Anschauungen, wie die Weitzel's, die eines Fürchtenden sein, wie sie Rutenberg im „Staatslexikon" (unter Rußland) bezeichnet. Daß auch er eher von Rußland fürchtet, als hofft für Deutschland, beweisen seine hier passende Stelle findenden Worte: „Nur unter einer traurigen Voraussetzung müßten uns allerdings jene schreck-

Was haben wir von England zu hoffen? — Wo England als Preußens Freund, als Deutschlands Verbündeter erscheint, ist es nur Vertreter seiner Interessen oder ein Hemmschuh für Preußens und Deutschlands Selbstständigkeit und Machtwachsthum. Möge Deutschlands Flotte nicht mehr ein patriotisches Traumbild, möge Deutschlands Einigkeit nicht mehr eine patriotische Idee, möge Preußens Hegemonie in Deutschland nicht mehr ein patriotischer Wunsch nur sein, und England wird sich zeigen in seiner ganzen Selbstsucht, in seiner rücksichtslosen Nebenbuhlerschaft, in seiner Feindseligkeit gegen alle Macht und Größe Deutschlands! — Ist ihm der Zollverein schon jetzt ein Dorn im Auge: wie würde

---

lichen Befürchtungen sehr ernstlich ergreifen. Sie besteht darin, daß in unseren europäischen Staaten, und zunächst in Deutschland, das orientalische, das sinnlich despotische Prinzip dauernd die Oberhand gewänne, daß unsere Höfe und Adeligen Rußland selbst zuerst diplomatisches Uebergewicht und Einmischung und die Herrschaft einräumten — aus Haß und zur Allianz gegen das Volk und die Freiheit, so daß das Russenthum nicht bloß als Macht, sondern auch als Prinzip herrschte. Ist dies möglich? — Viele sagen, mit dem Blick auf das, was leider seit der Reaktion von 1817 an im Innern und Aeußern allerdings sehr Betrübendes — aber auch Warnendes geschah: „Ja, es ist möglich!“ — Wir aber sagen mit dem Volksgeist: „Nein, es ist nicht möglich,“ rufen aber den Großen und Kleinen zu: „Ehret und mehret diesen Volksgeist, Euren Retter!“ —

es den deutschen Handel ansehen, wenn derselbe unter dem Schutze deutscher oder preußischer Flagge und Kanonen dem englischen Welthandel ebenbürtige Konkurrenz machen könnte?! —

Es bleibt uns Oesterreich, das deutsche Oesterreich als zuverlässiger Freund! — Und seine Bundesfreundschaft am und im deutschen Bunde? — Frankfurt allein mag reden, was Oesterreich für Preußen und für Deutschland gewesen und gethan! Mögen die Archive der Bundesversammlung sich öffnen und mit feurigen Zungen verkünden, was Preußen und Deutschland bis jetzt durch Oesterreich und seine deutschen Satrapen gewesen sind und haben werden können! — In und außer Wien ewig nur Schmach für Preußen und Deutschland durch Oesterreich! —

Als im Jahre 1815 die neue Ordnung der Dinge auf dem Kongresse zu Wien begründet worden war, äußerte der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika in seiner Botschaft an den Kongreß von Washington: Die Politik der europäischen Mächte, welche bis dahin gegen das einseitige Uebergewicht Frankreichs gerichtet gewesen, sei von nun an gegen die Gefahr gerichtet, die in der Idee der deutschen Einheit aufgetaucht sei. „Die Niederhaltung der Kräfte, die in Deutschland schlummern, ist die Aufgabe einer gemeinsamen und entschlossenen Politik," sagte der Präsident.

Das Ausland berechnete die Stärke, zu der Deutsch-

land gedeihen müßte, wenn es einig wäre; man erinnerte sich der großen Zeiten, in denen Deutschland einig war. — Die Großbotschafter in Wien wußten alle, daß ihre Aufgabe keine andre war, als die, welche der Präsident Nordamerika's bezeichnet hat: „sie wußten, daß sie mit ihren Petschaften einen Geist versiegelten, der, würde er je erlöst, ihrer aller mächtig werden würde.“ —

Die deutschen Fürsten, deren Souverainität ein Geschenk Napoleons war, mußten ebenfalls die deutsche Einigkeit und Stärke fürchten, da sie natürlich Opfer an Recht und Macht zu bringen hatten. Sie ließen sich theils bewußt und absichtlich, theils unbewußt und unabsichtlich vom Auslande zur Entwürdigung und Erniedrigung, zur Schwächung und Zersplitterung Deutschlands gebrauchen. Der deutsche Bundestag wurde geschaffen und vom Auslande bereitwillig anerkannt: weshalb, das deutete von Radowitz in seiner bekannten Rede vom 25. August 1849 vor der II. Kammer in Berlin an. — „Es ist nur zu bekannt,“ — sagte der Unions-Politiker, — „unter welchen Wirkungen und Gegenwirkungen die (deutsche) Nation, nachdem sie unter dem Drucke der Fremdherrschaft und der Schmach der Rheinbundspolitik zu neuem Bewußtsein erwacht war, endlich ihre Verfassung erhielt und welche mannichfachen Ursachen es waren, die auch die bessern Keime, welche die Bundesakte darbot, erstickten. Das Ergebniß von 33 Jahren liegt vor uns!“ —

Und wen klagt dies Ergebniß sowie die Bundes-

politik bis heute vorzugsweise als Hemmschuh deutscher Einigkeit, preußischer Stärke an? — Oesterreich und seine Stimmfreunde in der Bundesversammlung! — Was sollen wir nun erst vom Auslande erwarten?

Wie muß, — fragen wir mit Menzel, ohne überall sein Gesinnungsfreund zu sein, — wie muß den Großmächten des Auslandes zu Muthe sein, wenn die von der Censur zerfolterte und secirte, von der Polizei und Kriminaljustiz eingekerkerte, begrabene und 38fach versiegelte Idee der deutschen Einheit endlich dennoch das Steingewölbe, die Ketten und Siegel bricht? Sie haben so oft in instinktiver Scheu selbst in der Zeit, in der sie uns am tiefsten verachteten, von dem Mystischen, Geheimnißvollen im deutschen Naturell geredet: — „gewiß, es ahnen ihnen Wunder der Geschichte, die in den nächsten Jahrzehnten auf deutscher Erde geschehen können!“ — — — Sie können unmöglich glauben, wir würden uns mit Geringerem begnügen, als „mit der centralen Stellung, die wir im Mittelalter in Europa's Herzen eingenommen haben.“ Sie erinnern sich, daß wir ihre „verjährten Gläubiger“ sind, daß wir alte Schulden eintreiben werden, sobald wir stark genug geworden sind. „Es kann ihnen nimmermehr wohl sein bei dieser deutschen Einheit!“ —*)

Und es kann ihnen nimmermehr wohl sein bei

*) S. Menzel's Aufsatz: „Deutschlands auswärtige Politik“ in der „Deutschen Vierteljahrsschrift“ 1848. Hft. IV. S. 279.

Preußens Stärke, Preußens Ehre im deutschen Vaterlande! — Denn „Preußen," — wir glauben es Alle, die wir dem deutschesten Manne, dem „Vater" Arndt,*) ehrwürdigen Andenkens, glauben, — **Preußen** ist die erste und jetzt die einzige Macht, um welche die Fürsten und Völker Deutschlands sich sammeln **können und, wenn sie bestehen wollen, sich sammeln müssen!** — Gelänge es ihnen, diese klein und verächtlich zu machen und in der Meinung und Hoffnung der Deutschen ganz herunterzubringen, so hätten sie Viel von ihrem bösen Spiele gewonnen." Nein, sagen wir, sie hätten ihr böses Spiel ganz gewonnen! —

Darum wachen wir, das sie das „böse Spiel" nicht gewinnen! Wachen wir, daß Preußen bleibt, was es ist und noch mehr werden wird, soll und muß: der Führer der deutschen Fürsten und Völker, der Hort deutscher Einigkeit und Stärke! —

Wollen wir dies und bewirken wir dies, so sind wir nur Diener eines wahrhaft königlichen, wahrhaft patriotischen Worts und seiner Ausführung, wir sind loyale Streiter deutschen König- und Kaiserthums, wie es seinen Ritter und Propheten gefunden in dem Könige Preußens, dessen Begeisterung für deutsche Völker-Freiheit und Einigung im Jahre 1848 alle deutschen Herzen entflammte! — „Deutschland ist von innerer

*) S. Arndt's „Polenlärm und Polenbegeisterung."

Gährung ergriffen und kann durch äußere Gefahr von mehr als einer Seite bedroht werden. Rettung aus dieser doppelten, dringenden Gefahr kann nur aus der innigsten Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker unter **einer** Leitung hervorgehen!" — Dies königliche Wort vom 21. März 1848 durchschauert in seiner ganzen Bedeutung heute noch und noch mehr als damals alle wahrhaft deutschpatriotischen Herzen: — erweisen wir ihm die schuldige Ehre, daß wir es zur Wahrheit zu machen, Alles thun, was an uns, in unseren Kräften ist! —

Daß wir Preußen nicht mit und nach den Grundsätzen des Feudalismus zur Leitung Deutschlands berufen können, hat die zehnjährige Reaktionsperiode und das schmachvolle Fiasco, das die Reaktion Preußens schließlich überall erlebt, bewiesen. Der Feudalismus, das Ständethum sind nur noch historische Thatsachen der Vergangenheit, wissenschaftliche Begriffe der Gegenwart, Antiken der Zukunft: keine Macht der Erde kann ihnen neues Leben geben: sie sind gerichtet von der Weltgeschichte, vom Weltgericht! Mögen ihre Anhänger und Vertreter die Kunst erfinden, Mumien wiederzubeleben und auch dann werden sie an ihren Leichen nur Taschenspielerkünste zeigen, mit ihnen nur Puppenspiele aufführen können. Feudalistische und ständethümliche Bestrebungen und Schöpfungen können nur Bedeutung und Existenz romantischer Anachronismen in der Gegenwart beanspruchen und bewähren. — Selbsttäuschung,

Machtverschwendung helfen nichts gegen diese Thatsache: der neue Geist, der seit Jahrhunderten sich begnügt hat, nur „zu rumoren,“ will endlich anerkannt sein als legitimer Herrschergeist der Zeit und läßt sich ferner „nicht spotten.“ –

Dieser Geist ist, — fürchten wir uns nicht vor dem Worte, — wesentlich demokratisch und zwar am meisten bei aufgeklärten Völkern. Das Wort wird Den nicht schrecken, der die Sache kennt. „Freiheit und Gleichheit,“ — schrieb J. Weitzel schon vor vier Dezennien, — dieser so verschrieene Ruf, an den sich schmähliche und furchtbare Erinnerungen knüpfen, ist das Losungswort der Gegenwart: — Freiheit, die Befugniß, nur dem Gesetze zu gehorchen; Gleichheit, die allgemeine Verpflichtung, einem und demselben Gesetze unterthan zu sein! — — Die privilegirten Kasten können den Kampf fortsetzen, das Gebäude der politischen und gesellschaftlichen Ordnung Erschütterungen preisgeben, vielleicht eine europäische Revolution erzeugen; — aber um zu siegen, wäre ein größeres Wunder nöthig, als Josua gewirkt: die Zeit müßte auf ihren Befehl nicht nur still stehen, sondern zurückkehren, wenigstens ein halbes Jahrhundert.

So schrieb Weitzel schon 1820 und charakterisirte damit die – Gegenwart, charakterisirte sie um so treffender, als er hinzusetzte: „Daß dieser demokratische Geist wesentlich **monarchisch** ist, bedarf kaum der Erwähnung. Ohne erbliche Monarchie weder

Freiheit noch Sicherheit: darüber sind alle Verständigen unter uns einig; — aber auch darüber, daß diese Freiheit und Sicherheit wie die Festigkeit des Thrones ihre Bürgschaft in einer Verfassung finden, welche der Königlichen Macht, wo nicht in ihrem Entstehen,*) doch in ihrem Wirken den Willen, die Einsicht und die Kraft der Nation zur Grundlage giebt. Fürst und Volk werden sich in der Ueberzeugung vereinigen, daß eine repräsentative Verfassung, wäre sie auch nicht die rechtmäßigste, doch die zweckmäßigste ist, und als eine Wohlthat für Beide erfunden werden müßte, hätten wir sie nicht.“ —

Dies sind demokratische Grundsätze! Ihre Herrschaft kann nicht mehr bestritten werden, nachdem sie — Graf von Schwerin in dem Circular-Erlasse vom 5. November 1861 als Programm der Regierung verkündigt, nachdem selbst König Wilhelm I. sich öffentlich

*) Mit der Entstehung, dem Ursprung, der ersten Rechtsbasis der königlichen Macht, hat die Konstitution nichts zu schaffen. Das Königthum „von Gottes Gnaden“ ist ebenso berechtigt in der konstitutionellen, wie in der absoluten Monarchie. Deßhalb sehen wir in dem vom Könige Wilhelm I. jüngst vollzogenen Akte der Selbstkrönung durchaus Nichts, was dem Wesen des Konstitutionalismus oder der preußischen Konstitution widerspräche, zumal das Königthum in Preußen nicht vom Volke, oder von seiner Vertretung, den Ständen, sondern vom Fürsten, Friedrich I., begründet ist. Wie dieser die Königskrone vom Tische des Herrn sich selbst auf das Haupt setzte, konnte dies auch König Wilhelm I.

und feierlich in der Sanktion jenes Erlasses zu denselben bekannt haben.

Wir sagen, dies sind demokratische Grundsätze! Eine Demokratie, welche andere Begriffe von Freiheit und Gleichheit hegt und verkündigt, welche namentlich nicht die Nothwendigkeit der erblichen Monarchie anerkennt, erkennen auch wir nicht an als deutsche, als preußische Demokratie, wir bezeichnen sie als verwerflich, als unpatriotisch! —

Wegen der Möglichkeit, daß unsre monarchisch-gesinnte Demokratie von Böswilligkeit oder Ignoranz mit ihrer extremen Stiefschwester verwechselt werde, sollte sie fortan auch nicht mehr den Namen mit der letztern theilen. Ihrem Worte, ihrer That entspricht dieser Name auch nicht mehr und sie sollte sich anschließen auch im Namen der großen echt preußischen, echt deutschen Partei: den Konstitutionellen. Mag sie immerhin die Linke dieser Partei bilden: ihr monarchischer Charakter trennt sie von der Demokratie und weist sie an die Seite der Konstitutionellen. Nur an diesem Platze kann sie auf Glauben an die Wahrheit ihres Bekenntnisses rechnen, das sie jüngst in dem bekannten Fortschritts-Programme abgelegt hat; nur an jener Stelle findet der Satz dieses Programmes Glauben und Verständniß:

„Wir sind einig in der Treue für den König und in der festen Ueberzeugung, daß die Verfassung das unlösbare Band ist, welches Fürsten und Volk zusammenhält.“

Dies ist nicht nur ein Kardinalsatz der sogenannten Fortschrittspartei: es ist der Einigungspunkt der großen liberalen Partei, welche — neben der kleinen feudalen Interessen-Assoziation, — das preußische Volk bildet. — Königthum und Verfassung sind die heiligen Grundfesten aller politischen Berechtigung in Deutschland und deßhalb müssen sie in Preußen, das Deutschlands welthistorisch und befähigungsgemäß berufener Führer ist, am heiligsten gehalten und bewahrt, am treusten gepflegt und geehrt werden. In ihnen hat der deutsche Rechtsstaat seine lebendige, Kraft, Leben, Entwickelung gebende Wurzel, aus der alle Institutionen des Staats gleich ewig grünenden, Blüthe und Frucht zum Wohle des Volkes treibenden und tragenden Zweigen hervorschießen. Dann sind sie in Wahrheit und Wirklichkeit „das unlösbare Band" zwischen König und Volk, das sich ewig erneut und stärkt in der beiderseitigen Erfüllung der Rechtspflicht, — das Vaterland in seiner Existenz zu bewahren und zu der ihm gebührenden Größe zu führen.

Diese Existenz und Größe ist, wir haben es bereits oben gesehen, von mehr als einem Feinde beneidet und bedroht, um so mehr bedroht „bei den großen und tiefgreifenden Umwälzungen in dem Staatensysteme Europa's." Die Verträge von 1815, welche bisher die Grundlage dieses Systems bildeten, sind verstümmelt, durchlöchert, in allen ihren Theilen morsch und hinfällig geworden. Ihre Autorität ist zum

Schemen geworden und verschwunden vor dem Belieben und der Macht, sie zu brechen, zu verspotten, zu ersetzen durch die Gebote der ultima ratio regum. Neue Prinzipien des Staats- und Völkerrechts arbeiten sich empor zu thatsächlicher Geltung in allen Ländern Europa's und die Macht der Thatsachen, das „fait accompli" ist der Beherrscher aller politischen und rechtlichen Verhältnisse, der Begründer neuer Staatenbildungen geworden. Die Revolution geht in allen Staaten ihren unaufhaltsamen Gang, hier tobend in der Wuth verzweifelter Völker, dort getragen und legitimirt durch die Macht der Bajonette thatkräftiger und ruhmsuchender Regierungen; hier heimlich und schweigend an der Hand ewig fortschreitender Menschenbildung, dort offen und laut die Errungenschaften der Wissenschaft, die Ergebnisse der Geschichte von Jahrhunderten verkündend.

Ueberall wogendes, schaffendes Leben mit Neugebilden in allen Reichen des menschlichen Daseins! Ueberall Kampf und Anstrengung, dem Menschengeiste und seinen Ideen von Wahrheit und Recht, Staats- und Volkswohl Anerkennung und Verkörperung zu schaffen! Auch in den gedrücktesten geistig und moralisch geknechtetsten Völkern regt sich das Bewußtsein der Menschen- und Bürgerfreiheit, und Deutschland, das Land der Philosophen, ringt sich mehr und mehr empor aus seinem politischen Traumleben zu klarer Erkenntniß seiner politischen Bedeutung und Bestimmung, und der besten Mittel, dieselbe zu erfüllen.

Diesem Wanken und Schwanken, diesem Weben und Streben in allen Staaten und Völkern gegenüber, hervorgerufen, begünstigt, ermuntert, schließlich benutzt von dem dunkelen Geiste, der von Paris aus das europäische Staatensystem nach neuen Prinzipien formen will, – wer möchte da nicht zu der klaren Einsicht kommen, daß Preußen besonderer Kraft bedarf, um sich in seiner politischen Stellung zu behaupten und seinen weltgeschichtlichen Beruf als Vorkämpfer Deutschlands zu erfüllen? Und wie soll es anders diese Kraft gewinnen und bewahren, als aus und in sich selbst?

„Was dem Staate an extensiver Größe abgeht, muß er durch **intensive Kraft** gewinnen!“

Dies Wort Stein's hat auch heute wieder seine Wahrheit, seine Heilkraft. Es fragt sich nur, wie ist es heute zu verstehen und zu verwirklichen? —

Stein legt uns die Antwort in den Mund: „Das Alte ist vergangen, es muß Alles neu werden!“

Es muß Alles neu werden! — Es soll eine Zeit der allgemeinen Reform und Regeneration beginnen, eine allgemeine Gesetz- und Verfassungs-Revision eintreten! In welchem Sinne, nach welchen Grundsätzen, darüber läßt Stein uns nicht in Zweifel in seinem Amtsantritts-Programme, in seinem Abschieds-Erlasse, seinem „Testamente“; darüber hat Hardenberg sich offen ausgesprochen in seinen berühmten Reden zur

Eröffnung der Versammlung der interimistischen Repräsentanten vom 23. Febr. 1811, und zur Eröffnung des Staatsraths im Jahre 1817, namentlich aber in jener Denkschrift, welche Benjamin Constant, sein naher Verwandter, veröffentlicht und kommentirt hat. An der Hand Stein-Hardenberg'scher Grundsätze vollziehen wir nunmehr eine „patriotische Untersuchung" der preußischen Verfassung und der sie ergänzenden Gesetzgebung, um uns zu überzeugen, ob und wie die letzteren jenen Grundsätzen entsprechen, und was der gegenwärtigen Regierung noch zu thun übrig ist, um ihr Programm vom 8. Novbr. 1858 und vom 5. Novbr. 1861 zu That und Wahrheit zu machen. Wir halten uns dabei an die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Art. 3. derselben weist die Bestimmung der Bedingungen, unter denen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden, der Verfassung und dem Gesetze zu.

Eine Revision der bestehenden bezüglichen Gesetzgebung wurde schon von der National-Versammlung, deren Verfassungs-Entwurf Art. 3 entnommen ist, für nothwendig gehalten, ein betreffender Gesetz-Entwurf vorgelegt und seine und der Verfassung gleichzeitige Publikation in Aussicht genommen. Trotzdem besteht die Gesetzgebung von 1842 noch heute in voller Kraft. Dieselbe verstößt durch Beschränkung des Auswanderungs-

rechts und der Aufenthaltsfreiheit gegen die Verfassung, und einzelne Ministerial-Verfügungen geben den Verwaltungsbehörden Befugnisse, welche nach Art. 3 nur die Verfassung und das Gesetz verleihen können und sollen. So räumt die Circular-Verfügung vom 4. Mai 1853 (Min.-Bl. d. inn. Verw. S. 118) der Verwaltungsbehörde die Befugniß ein, Naturalisationen, welche auf Grund falscher Angaben erlangt sind, für nichtig zu erklären und die Naturalisations-Urkunden den Inhabern wieder abzunehmen. Von dieser Befugniß wissen Verfassung und Gesetz Nichts. Sollen Verwaltungsbehörden eine solche Befugniß haben, d. h. einem nach §. 9 des Gesetzes vom 31. December 1842 durch Aushändigung der Naturalisations-Urkunde in den preußischen Staatsverband zu vollen Rechten und Pflichten eines Preußen Aufgenommenen diese Rechte und Pflichten wieder entziehen können, so muß dies im Gesetze bestimmt sein, wie z. B. auch die im Administrationswege zulässige Entziehung auf Grund falscher Nachweise erlangter gewerblicher Konzessionen gesetzlich (§. 71 der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 und 22. Juni 1861) angeordnet ist.

Selbst die im §. 22 des Gesetzes vom 31. Decbr. 1842 der Verwaltungsbehörde eingeräumte Befugniß, einem sich im Auslande aufhaltenden Preußen, welcher nicht auf amtliche Aufforderung binnen gesetzter Frist zurückkehrt, die Staatsangehörigkeit zu entziehen, widerspricht der Verfassung, welche Freizügigkeit und Aus-

wanderungsfreiheit garantirt und Beschränkungen derselben nur an die Wehrpflicht geknüpft hat.

Ebenso verfassungs- und gesetzwidrig wäre es, wenn in Aufrechthaltung der Ministerial-Verfügungen vom 29. April 1839 (v. K. Ann. Bd. 23. S. 293) und vom 3. Decbr. 1844 (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 7) die Ertheilung der Urkunden über die Entlassung aus der preußischen Staatsangehörigkeit bei der Auswanderung überhaupt und nicht nur bei derjenigen nach den deutschen Bundesstaaten (§. 18. des Gesetzes vom 31. Decbr. 1842) von dem Nachweise abhängig gemacht werden sollte, daß der Auswandernde seitens des Staates, in den er einwandern will, nicht werde zurückgewiesen werden. Im Uebrigen kann man auf den von der National-Versammlung herrührenden Gesetz-Entwurf (s. Rauer's bezügliche Sammlung S. 15 f.) verweisen, um eine betreffende Revision zu empfehlen. —

Art. 4. der Verfassung ist die eigentliche magna charta des Rechtsstaates: ohne Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze ist der Rechtsstaat, ist der Konstitutionalismus eine leere Phrase. „Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich." — Dies sind nothwendige Konsequenzen des Fundamentalsatzes des Rechtsstaates: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich."

Schon Frh. vom Stein äußerte in dem Pro-

gramme, mit dem er die „Wiedergeburt des Vaterlandes“ begann: „In dem Ueberbleibsel des ehemaligen größern Staates sind feindselige Elemente vorhanden. Diese müssen weggeschafft werden, damit Alles ein Ganzes werde. Die verschiedenen Stände im Staate sind wegen der Gunst, die der eine genoß, unter einander in Streit. Eintracht giebt Stärke! — Gleiches Recht, was alle Staatsglieder umfaßt und dem einen Stande nicht mehr gewährt als dem andern, muß herrschen, wenn Eintracht einkehren soll. Allen Einwohnern gleiche Pflichten gegen den Staat!“ —

In seinem politischen Testamente, dem Cirkular vom 24. Novbr. 1808, hieß es: „Es kam darauf an, die Disharmonie, die im Volke stattfindet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglücklich machte, zu vernichten u. s. w.“

Dieser Grundsatz erhielt dann seine Beleuchtung und Erläuterung unter Nr. 5. des Cirkulars dahin: „Zwischen unsern beiden Hauptständen, dem Adel und dem Bürgerstande, herrscht durchaus keine Verbindung. Wer aus dem einen in den andern übergeht, entsagt seinem vorigen Stande ganz. Dies hat nothwendig die Spannung, die stattfindet, erzeugen müssen. Der Adel ist, um den Werth, den man ihm beilegen kann, zu behaupten, zu zahlreich und wird immer zahlreicher. Bei dem „Gewerbe“, was er bisher allein trieb, und dem Staatsdienste, den er bisher ausschließlich beklei-

dete, hat, zur Erhaltung des Ganzen, Konkurrenz gestattet werden müssen. Der Adel wird daher zu Geschäften und Gewerben schreiten müssen, die mit der Auszeichnung, auf die er wegen seiner Geburt Ansprüche macht, im Widerspruche stehen. Er wird dadurch ein Gegenstand des Spottes und verliert, was bald darauf erfolgt, die Achtung, die ihm schon als Staatsbürger gebührte. Jeder Stand fordert jetzt, abgesondert, den Beistand der höchsten Gewalt, und jedes Gute, jedes Recht, das dem Einen widerfährt, betrachtet der Andere als eine Zurücksetzung. So leidet der Gemeingeist und das Vertrauen zur Regierung. Diese Ansicht hat mir die Meinung von der Reformation des Adels veranlaßt. Die Verhandlungen darüber liegen Ihnen — (den obersten Behörden der Monarchie) — vor. Durch eine Verbindung des Adels mit andern Ständen wird die Nation zu einem Ganzen verkettet, und dabei kann das Andenken an edle Handlungen, welche der Ewigkeit werth sind, in einem höhern Grade erhalten werden. Diese Verbindung wird zugleich 6. die allgemeine Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes lebhaft begründen, und auch diese Allgemeinheit muß nothwendig gleichen Eifer für die Regierung in jedem Stande erzeugen." —

Schon das Reglement vom 6. August 1808 hatte König Friedrich Wilhelm III. im Geiste Stein's eingeleitet: „Einen Anspruch auf Offizierstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kennt=

nisse und Bildung gewähren, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militär Anspruch machen. Aller bisher stattgehabter Vorzug des Standes hört beim Militär ganz auf, und Jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte." —

Hardenberg, der Universalerbe Stein'scher Ideen und Thaten, erkannte die Nothwendigkeit der Gleichstellung und Gleichberechtigung der Stände ebenfalls offen an. Aus dem Gesichtspunkte der politischen und materiellen Macht, heißt es in der schon erwähnten Denkschrift*): „Der Adel ist sowohl der Zahl seiner Mitglieder nach als durch die Ausdehnung seines Besitzes — schwach. Im preußischen Staate rechnet man kaum einen Edelmann auf 500 Personen, und wenn man von der Macht des Volkes spricht, denkt man nur an die Millionen nichtadeliger Bürger und Bauern. Ueberdieß hat der Adel durch die Zeit seine Bedeutung verloren. Nur das ist in einem Staate politisch kräftig, was auf seinen herrschenden Institutionen ruht, und da das Militär-

*) „S Preußen, der Beamtenstaat, in seiner polit. Entwickelung gez von Benj. Constant und Sam. Laing. Bearb. von Adolph Heller." (Mannheim. 1844.) S. 13.

system die Hülfe entbehrlich gemacht hat, welche Feudalmacht und Erbunterthänigkeit früher leisteten, da beide im Verlaufe dreier Jahrhunderte geschwunden sind, so hat der Adel keine Wurzel mehr. Es wäre nur noch ein solcher Adel als allein möglich denkbar, welcher auf Grundbesitz und bestimmten Staatsdiensten beruhte."

Auch ein solcher (einen Stand bildender und Standesvorrechte bedürftiger) Adel ist nach der Konstitution Preußens nicht mehr möglich, soll nicht Art. 4. eine Phrase sein. Doch hören wir weiter, was Hardenberg namentlich über die Bevorzugung des Adels im Heere urtheilte!

„Im Jahre 1806," — heißt es a. a. O. weiter, — „hatte man mit Schmerz die Ueberzeugung gewonnen, daß ein aus Edelleuten bestehendes Offiziercorps das Heer nicht unbesiegbar mache. Deshalb wurde im Jahre 1807 gleiches Anrecht auf sämmtliche Militärgrade Leuten aus allen Ständen ertheilt, zunächst für die Dauer des Kriegs, sodann auf immer. Dieß war der erste Schritt zu einer Umwandlung der Grundsätze, nach welchen Friedrich der Große das Heer organisirt hatte. Unter dem großen Kurfürsten dienten Adel und Bürgerliche ohne Unterschied in demselben Range. Da Friedrich **II.** nicht wußte, was er mit seinem zahlreichen armen Adel

beginnen sollte, so machte er aus der Armee eine Art von Versorgungsanstalt für ihn."*)

War die Bevorzugung des Adels in den Offizierstellen schon durch das Reglement vom 6. August 1808 gesetzlich beseitigt, so verwarf das Publikandum vom 15. Dezember 1808 dieselbe in den Civilstellen. Es heißt in dessen Eingange: „Die Nation" erhält eine ihrem wahren Besten und dem Zwecke angemessene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, und dem ausgezeichneten Talente in jedem Stande und Verhältnisse wird Gelegenheit eröffnet, davon zum allgemeinen Besten Gebrauch zu machen." —

Im Uebrigen hat der Adel nie ein gesetzliches Vorzugsrecht auf Militär- und Civilämter besessen: nur Mißbrauch und Mißverständniß hat es ihm verschafft. Denn das Allgemeine Landrecht (Th. II. Tit. 9.) giebt demselben (§. 35.) nur zu den Ehrenstellen im Staate, „wozu er sich geschickt gemacht hat", vorzügliche Berechtigung, und behält auch für diese (§. 36.) dem Landesherrn die Beurtheilung der Tüchtigkeit und die Auswahl unter mehreren Bewerbern vor. Das Gesetz versteht hier die Ehrenstellen im engeren Begriffe, d. h. Stellen, welche der bloßen Ehre halber verliehen und bekleidet

*) „Der Ruhm des großen Friedrich hat uns vernichtet!" — Diesen Ausspruch soll bekanntlich die patriotische, vom preußischen Volke noch heute allgemein verehrte Königin Louise in Tilsit gegen Napoleon gethan haben.

werden, als z. B. Hof= und Ordensämter, nicht aber Staatsämter im Allgemeinen, welche an sich noch keine Ehrenstellen sind, d. h. noch nicht Ehre geben, erst die ehrenvolle Verwaltung macht sie zu Ehrenstellen.

Honour and shame from no condition rise
Act well your part there all te honour lies;
Worth makes the man and want of it the fellow,
The rest is all but leather or prunella! —*)

Mit dem Artikel 4. der preußischen Konstitution stehen wir also, — das wollten wir mit unsern obigen Citaten urkundlich nachweisen, — in der Zeit der großen „Epoche der Wiedergeburt" Preußens, auf dem klassischen Boden der Reformen — Stein's und Hardenberg's.

Beide Autoren der „Wiedergeburt" Preußens waren darin einverstanden, daß es politische und privatrechtliche Standes=Unterschiede und Vorrechte fortan nicht mehr geben solle nnd könne. Dieser Sinn liegt auch Art. 4 der preußischen Konstitution zu Grunde. Denn die Staatsregierung erklärte schon durch den Minister Eichmann in der 89. Sitzung der National=Versammlung zu der betreffenden Verfassungs=Bestimmung: „Die politischen Unterschiede des Standes, die Privilegien und Vorrechte der Stände sollen aufgehoben

---

*) „Ehre und Schande entspringt nicht dem Stande; spielt eure Rolle gut, darin liegt alle Ehre. Werth macht den Mann, und Mangel daran den Lump; alles Uebrige ist — Haut oder eitel Putz! —

sein; politische Standesunterschiede soll es nicht mehr geben, aber Unterschiede, welche durch die Verhältnisse alle Tage neu entstehen, welche in den Ständen, wie man sie im gemeinen Leben bezeichnet, erscheinen, können nicht aufgehoben werden."

Das ist so natürlich und nothwendig, daß es in dieser Beziehung eines Kommentars zu Art. 4. gar nicht bedarf. Berufs-Stände sind organische Gewächse des sozialen Lebens; sollten ihre Unterschiede aufgehoben und beseitigt werden, müßte die ganze Staatsgesellschaft sich als eine gleichen Beruf, gleiches Gewerbe treibende Kaste konstituiren. Art. 4. will und soll auch nur Bevorzugung oder Zurücksetzung im Rechte wegen der Geburt, namentlich die Vorrechte und Ausschließungen im Staats- und Privatrechte aufheben und beseitigen, namentlich die politischen Standesrechte, deren Träger die Provinzial- &c. Stände waren und leider noch sind.

Im Anschluß an diese Bedeutung des Art. 4. beurkundete auch die von der preußischen Regierung herrührende Denkschrift zu dem bekannten Unions-Entwurfe vom 11. Juni 1849 an bezüglicher Stelle:

„Das Prinzip der Rechtsgleichheit ist bezüglich des Adels in den Sätzen: „Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände", — „alle Standesvorrechte sind abgeschafft", — „die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich" — vollständig gewahrt worden. Zu einer Aufnahme des ferneren Zusatzes der Frankfurter Auf-

stellung: — „Der Adel als Stand ist aufgehoben" lag kein Grund vor. §. 135. Es mußte diese Aufnahme um so mehr unterbleiben, als nach Anerkennung der obigen Sätze mit dem Worte „Stand" hier kaum noch ein bestimmter Begriff zu verbinden war. Es steht nichts im Wege, daß der Bauernstand, der Handwerkerstand u. s. w. gewisse besondere Rechte in Anspruch nehmen; auch hat die Verfassung selbst gewisse Stände nicht nur als solche bezeichnet, sondern ihnen auch besondere Vorrechte zuerkannt, wie (§. 154.) dem Lehrerstande und (§. 175.) dem Priesterstande." —

Gewiß steht nichts im Wege, Berufsständen oder vielmehr gewissen Berufs- und Gewerbsklassen des Volks im öffentlichen Interesse liegende Sonder- oder Vorrechte einzuräumen. Der Adel, der Ritter-, der Bürger-, der Bauernstand sind aber keine Berufs-, sondern Geburtsstände und deshalb sind sie sämmtlich als Staatsbürger mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten vor dem Gesetze gleichzustellen und gleich zu behandeln.

Es ist aber keine Gleichheit vor dem Gesetz, es sind verfassungswidrige Standesvorrechte, wenn im Herrenhause, wenn in den Provinzial- und Kreisvertretungen der Adel vor dem Bürgerstande und dieser wieder vor dem Bauerstande in Sitz und Stimme bevorrechtet, in Majorität gesetzt, ja der Bauernstand (im Herrenhause) gänzlich unvertreten ist.

Es ist keine Gleichheit vor dem Gesetze, es ist eine

Bevorrechtung, noch verwerflicher als Standesvorrechte, wenn für die Wahlen zum Abgeordnetenhause, für die Kommunal-Vertretung ein Klassensystem der Wähler besteht, das der Gleichheit der Steuerpflicht widerspricht und Bevorzugungen schafft, wie sie sowohl Art. 4. als auch Art. 101. der Verfassung verbietet. Denn es ist gewissermaßen eine Vergütigung und damit eine Erleichterung der Steuerpflicht, wenn der höheren Steuer ein höheres, wirksameres politisches Recht eingeräumt wird, wenn der Gleichheit der Steuerpflicht Ungleichheit des Bürgerrechts gegenübersteht. Die Steuerpflicht soll überall der Steuerkraft angemessen sein, so daß der geringste Steuersatz seinem Zahler ebenso schwer und so leicht ist, als der höhere und höchste dem Pflichtigen. Wo so die erste Staatsbürgerpflicht gleich ist, muß auch das Staatsbürgerrecht gleich vertheilt sein, d. h. es dürfen nicht 10 Steuerpflichtige, welche je 10 Thlr., zusammen 100 Thlr. zahlen, ebenso viel Bürger-, insbesondere Wahlrecht haben, als 50 Bürger, von denen jeder 2 Thlr. Steuer entrichtet. Letztere erfüllen nach ihrer Kraft dieselbe Steuerpflicht, welcher Erstere mit 10 Thlr. genügen, ja der geringere Steuersatz wird nach den bestehenden Lebens-Verhältnissen seinen Zahlern meist schwerer, als der höhere seinen Pflichtigen. Nur in Staaten, deren Völker noch in der Erstrebung des jedem Bürger zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten nothwendigen Bildungsgrades begriffen sind, können materielle Leistungen als

Maßstab politischer Rechte angenommen werden. In Preußen ist dieser Bildungsgrad längst von der großen Masse des Volkes erreicht. Deshalb hat sie auch Anspruch auf gleiche bürgerliche Berechtigung, wie sie die Verpflichtung zu gleicher bürgerlicher Last hat. Das Klassensystem bei Ausübung des politischen Wahlrechts ist in Preußen ebenso verfassungswidrig, als den vorhandenen Zuständen politischer Bildung und Verpflichtung widersprechend. — Mag man immerhin einen bestimmten Bildungsgrad für die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte verlangen und für denselben nach allgemeiner Lebenserfahrung ein Minimum der Staatsbürgerpflicht, namentlich der Steuerpflicht annehmen und festsetzen; eine Klassen-Eintheilung oberhalb dieses Minimums implizirt eine Verletzung der Art. 4 und 101 der preußischen Konstitution. —

Die faktische Bevorzugung, das thatsächliche Uebergewicht des Adels in den höhern öffentlichen Civil- und Militärstellen ist Gegenstand allgemeiner Klage. Die Presse hat in dieser Beziehung so oft ihre Stimme erhoben und so schlagende Beweise beigebracht, daß wir uns begnügen können, darauf hinzuweisen und die allgemeine Erwartung des Volks zu konstatiren, daß endlich auch in dieser Beziehung Art. 4. der Konstitution Preußens eine Wahrheit werde. Welche Ansichten wir über den Adel hegen, haben wir früher ausgesprochen*).

*) S. „Patriotische Untersuchungen" Heft I.

Es fällt uns nicht ein, uns dem Verlangen der gänzlichen Abschaffung des Adels anzuschließen, wie es in der National-Versammlung von 1848 seine Vertreter und seinen Ausdruck fand. Als Stand ist der Adel durch die Verfassung rechtlich beseitigt, nachdem er bereits faktisch aufgelöst und von der öffentlichen Meinung verworfen war. Es bleibt aber noch übrig, eine Reformation des Adels im Sinne des Frh. vom Stein dadurch herbeizuführen, daß er nur als persönliche, durch faktische und nicht nur fiktive Verdienste um König, Volk und Staat begründete und gerechtfertigte Auszeichnung in allen Verhältnissen des Staatslebens, namentlich bei der Besetzung der öffentlichen Aemter zur Geltung und Berücksichtigung gelange, daß er namentlich auch nur als wirklich verdiente Auszeichnung verliehen werde. —

Dieser verfassungsmäßig berechtigte Wunsch des Volks bezieht sich vorzüglich auf das Militär. Man faßt das Militär einerseits als besondern, abgeschlossenen Stand, anderseits als Berufsklasse des Volkes auf. Beide Auffassungen sind irrthümlich und schließen sich landrechtlichen Bestimmungen und Begriffen an, welche, durch die in der „großen Epoche der Wiedergeburt Preußens" ausgeführte Organisation des Heeres längst beseitigt, durch die in der Konstitution Preußens gebotene allgemeine Wehrpflicht gesetzlich und verfassungsmäßig aufgehoben und wesentlich verändert sind. Das Militär, das Heer ist nach dem eigenen Ausspruche

des Königs Wilhelm's I., „das Volk in Waffen," das Volk in Leistung einer allgemeinen Staatsbürgerpflicht. So wenig die Leistung anderer allgemeinen Bürgerpflichten, als z. B. des verfassungsmäßigen Gehorsams, der Steuerpflicht, — Stände oder Berufsklassen im Volke schafft, ebenso wenig kann die allgemeine Wehrpflicht einen besondern Stand, einen besondern Beruf im Volke bilden. In und außer Waffen ist das Volk immer das Volk in seiner Gesammtheit, die Gemein- und Genossenschaft aller Staatsbürger, welcher besondre Rechte einzuräumen ebenso begriffswidrig als zwecklos erscheint. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich: dieser konstitutionelle Kardinalsatz gilt für das Volk in und außer Waffen gleichmäßig; Ausnahmen und Beschränkungen dieses Satzes können nur so weit berechtigt sein, als ohne sie die Ableistung der allgemeinen Staatsbürgerpflicht zum Waffendienste unmöglich oder in ihrem Zwecke beeinträchtigt werden würde. In diesem Maße sind Sonderrechte und Sondergesetze für das Militär ebenso nothwendig als zulässig; nach diesem Maßstabe verfällt aber auch die bestehende Militär-Gesetzgebung der Kritik vom Standpunkte der Konstitution, insbesondre des Art. 4. derselben. Jene Gesetzgebung ist zu beseitigen oder zu ändern, so weit sie den Militärpersonen privatrechtliche Beschränkungen auferlegt, z. B. bezüglich ihrer Dispositionsfähigkeit bei Eingehung von Verträgen, namentlich bei Darlehnen und Erwerbung von Grundeigenthum;

bezüglich ihrer Freiheit zur Eheschließung, so weit letztere von dem Nachweise eines bestimmten Vermögens oder bestimmter Einkünfte abhängig gemacht ist; endlich bezüglich der Freiheit des Erwerbes und Gewerbes. Die Zwecke, welche durch dergleichen Beschränkungen erreicht werden sollen, stehen nicht mehr in Einklang mit der gegenwärtigen Verfassung des Heeres und des Staates, und soweit dabei die Aufrechthaltung der Dienstdisciplin betheiligt ist, können sie durch Handhabung der militärischen Disciplinargewalt erreicht werden. Dasselbe ist der Fall mit allen Beschränkungen des Militärs in der Ausübung der allgemeinen Staatsbürgerrechte, wie sie in Art. 37. 38. 39. der preußischen Konstitution ausgesprochen sind.

In Betreff des Militärgerichtsstandes ist kein genügender Grund abzusehen, denselben über rein militärische Vergehen und Verbrechen hinaus zu erstrecken. Nachdem das Heer das „Volk in Waffen" geworden und keinen abgesonderten Stand mehr bildet, widerspricht der persönliche privilegirte Gerichtsstand des Militärs dem Prinzipe der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, und die Militärgerichtsbarkeit nimmt bezüglich nicht-militärischer Vergehen den Charakter eines Privilegiums an, wie es sich weder vor Art. 4. der Verfassung, noch nach Aufhebung aller andern Gerichtsbarkeits-Privilegien rechtfertigen läßt. Uebrigens s. u. —

Ein militärisches Privilegium, das namentlich Be-

schwerden von Kommunalverbänden und andern Korporationen hervorgerufen hat, ist die Civil-Versorgungs-Berechtigung gedienter Militärpersonen und deren Vorzug vor andern Gleichbefähigten bei Besetzung von öffentlichen Aemtern. Dies Privilegium fällt nicht unter die nach Art. 4. der Verfassung beseitigten Standes-Vorrechte; denn einen besondern Militär- oder Soldatenstand giebt es nach Einführung der allgemeinen Militärpflicht nicht mehr. Dagegen läßt sich nicht leugnen, daß der Militärdienst bei den Personen, denen jenes Privilegium zusteht, den Charakter eines Berufes und Gewerbes angenommen hat und dieselben als eine besondre Berufsklasse des Volkes erscheinen läßt. Als solcher ihnen besondre Rechte beizulegen, verbietet die Verfassung ebenso wenig, als z. B. dem Handwerks-, dem Lehrer-, dem Richter-Stande im öffentlichen Interesse liegende Rechte zuzusichern. Aus den legislatorischen Quellen des Art. 4 der Verfassung geht denn auch hervor, daß die Civilversorgungs-Ansprüche der Militärpersonen keineswegs beseitigt werden sollten Beide Kammern waren darin einverstanden, daß „der wirkliche Sinn des 3. Satzes des Art. 4 nur der sei, daß kein Standes-, Glaubens- oder sonstiger Unterschied den Befähigten von der Bewerbung um die öffentlichen Aemter und von deren Erlangung ausschließen solle,“ — die Einhaltung der durch das Gesetz geordneten Bedingungen (namentlich in Betreff der Prüfungen und der beizubehaltenden Bestimmungen

bezüglich der Civilversorgungsansprüche von Militärpersonen) vorausgesetzt.

Hienach ist vom Standpunkte der Verfassung gegen dies Privilegium der Militärpersonen nichts einzuwenden. Dagegen scheint es keineswegs dem öffentlichen Wohle, den Rechten und Interessen der zur Bevorzugung versorgungsberechtigter Militärpersonen verpflichteten Behörden, Korporationen ꝛc., noch auch seinem nächsten Zwecke zu entsprechen. Im öffentlichen Wohle liegt es, daß alle öffentlichen Aemter von ihren Bewerbern und Inhabern die höchste Bildung verlangen. Welchen Bildungsgrad aber die versorgungsberechtigten Militärpersonen besitzen und auch nur besitzen können, ist bekannt. Die Vortheile militärischer Bildung, militärischer Disciplin für die Verwaltung von Civilämtern keineswegs verkennend müssen wir die Nachtheile der Einseitigkeit dieser Bildung doch höher erachten, als jene Vortheile. Die militärische Dressur, die aus der Zwangspflicht des militärischen Gehorsams entspringende Unselbstständigkeit, die völlig auf den militärischen Dienst, das militärische Interesse beschränkte Bildung hindern mehr oder weniger jede versorgungsberechtigte Militärperson, die Freiheit und Selbstständigkeit, das Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit zu gewinnen, wie diese Eigenschaften jedem Civilbeamten eines konstitutionellen Staates nothwendig sind. Soll den Militärpersonen namentlich selbstständigen Korporationen gegenüber ein Versorgungs-Anspruch zustehen, so hat der Staat dafür zu sorgen, daß

die von ihm privilegirten Amtsbewerber auch den sonstigen Ansprüchen jener Stellen-Patrone genügen, daß sie sich vor allen andern zu den in Anspruch genommenen Stellen Befähigten auszeichnen. Dies kann er aber nicht, soll nicht der militärische Beruf, das militärische Interesse dem Civilversorgungsanspruch nachstehen und Opfer bringen, ja die Einräumung dieses Anspruchs selbst ist schon eine Beinträchtigung jenes Berufs und Interesse's. Zweck jenes Anspruchs ist nämlich Anlockung von Personen zum längeren Militärdienst. Mag man zugeben, daß dieser Zweck erreicht wird, so läßt sich doch wieder auf anderer Seite nicht leugnen, daß gerade jener Anspruch die besten und befähigtsten Kräfte dem Militärdienste wieder entzieht. Es ist notorisch, daß diesem Anspruche vorzugsweise der Mangel an Unteroffizieren und auch an Offizieren zu danken ist. Der Militärdienst wird den Versorgungsberechtigten nicht Zweck, sondern nur Mittel, nicht Lebensberuf, sondern nur Berufs-, Anstellungs-Gelegenheit, und darin liegt denn Grund genug, denselben als widerwärtiges, dem Civildienste nachstehendes Geschäft zu betreiben. Man statte den Militärdienst für Diejenigen, welche denselben als Beruf und Gewerbe erwählen wollen, mit dem andern Berufs- und Gewerbsarten entsprechenden Lohne der Arbeit und Leistung aus; man eröffne namentlich den Unteroffizieren das Avancement in das Offiziercorps; man schaffe Gleichstellung der Stände in der Besetzung der Offizierstellen und im Offizier-Avancement: und

man bedarf des bedenklichen Privilegiums des Civilversorgungsanspruchs nicht, man wird nicht Mangel an Unteroffizieren und Offizieren zu beklagen haben. —

Art. 5 der preußischen Konstitution gewährleistet die persönliche Freiheit. Nächst der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze ist die Freiheit das erste und wichtigste Grundrecht, das jede dem jetzigen Bildungs- und Bedürfnißstande civilisirter Völker entsprechende Konstitution allen Staatsbürgern sichern muß, welche sich nicht erweislichen Mißbrauch haben zu Schulden kommen lassen. In seinem konstitutionellen Begriffe umfaßt das Grundrecht der persönlichen Freiheit alle Befugnisse, die Person und die persönlichen Kräfte und Fähigkeiten an jedem Orte, zu jeder Zeit und in jeder durch Sitten- oder Staatsgesetz nicht verbotenen Absicht zur Erscheinung und Geltung zu bringen. In diesem Begriffe garantirt Art. 5 der preußischen Konstitution die Freiheit und Sicherheit der Person, der Wohnung, des Aufenthalts, des Berufs und Gewerbes.

Die Freiheit und Sicherheit der Person ist nach der bestehenden Gesetzgebung, wird diese sonst ohne Willkühr und Gewaltthätigkeit gehandhabt, genügend gewahrt und gewährleistet.

Auch bezüglich des in der Unverletzlichkeit der Wohnung bestehenden Hausrechts und Hausfriedens genügt die bestehende Gesetzgebung.

Dagegen bedarf es der Reform der letztern in Be-

zug auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthalts. Sowohl die bestehenden Vorschriften über Paß und Paßkarten, als über Ab- und Anzug, Aufenthalt und Niederlassung innerhalb des Staatsgebiets genügen dem Bedürfniß nicht, — weniger in ihrer Fassung, als in ihrer noch vielfach den Traditionen der Reaktionsperiode von 1849/58 huldigenden Handhabung. Vor allen Dingen ist das die Freiheit der Niederlassung und damit des Erwerbes und Gewerbes beschränkende Einzugsgeld zu beseitigen. Dasselbe entspricht den Fortschritten und Bedürfnissen weder der Kultur, noch der Industrie, noch der sittlichen Bildung der Gegenwart. Die Zwecke, welche durch dasselbe erreicht werden sollen, sind allein mit der völligen Befreiung der Arbeitskraft, d. h. mit der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit zu realisiren, so weit sie sich irgend ohne Gewalt an der konstitutionellen Freiheit, ohne Beeinträchtigung sittlicher Bildung erreichen lassen. —

Auch bei den „unerwartet großen Lasten, die in der vergangenen Legislaturperiode dem Lande auferlegt sind," ist das Vertrauen, ist die Liebe des preußischen Volkes zu seinem Könige nicht gemindert: das Land freut sich der Opfer, die man von ihm gefordert und noch verlangt, als Lohnes und Werthes der Freiheit und Gerechtigkeit, wie sie ihm verheißen sind; es freut sich aber auch dieser Freiheit und Gerechtigkeit und wünscht eifrigst, daß sie ihm Thatsache und Wirklichkeit werden!

Nicht nur in politischen Rechten und Verhältnissen muß sich diese Wirklichkeit zeigen: die Basis dieser Rechte und Verhältnisse, die erste Bedingung aller politischen Existenz, Entwickelung, Kraftäußerung ist das soziale, das materielle Wohlsein des Volks, ist die „Entfesselung seiner wirthschaftlichen Kräfte."

Wenn Montesquieu sagt, daß „die Steuern sich im Verhältniß zum Fortschritt der Freiheit des Volks erhöhen lassen," so kann er unter dieser Freiheit nicht nur die politische verstanden haben, sondern diese in Verbindung mit der Freiheit aller Produktionskräfte des Volkes. Denn sind diese beschränkt und damit das Volk in seinem Gewerbe und Erwerbe, so kann es die erhöhten Steuern nicht erschwingen und dieselben greifen seinen Lebensfonds an, mindern und schwächen seine Erwerbs- und Steuerkraft. „Der Schein der Gesetzlichkeit" sagt der berühmte Volkswirthschaftslehrer Say, „genügt noch nicht zur Leistung starker Abgaben: das Volk muß auch zahlungsfähig sein! — Deshalb ist eine große Industrie-Entwickelung die nothwendige Bedingung starker Abgaben. Eine große Industrie-Entwickelung fordert aber bedeutende Kapitale, Fortschritt der Bildung, die regsamste Thätigkeit der Geisteskräfte. Daher ist es Nothwendigkeit für die Regierung, daß sie mit dem Zeitgeiste fortschreite und die öffentliche Meinung für sich gewinne." — *)

*) S. J. B. Say's „National-Oekonomie ꝛc." Bd. III. Anhang Abth. II. Kap. 1.

Die Gewerbe=Gesetzgebung Preußens wie anderer deutscher Staaten entspricht dem Zeitgeiste keineswegs, sie bedarf der Reform, so weit sie „die wirthschaftlichen Kräfte des Volks" fesselt, die der Vermehrung und Erhöhung der Staatslasten entsprechende Entwickelung der Industrie hindert. Es handelt sich hierbei um eins der wichtigsten wirthschaftlichen Gebiete der Nation, um die wirthschaftlichen Interessen sehr zahlreicher Erwerbs= und Berufsklassen so gut wie des gesammten konsumirenden Publikums. Eine auffallende, nur durch die Oberflächlichkeit der Sachkenntniß oder durch Parteilichkeit der Anschauung erklärliche Erscheinung ist es, daß wieder in neuster Zeit die Begriffe über Werth und Bedeutung der Gewerbefreiheit sowohl bei einem Theile des Handwerkerstandes als auch in höhern, für Gesetzgebung und Verwaltung maßgebenden Kreisen so wenig geläutert sich zeigen, und daß selbst die naheliegendsten, greifbarsten Analogien zwischen der überall als segensreich erkannten Befreiung des Landbau's und des landwirthschaftlichen Gewerbes von seinen frühern Fesseln mit der Freiheit des Gewerbewesens und der Volksarbeit überhaupt verkannt werden und unberücksichtigt bleiben. Die richtigen, in ihrer unbeschränkten und unbeengten Ausführung stets und überall nur segensreich wirkenden Grundsätze der Behandlung der Volksarbeit seitens des Staates sind in der Periode zur Geltung gebracht, in welcher Preußen den höchsten Aufschwung, die größte Anspannung aller Volkskräfte bewirkte und

bedurfte. Diese Grundsätze, — welche auch heute zur Anwendung zu bringen sind, sollen „die wirthschaftlichen Kräfte des Volkes" die erhöhten Staatslasten zu tragen im Stande sein, — finden sich schon in der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808. In ihnen zeigt sich der Geist des größten Reformators Preußens, des Frh. vom Stein, an dessen Ideen sich auch die heutige Reformthätigkeit anschließen muß, will sie dem Fortschritt auf allen Gebieten des geistigen und materiellen Lebens des Volkes genugthun. Es heißt zunächst in §. 34 jener Instruktion:

„Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend bleiben, Niemanden in dem Genusse seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohles nöthig ist, einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf legale Weise hinweg zu räumen."

Nähere Erläuterung und Ausführung dieses Gebotes bringt dann §. 50:

„Die Wirksamkeit der Regierungen bei Ausübung der Polizeigewalt muß nicht bloß auf die Abwendung

von Gefahren und Nachtheilen und die Erhaltung dessen, was schon da ist, sondern auch auf die Mehrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sich erstrecken. Dies kann nur durch eine feste Ausübung des §. 34 enthaltenen Grundsatzes und durch die möglichste Gewerbefreiheit sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Vertriebes und Absatzes der Produkte geschehen. Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, das heißt: keine derselben vorzugsweise durch besondre Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstoßen. Es ist „unstaatswirthschaftlich" den Gewerben eine andere als die eben bemerkte Grenze anweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkte ab in eine andere Hand übergehen oder nur von gewissen Klassen betrieben werden." —

„Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels sowohl im Innern als mit dem Auslande ein nothwendiges Erforderniß, wenn Industrie, Gewerbfleiß und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel ihn zu befördern. — —

Es ist nicht nothwendig, den Handel zu begünstigen, er muß nur nicht erschwert werden." —

„Eben diese Freiheit im Gewerbe und Handel schafft zugleich die möglichste Konkurrenz in Absicht des produzirenden und feilbietenden Publikums, und schützt daher das konsumirende am sichersten gegen Theurung und übermäßige Preissteigerung."

„Es ist falsch, das Gewerbe an einem Ort auf eine bestimmte Anzahl von Subjekten einschränken zu wollen. Niemand wird dasselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vortheil zu finden glaubt, und findet er diesen, so ist es ein Beweis, daß das Publikum seiner noch bedarf; findet er ihn nicht, so wird er das Gewerbe von selbst aufgeben. Man gestatte daher einem Jeden, so lange er die vorbezeichnete Grenzlinie hierin nicht verletzt, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen, und sowohl seinen Fleiß, als sein Kapital in die freiste Konkurrenz mit dem Fleiße und Kapitale seiner Mitbürger zu bringen." —

„Nicht staatswirthschaftliche, sondern bloß politische Gründe (oder allenfalls Bedürfniß des Augenblicks, welchem aber, wenn diese Maximen befolgt werden, der Regel nach immer wird vorgebeugt werden können), können es nöthig und räthlich machen, anderweite Maßregeln zu ergreifen. Von einem solchen Falle werden die Regierungen aber jedesmal höhern Orts benachrichtigt werden, vorzüglich in Absicht der Getreide-Ausfuhr."

„Ihr Augenmerk muß dahin gehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit so viel als möglich zu befördern und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden, jedoch nur allmälig auf eine legale Weise, und selbst mit möglichster Schonung des Vorurtheils, da jede neue Einwirkung mit Reibungen verbunden ist, und ein zu schneller Uebergang von Zwang zur Freiheit manchmal nachtheiligere Folgen hervorbringt, als der Zwang selbst. Auf keinen Fall aber müssen die Regierungen von jetzt ab Konzessionen oder Berechtigungen zu Gewerben, von welcher Gattung diese sein mögen, ertheilen, durch welche ein Exclusiv- oder gar Zwangs- oder Bannrecht begründet werden soll. Letztere sollen von jetzt ab unter keinen Umständen mehr verliehen und Exklusivrechte gleichfalls, so viel als möglich, vermieden, höchstens nur dann und nur auf gewisse Jahre gegeben werden, wenn bei einem neuen Gewerbe der Versuch gemacht werden soll, ob es gedeihen werde. Es ist dazu auch jedesmal die Genehmigung der höhern Behörde nothwendig.“ —

Auf dem klassischen Reformboden dieser Grundsätze steht das Verlangen einer Revision der Gewerbegesetzgebung, „wie sie bereits vom preußischen Abgeordnetenhause in seinen Resolutionen niedergelegt ist.“ Denn diese Resolutionen selbst sind im Wesentlichen nichts Anderes, als die zeit- und be-

dürfnißgemäße Verwirklichung und Anwendung der oben angeführten Grundsätze der Instruktion von 1808, eines geistigen Erbstücks des herrlichen Stein. Das Abgeordnetenhaus hat nämlich folgende Resolutionen bezüglich der Revision der Gewerbegesetzgebung angenommen:

I. In Betreff des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes:

1) Die durch die Verordnung vom 9. Februar 1849 eingeführte Abgrenzung der unter den verschiedenen einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen, ingleichen jedwede Beschränkung in der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person, ist aufzuheben. (Vergl. §§. 28. 29. Verordn. v. 9. Febr. 1849. Gesetz-Samml. S. 99. 100.)

2) Der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes ist unabhängig von einem Befähigungs-Nachweise, insoweit es sich nicht um solche Gewerbsbeschäftigungen handelt, bei deren Ausübung allgemeine gesundheits- oder andere sicherheitspolizeiliche Interessen in Frage stehen. — Das Nöthige hierüber bestimmt das Gesetz. — Gleiches gilt von der Befugniß, Lehrlinge zu halten. (Vergl. §§. 23. 26. Verordn. v. 9. Febr. 1849 und §. 131. Allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845.)

3) Jeder, der ein Gewerbe selbstständig betreibt, sowohl ein Bau- wie ein anderer Handwerksmeister, darf bei Ausführung seiner gewerblichen

Unternehmungen und technischen Arbeiten ebensowohl Meister und selbstständige Gewerbetreibende, als Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge anderer Handwerke, ohne Einschränkung, beschäftigen. — Ebenso darf jeder Gehülfe und Geselle ohne Beschränkung auch bei Meistern und selbstständigen Gewerbetreibenden anderer Handwerke in Arbeit treten. — Vorstehende Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Fabrik-Inhaber und der Anfertigung von Fabrikaten, wie der Inhaber von Magazinen zum Detail-Verkauf von Handwerkerwaaren. — (Vergl. §§. 25., 31., 32., 33., 47. Abs. 1., 48. Verordn. v. 9. Febr. 1849.) —

4) Das Verhältniß zwischen Meistern und Lehrlingen und insbesondere die Dauer der Lehrlingszeit wird durch freie Uebereinkunft regulirt, ohne daß es deshalb einer Aufnahme als Lehrling oder der Einzeichnung der Aufnahme-Bedingungen vor Behörden oder Innungen gesetzlich bedarf.

5) Die Gesellen-Prüfung abzulegen ist Niemand verpflichtet. — Doch sollen Meister- und Gesellen-Prüfungen fakultativ gestattet sein. Die Bestimmung wegen der Dauer der Gesellenzeit tritt außer Kraft. — (Vergl. §. 35. Nr. 2. 3. §§. 44. 36. Verordn. v. 9. Febr. 1849. — §§. 134. 146. 149. Allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845.) —

II. Die Innungen betreffend:

1) Die Innungen bestehen als gewerbliche Genossenschaften mit korporativen Rechten und Selbstverwaltung für gemeinsame gewerbliche Zwecke unter Aufsicht der Kommunalbehörde, welche sich jedoch darauf beschränkt, daß von denselben Nichts gegen die Statuten oder gegen die Gesetze vorgenommen werde. (Vergl. §§. 104. 107. 112. 113. Gewerbe-Ordnung von 1845.)

Eine Beitrittspflicht zu Innungen findet nicht statt; ebensowenig dürfen Innungen zwangsweise auf Grund von Gemeinde-Beschlüssen gebildet werden. (Vergl. §§. 118. 119. a. a. O.)

2) Der Innungs-Verband wie die Mitgliedschaft bei einer Innung begründet keinerlei Vorrechte, sowie keinerlei gewerbliche oder sonstige privatrechtliche Beschränkungen von Nichtmitgliedern. (§. 131. Gewerbe-Ordn. — §. 23. Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

3) Für die Einrichtung neu zu bildender Innungen stellt das Gesetz allgemeine Normativ-Bedingungen auf, unter welchen ihnen Korporationsrechte zustehen.

4) Die zur Zeit gesetzlich bestehenden Innungen behalten die ihnen nach Maßgabe ihrer Statuten zustehenden Rechte wie ihre Korporationsrechte. Auf dieselben finden die Bestimmungen des §. 95. der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 Anwendung.

5) Als Aufnahme-Bedingung für alle mit Korporationsrechten versehenen Innungen ist der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte, nicht aber der Befähigungs-Nachweis gesetzlich obligatorisch. (Vergl. §§. 108. Abs. 1, 131., 170. Gew.-Ordn. v. 1845.)

III. Unterstützungskassen betreffend:

Der §. 3. des Gesetzes vom 3. April 1854, wonach den Regierungen die Befugniß zur Errichtung von Sterbe-, Kranken- und andern Hülfskassen, imgleichen von Anstalten zur Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus andern Gründen hülfsbedürftiger Gesellen oder Gehülfen, oder zum Zweck der Fortbildung von Lehrlingen, Gesellen oder Gehülfen (§§. 144. 169. Gewerbe-Ordnung von 1845, §§. 56 bis 58. Verordn. v. 9. Febr. 1849) beigelegt ist, wird aufgehoben.

IV. Die Verhältnisse des Marktverkehrs betreffend:

1) Die beschränkenden Bestimmungen des §. 79. der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 und des §. 71. der Verordn. v. 9. Febr. 1849 (Ges.-Samml. S. 108), wonach Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, mit Genehmigung der Regierung entweder fortbestehen, oder an Orten,

wo solche noch nicht bestehen, nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses eingeführt werden dürfen, sind aufzuheben.

2) Oeffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren sind unter Aufhebung des §. 69. der Verordn. vom 9. Febr. 1849 zu gestatten.

3) Die Bestimmung wegen Beibehaltung oder Einführung polizeilicher Brottaxen wird aufgehoben. (Vergl. §. 89. Gewerbe-Ordnung von 1845.) —

Dies die Resolutionen des preußischen Abgeordnetenhauses! — Dieselben haben nicht die Zustimmung der Regierung erhalten, im Wesentlichen steht aber die letztere auf demselben Standpunkte, von welchem aus das Abgeordnetenhaus seine Beschlüsse gefaßt hat. Auch die Regierung will den Volkskräften in keiner Beziehung Fesseln anlegen, auch sie will den Prinzipien huldigen, welche in der klassischen Reformperiode Preußens als heilsam anerkannt und zur Geltung gebracht sind: sie sieht aber die Wege und die Mittel, wie sie zur Ausführung dieser Grundsätze in den obigen Resolutionen vorgeschlagen sind, nicht als angemessen an und will namentlich gewisse Beschränkungen der Gewerbefreiheit aufrecht erhalten wissen. Doch die Anschauung, auf welcher diese Gegnerschaft gegen die Resolutionen beruht, krankt an demselben Mangel und Fehler, woran die Begriffe und die Urtheile über Gewerbefreiheit und deren Wirksamkeit im Großen und Ganzen heutzutage auch in andern Kreisen leiden. Man faßt bei seinem

Urtheile über das große, alle Kreise des sozialen, materiellen, industriellen Volkslebens berührende, bewegende, befruchtende Prinzip der Freiheit der Thätigkeit aller Volkskräfte innerhalb der Grenzen des Staatszwecks, der „allgemeinen Wohlfahrt“ nur einzelne Beziehungen, Richtungen und Wirkungen ins Auge und verliert darüber die Uebersicht über den ganzen Kreis der Wirksamkeit der wirthschaftlichen Volkskräfte. Man sieht auf einzelne Gewerbs- und Erwerbszweige, stellt daran die Probe des Wirkens und des Werthes der Gewerbefreiheit an und fällt dann ein Urtheil über deren Bedeutung im Großen und Ganzen des Volkslebens. Die Allen gemeinsame Freiheit verlangt immer ihre Opfer an Rechten und Pflichten, an Kräften und Gütern von Einzelnen oder auch von ganzen Klassen des Volks: diese Opfer bringen aber immer nur Diejenigen, welche das allgemeine Gut für sich nicht nutzbar zu machen verstehen, vermögen oder Lust haben. Dem Schlendrian, dem Unvermögen, welche dem allgemeinen Fortschritte und der demselben angemessenen Freiheit der Volkskraft nicht zu folgen bereit oder im Stande sind, hat der Staat nie Konzessionen zu machen und Rücksichten zu schenken auf Kosten der Mehrheit der Staatsbürger: ihr Untergang ist Gewinn für die ihnen überlegene und sie überlebende Mehrheit!

Man hat, um das Prinzip der Gewerbefreiheit zu diskreditiren, auf Frankreich und England und die

dortigen Gewerbsverhältnisse hingewiesen und die letztern für weniger günstig als die in Deutschland, insbesondre in Preußen vorhandenen gefunden. Doch ohne diese Anschauung als richtig zuzugeben, beschränken wir uns auf einen Hinweis auf die Steuerverhältnisse in diesen drei Ländern. Es zahlte der Kopf in Frankreich (nach dem Budget von 1859) 3 Thlr. 12 Sgr. direkte, 7 Thlr. 3 Sgr. indirekte*), im Ganzen 10 Thlr. 15 Sgr. Steuern; in England (schon im Etatsjahre 185$^{6}/_{7}$) 4 Thlr. 26$^{1}/_{4}$ Sgr. direkte, 12 Thlr. 5$^{7}/_{12}$ Sgr. indirekte*), im Ganzen 17 Thlr. 1$^{5}/_{6}$ Sgr. Steuern. In Preußen, das sich keiner Gewerbefreiheit rühmte, zahlte (nach dem Etat für 1859) der Kopf im Ganzen nur 4 Thlr. 7$^{3}/_{4}$ Sgr., davon 1 Thlr. 10 Sgr. direkte und 2 Thlr. 27$^{3}/_{4}$ Sgr. indirekte*) Steuern. Bringt man auch den höheren Werth des Geldes in Preußen in Anschlag, so zeigt sich in der Differenz dieser Steuersätze doch noch immer eine beträchtliche Differenz — des Wohlstandes des Volks. Der Gewerbestand, — d. h. die Volksklassen, auf welche die Gewerbefreiheit in ihrer mehr oder minder vollständigen Zulassung vorzugsweise wirkt, — bildet überall den Theil des Volks, der als der Stamm und Kern der Steuerkraft des Landes anzusehen ist. Sein Wohlstand läßt sich deshalb auch im Großen und Ganzen in

*) Unter den indirekten Steuern sind auch Post-Einnahmen, Bergwerks-Abgaben ꝛc. begriffen.

der Höhe des Steuersatzes erkennen; wenn nun der Kopf in Frankreich fast $2^1/_2$ mal und in England 4 mal so viel Steuern zahlt als in Preußen, so läßt sich daraus ein Schluß auf den in jenen Ländern vorhandenen größern Wohlstand des Volks überhaupt und des Gewerbestandes insbesondre machen. Wie begründet dieser Schluß ist, läßt sich an einzelnen Steuern ganz evident erkennen. In den oben angegebenen Jahren zahlte der Kopf in Preußen nur $0,_{23}$ Thlr., in Frankreich $0,_{51}$ Thlr., in England $0,_{40}$ Thlr. Gewerbsteuer. Das Verhältniß des Wohlstandes der Mehrheit der Bevölkerung läßt sich noch deutlicher erkennen an gewissen indirekten, auf Luxus- oder Verkehrs-Bedürfnissen ruhenden Steuern. Zu den erstern gehört in erster Reihe der Branntweins- und Biergenuß. Für denselben zahlte an Steuer der Kopf in Preußen $0,_{45}$, in Frankreich $1,_{13}$ und in England $3,_{92}$ Thlr. Zu den Verkehrs-Bedürfnissen, aus denen zugleich auf einen gewissen Stand der Bildung zu schließen ist, zählt die National-Oekonomie vorzugsweise die Post. Für diese zahlte die Bevölkerung in Preußen nur $0,_{10}$, in Frankreich $0,_{15}$, in England $0,_{33}$ Thlr. pro Kopf. Diese Steuern*) allein beweisen,

*) Es betrug nämlich in

	Preußen (Budget 1859)	Frankreich (Budget 1859)	England (Budget 1856/7)
die Bevölkerung Köpfe . .	17,400,000	36,000,000	28,000,000

daß der Wohlstand in den Ländern der Gewerbefreiheit höher ist als in Preußen, wo das Gewerbe noch der Befreiung harrt, die ihm bereits vor einem halben Jahrhundert verheißen und eine Zeit lang auch vollständig gewährt war.

Aber auch nur eine Zeit lang! In ihrer vollen Wirksamkeit konnte sich die Gewerbefreiheit in Preußen schon deßhalb nicht zeigen, als einerseits bei ihrer Einführung ein für sie reifer Gewerbestand, anderseits die Freiheit der Entwickelung der Volkskräfte und der Wohlstand nicht vorhanden war, welche die nothwendigen Voraussetzungen einer segensreichen Wirksamkeit der Gewerbefreiheit sind. Weder Völker noch Zeiten lassen sich vollständig gleichstellen bezüglich solcher Verhältnisse und Zustände, welche das Resultat aller kulturgeschichtlichen Daten und Kräfte sind. Deshalb kann man auch die Gewerbefreiheit, welche die Steinsche Reformgesetzgebung einführte, nicht als entscheidendes Präcedens für die gewerblichen Freiheits-Desiderien der Gegenwart, für die in den obigen Resolutionen niedergelegten Reform-

---

	Preußen (Budget 1859)	Frankreich (Budget 1859)	England (Budget 1856/7)
die Gewerbesteuer Thlr. . . .	3,918,625	18,320,967	10,983,000
die Branntwein- u. Bierst. Thlr.	7,690,000	40,675,733	109,791,500
die Post-Einnahme Thlr. . . .	1,643,450	5,500,000	9,122,000

Vorschläge heranziehen. Die riesenhafte Fortbildung und Entwickelung, die tiefgreifendsten Revolutionen auf dem Gebiete der Industrie, der Kommunikation, der Kapital-Verwerthung sowie die wesentlichsten politischen Reformen geben in der Gegenwart der Gewerbefreiheit eine ganz andere Grundlage, einen ganz anderen Wirkungskreis, als sie zur Zeit der Steinschen Neu- und Wiedergeburt Preußens fand und finden konnte. —

Nur die Entfesselung aller wirthschaftlichen, aller produktiven, aller werbenden und erwerbenden Kräfte des Landes durch die möglichste Gewerbe- und Handelsfreiheit, durch die umfassendsten Erleichterungs- und Beförderungsmittel der Produktion auf allen Gebieten der Industrie und des Handels wird das Volk befähigen, die in den letzten Jahren erhöhten Staatslasten zu tragen.

Dies läßt sich allerdings nicht auf den ersten Blick auf die Finanzlage, insbesondre auf das Budget der Gegenwart erkennen, ja es scheint sogar, als muthe der Staat dem Lande jetzt geringere Steuerkraft zu, als vor der „neuen Aera" der Politik. Gewöhnlich wirft man, um die Belastung der Bevölkerung durch den Staatsbedarf zu erkennen und zu beurtheilen, den ersten Blick auf die Einnahmen an direkten und indirekten Steuern im engeren Sinne, und damit kommt man allerdings zu dem beruhigenden Resultate, daß das Budget für 1861 in seinen Einnahmen (außer den Steuer-Zuschlägen) noch nicht die Höhe erreicht, welche die wirkliche Einnahme im Jahre 1858 aufweist.

Nimmt man nämlich an, daß die Bevölkerung sich seitdem in demselben Verhältniß vermehrt hat, wie in den drei Zählungsperioden 1849 bis 1858, d. i. im Ganzen in diesen 9 Jahren um 1,376,126, jährlich um 152,903 Köpfe, so würde dieselbe sich von 17,672,609 im Jahre 1858 um 458,709 oder auf 18,131,318 Köpfe im Jahre 1861 erhoben haben. Nach der allgemeinen Rechnung für das Jahr 1858 betrug die wirkliche Einnahme 25,988,630 Thlr. an direkten, 35,386,509 Thlr. an indirekten Steuern, 8,839,926 Thlr. aus dem Salzmonopol, im Ganzen an Steuern 70,215,065 Thlr. oder pro Kopf der Bevölkerung 3 Thlr. 29 Sgr. 2¹/₃ Pf. Das Budget für 1861 hat dagegen nur in Aussicht genommen: 26,143,657 Thlr. an direkten, 35,885,457 Thlr. an indirekten Steuern, 8,741,650 Thlr. aus dem Salzmonopol, im Ganzen 70,780,764 Thlr. oder pro Kopf 3 Thlr. 27 Sgr. 1¹/₃ Pf. Dasselbe übersteigt also die wirkliche Einnahme von 1858 nur um 565,699 Thlr., während diese Differenz, — forderte es von der Bevölkerung in diesem Jahre denselben Steuersatz, den dieselbe im Jahre 1858 wirklich gezahlt hat, — fast dreimal so hoch, auf 1,589,268 Thlr. steigen müßte.

Aber eben in dieser geringeren Belastung der Bevölkerung im Budget ist ein Anzeichen zu finden, daß die Staatsregierung, insbesondre der höchst sachverständige und zeit- und volkskundige Finanz-Minister selbst das Volk für minder steuerkräftig hält, als es sich im Jahre 1858 gezeigt hat! — Es ist kein gutes Zeichen für die He-

bung des Wohlstandes des Volks, daß das Budget für 1861 sich nicht getraut, den Steuersatz des Jahres 1858 zu fordern,*) oder sollte eben hierin ein Beweis des guten Willens der gegenwärtigen Regierung zu suchen sein, dem Volke die Staatslast zu erleichtern? —

Wohl, die Steuerlast mag jetzt geringer sein, als vor der letzten Legislaturperiode. Durch welche andern Einnahmen gewinnt dann die Regierung die bedeutend gesteigerten Staatsausgaben? Etwa aus den Staatsgütern oder Regalien? Die Domainen und Forsten ergaben eine Brutto-Einnahme (nach Abzug der Kronfideikommiß-Rente) im Jahre 1858 von 9,785,481 Thlr.; das Budget für 1861 nimmt nur 9,005,061 oder 780,420 Thlr. weniger in Aussicht; aus der Lotterie erwartet letzteres eine Mehr-Einnahme von 9433 Thlr., aus den Staats-Eisenbahnen von 2,263,424 Thlr.; dagegen Minder-Einnahmen aus der Post 633,576 Thlr., aus den Staats-Bergwerken, Hütten und Salinen von 1,807,185 Thlr., aus der Justiz von 52,149 Thlr., im Ganzen also aus diesen fünf Einnahmequellen eine Minder-Einnahme von 220,053 Thlr. gegen die wirkliche Einnahme des Jahres 1858. Auch dies ist kein Zeichen der

*) Wir wissen recht gut, daß der Etat der Regel nach den Durchschnittssatz der Ist-Einnahme der drei letzten Jahre, also für 1861 von 1856, 1857 und 1858 adoptirt: — wir wissen aber auch, daß diese Regel in den letzten drei Jahren vom Frh. v. Patow nicht streng befolgt ist. —

günstigen Finanzlage und der Hebung des Volkswohlstandes! Denn einerseits bilden gerade die Staatsgüter und Regalien die Einnahmequelle, welche die Steuerlast des Volks erleichtern und ermäßigen können und sollen, anderseits läßt sich von ihnen ein Maßstab für die Steigerung des Wohlstandes und Wohlbefindens der Bevölkerung entnehmen, da letztere den Konsumenten und Kunden der Produktion der Staatsgüter, Regalien-Anlagen und Hoheitsrechte bildet.

Läßt sich hienach für die Finanzlage des Staates und den Wohlstand des Volkes aus dem Budget für 1861 kein günstiges Resultat gewinnen, so bleibt allerdings noch immer die Thatsache stehen, daß die ordentlichen Einnahmen eine höhere Belastung des Volks nicht nachweisen. Dagegen liegt diese in den zu der Einkommen- und der Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer seit dem 1. Juli 1859 erhobenen und bis zum 30. Juni 1862 ausgeschriebenen Zuschlägen von 25 Prozent, sowie in der Erhöhung der Gewerbesteuer, in der Einführung der Gebäudesteuer, in der auf höheren Ertrag berechneten Regulirung der Grundsteuer. Bis jetzt sind allerdings nur jene Zuschläge als wirkliche Last fühlbar: die übrigen Steuer-Erhöhungen üben jedoch ebenfalls schon ihren nachtheiligen Einfluß namentlich in dem Verkehr des Grundbesitzes u. s. w.

Doch es kommt keineswegs in erster Stelle darauf an, was und wieviel der Bürger dem Staate zahlen

und leisten muß, sondern darauf, was der Staat ihm als Gegenleistung, als Ausgleichungswerth für seine Opfer zurückgiebt. Die Kritik der Belastung des Bürgers für Staatsbedürfnisse muß sich, sei der Bürger überlastet oder nicht, auf die letztern d. h. auf den Ausgabe-Etat des Staates und die darin sich kundgebenden Staats- und Volkswirthschafts-Grundsätze richten. Der Staat steht in dieser Beziehung ganz dem Privatmanne gleich: Ausgaben darf er, ohne sich den Vorwurf der Verschwendung zuzuziehen, nur zu nothwendigen oder nützlichen Zwecken und nur in dem Maße machen, daß die Ausgabe durch den Werth des mit ihr erworbenen Gutes oder Nutzens aufgewogen wird. — „So-„wie der einzelne Mensch nicht alle seine Bedürfnisse be-„friedigen kann, sondern sich nach den ihm zu Gebote „stehenden Mitteln und Kräften richten muß, so sieht „sich auch der Staat genöthigt, eine Auswahl unter den „zu befriedigenden öffentlichen Bedürfnissen zu treffen, „einige eher, andere später zu befriedigen und auf die „Befriedigung anderer gänzlich Verzicht zu thun, wenn „er die Mittel dazu unter den Einschränkungen der Ge-„rechtigkeit und der Nationalökonomie nicht „aufbringen kann.*)

„Die Gerechtigkeit verlangt 1) daß keine Finanzmaßregel den allgemeinen Zweck der Staats-

*) S. v. Jakob's „Staatsfinanzwissenschaft" ꝛc. (Halle 1821.) Bd. II. §. 829. S. 709.

bürger weder in allen, noch in einzelnen Gliedern des Staates zerstöre, insbesondre, daß sie keine Ungerechtigkeit gegen irgend Jemanden enthalte; 2) daß der Eine nicht in einer größern Proportion zu den Staatslasten beizutragen gezwungen werde, als der Andere, oder daß Jeder nach dem Maße der Vortheile und des Vermögens, das er unter dem Schutze des Staates genießt, zur Erhaltung desselben beitrage, wenn die Nothwendigkeit Beiträge der Einzelnen erfordert. — Wenn sich gleich diese Prinzipien der Gerechtigkeit nicht in jedem einzelnen Falle streng ausführen lassen, weil es die eingeschränkte menschliche Kenntniß verhindert: so muß doch das Bestreben oder der ernstliche Wille vorhanden sein, jedes sich entdeckende Unrecht dieser Art aus dem Finanzsystem wegzuschaffen." —

„Die Nationalökonomie gebietet die Schonung der Quellen des Wachsthums des Nationalvermögens, sie fordert die größte Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit in den Finanzanlagen."

„Die Forderungen der Gerechtigkeit an die Finanzwissenschaft sind unbedingt; die Forderungen der Nationalökonomie müssen sich Einschränkungen gefallen lassen, sobald diese durch höhere Zwecke unvermeidlich geboten werden."*)

„Es bedarf jederzeit einer eigenen sorgfältigen Untersuchung: 1) ob und unter welchen Umständen ein

*) S. a. a. O. Bd. I. S. 22 f. §§. 37 bis 40.

Gegenstand ein für ein Volk allgemein wünschenswerthes Gut sei? — 2) Ob der Staat überhaupt im Stande sei, denselben zu realisiren? — 3) Ob er nicht besser und zweckmäßiger den Privatkräften und der Privatwillkühr überlassen bleibe? Endlich 4) ob nicht, wenn er ausgeführt werden soll, die Kräfte des Volks mehr angestrengt werden müssen, als es gut ist, so daß die Nation durch die Anstrengungen mehr verliert, als sie durch die Realisirung des Gegenstandes gewinnt und also das Gemeinwohl dadurch mehr gehindert als befördert wird?" —*)

So giebt der Veteran preußischer Staatsfinanzwissenschaft in seiner ebenso einfachen als klaren Weise die Grundsätze der Kritik an, welcher jeder Staatsaufwand Probe zu halten hat. In allen seinen Positionen soll also der Staats-Ausgabe-Etat dem Gemeinwohle, den Staatszwecken dienen, nämlich „daß das Recht unter den Staatsgenossen herrschend gemacht werde" und „daß öffentliche Sicherheit und gemeinsame Wohlfahrt sowohl in den innern als in den äußern Verhältnissen des Staats vorhanden sei."

Entspricht nun Preußens Ausgabe-Etat den Geboten der Gerechtigkeit, den Forderungen der National-Oekonomie?

Die Ausgaben eines Staates sind theils unproduktive, theils reproduktive, d. h. sie sind entweder

*) S. a. a. O. Bd. II. S. 710. §. 830.

reine, nutzlose, verlorene Konsumtionen der Staats-Einnahmen, insbesondre der Steuern der Bürger, oder sie schaffen einen gleichen Produktionswerth, wenn auch in anderer Gestalt, als welchen sie selbst in den Händen des Volks haben würden. Welchen Charakter die erstern haben, sagt der gefeierte National-Oekonom, J. B. Say, mit folgenden freimüthigen Worten: „Wenn das Volk der Vortheile nicht genießt, welche die Steuer ihm verschaffen kann, oder wenn der daraus fließende Vortheil das gebrachte Opfer nicht aufwiegt, so ist die Steuer ungerecht. Sie ist Eigenthum des Volks, und will man keine Uebervortheilung begehen, so muß man ihm vollen Ersatz dafür liefern. — Dies genügt noch nicht. — Jeder Mensch hat das natürliche Recht, seinen Bedarf, — und somit auch den Stand der Ruhe, der Sicherheit, den man ihm für die Steuer bietet, — so wohlfeil zu kaufen, als derselbe nur zu beschaffen ist. — Ebenso wie der Preis einer Waare, wenn er auf ein Monopol gegründet die Produktionskosten übersteigt, eine Verletzung des Eigenthums des Käufers ist, beeinträchtigt die Steuer, welche die Produktionskosten der allgemeinen Sicherheit (oder eines anderen Staatszweckes) übersteigt, das Eigenthum des Steuerpflichtigen."*)

„Wenn die Konsumtionen, welche von einer Na-

*) S. J. B. Say's „National-Oekonomie rc." Bd. III. Anhang Abtheil. II. Kap. 3. (Ausgabe von Morstadt Bd. III. S. 366. 367.)

tion oder von der Regierung als ihrer Stellvertreterin vorgenommen werden, einen Verlust von Werthen und folglich von Reichthümern verursachen, so sind sie nur insoweit zu billigen, als daraus für die Nation ein Vortheil entspringt, der den durch die Konsumtionen von ihr geforderten Opfern gleichkommt. Die ganze Geschicklichkeit der Staatsverwaltung besteht mithin in einem unaufhörlichen und umsichtigen Vergleichen der Größe der Opfer, die sie auferlegt, mit den Vortheilen, welche daraus dem Staate erwachsen sollen, und jedes Opfer, welches mit seinem Vortheile außer Verhältniß steht, beweist entweder die Unfähigkeit oder — einen absichtlichen Fehlgriff der Staatsverwaltung."*)

Wir gehören nicht zu Denjenigen, welche diese Ansichten des großen National-Oekonomen auf die sogenannten unproduktiven Staats-Konsumtionen, namentlich auf Beamten-Besoldungen und den Aufwand für das Kriegs-Departement unbedingt angewandt wissen wollen. Wir wissen im Gegentheil deren wenn auch weniger greifbare, mehr immaterielle Produktivität zu würdigen und zu messen. Immerhin finden wir aber in Say's Aeußerungen eine Warnung vor allen übermäßigen, mit der Erhöhung der Produktivität und Ausdauer der Volkskräfte nicht gleichen Schritt haltenden Steigerungen jener Staats-Konsumtionen. Wenn wir

*) S. Say a. a. O. Bd. III. Buch III. Kap. 6. — (Ausgabe von Morstadt Bd. III. S. 57.)

bei einer Vergleichung der Staatshaushaltsetats Preußens von 1858 und 1861 finden, daß die Besoldungen bei den Ministerien des Auswärtigen, der Finanzen, des Handels ꝛc., der Justiz, des Innern, der Landwirthschaft, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, ferner bei dem Ober-Tribunal, dem Revisions-Kollegium von 1,337,874 auf 1,416,586, also um 78,711 Thlr., die Besoldungen bei den entsprechenden Provinzialbehörden von 10,647,606 auf 11,451,769, also um 804,163 Thlr., der Besoldungsetat der Civil-Verwaltungs-Beamten des Staates im Ganzen um 882,874 Thlr. oder um 7,3 Prozent gestiegen ist, während die Volksmehrung kaum 3 Prozent betragen wird: so scheint uns diese Erhöhung einer sogenannten unproduktiven Staats-Konsumtion, mag ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit auch sonst nachzuweisen sein, nicht zeitgemäß. Denn gleichzeitig, — und wir wollen das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit dieser nach unserer Ansicht nur augenblicklichen politischen Verhältnissen Rechnung tragenden, deshalb nicht dauernden Steigerung des Staatsaufwandes in keiner Beziehung bestreiten, — sind die ordentlichen Ausgaben für das Landheer von 30,237,467 auf 34,930,337 Thlr., die außerordentlichen Ausgaben von 1,390,000 auf 5,430,767 Thlr., der Aufwand im Kriegsdepartement also im Ganzen um 8,733,537 Thlr. gesteigert, so daß die Bevölkerung für das Heer allein gegen ungefähr $1^4/_5$ Thlr. im Jahre 1858 jetzt $2^1/_4$ Thlr. pro Kopf aufbringen muß. Beim Zusammentref-

fen solcher „unproduktiven" Ausgaben ist die minder nothwendige zu vertagen, jede derselben möglichst zu ermäßigen. —

Uebrigens sollen alle unsere finanziellen Kombinationen und Untersuchungen nur der Befreiung und Befruchtung der Volksarbeit seitens des Staates, den Prinzipien der Gewerbe- und Handelsfreiheit das Wort reden.

„Freier Gebrauch seiner Kräfte, Fähigkeiten und Geschicklichkeiten muß jedem Menschen im Staate gewährt werden, so lange er nicht die Schranken verletzt und bricht, welche Religion, Sittlichkeit und Staatsgesetze, die das Ganze umfassen, vorschreiben." —

Mit diesen Worten des großen Frh. vom Stein beschließen wir unsre Vertheidigung der Erwerbsfreiheit und wenden uns einem andern Grundrechte des preußischen Staatsbürgers zu, der Eigenthums-Freiheit.

Besteht in Preußen die „tüchtige Gesetzgebung," wie sie der Frh. vom Stein in weiter oben angeführten Worten in Aussicht nahm und stellte? —

Art. 9 der preußischen Konstitution stellt den Grundsatz auf: „Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden."

Diesem Artikel gegenüber weisen wir nur hin auf

die bei der Volksvertretung seit einem Dezennium ständigen Petitionen und Klagen über Beschränkung und Verletzung der Eigenthumsrechte auf Grund des bekannten Festungs-Rayons-Regulativs, im Wege der Expropriation zu Gunsten staatlich konzessionirter Assoziationen und Korporationen, zu Gunsten von Staats- und Kommunal-Anlagen, in Folge polizeilicher Verfügungen und Exekutionen.*) Welche Beschränkungen und Verletzungen des Eigenthums namentlich durch die letztern herbeigeführt wurden und werden, lehren die Urtheile, welche der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in Aufrechthaltung und Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1842 abgefaßt hat.

Die gegenwärtige Regierung Preußens hat ihren guten Willen, den aus diesem Gesetze entspringenden Uebelständen Abhülfe zu schaffen, in der Landtagssession von 1861 durch Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs dokumentirt. Derselbe ist von dem Landtage nicht angenommen, in seinen Motiven aber für unsre „Untersuchung" von Erheblichkeit. Es heißt in denselben:

„Eine Hinweisung auf die große Zahl von Konflikten, welche auch nach Emanation des Gesetzes vom 11. Mai 1842 über die Tragweite desselben erhoben worden sind, ist Belag genug, daß der Zweck, die Konflikte zu vermindern, nicht erreicht worden ist. Freilich

*) Bekanntlich hat die Regierung jüngst bei Vorlage einer höchst dankenswerthen Wegeordnung ein Expropriationsgesetz in Aussicht gestellt, von dem wir die Beseitigung der begründeten Beschwerden über Eigenthumsbeschränkungen hoffen wollen.

ist dies auf einem Gebiete, wie das vorliegende, durch Gesetze schwer erreichbar. Die Polizei, welche täglich mit den Privat-Interessen der Einzelnen in Berührung tritt, wird auch täglich in die Gefahr kommen können, diese Interessen zu verletzen, und überall, wo dies geschieht, wird auch die Neigung vorhanden sein, vor dem Richter gegen derartige Eingriffe Schutz zu suchen."

„Die Verwaltung wird allein durch weise Mäßigung bei ihrem Einschreiten die Zahl der Konflikte vermindern können."

Gewiß, sagen wir, und mit einer Verminderung der Konflikte in Folge „weiser Mäßigung" der Verwaltung werden sich auch die Verletzungen des Eigenthums mindern. Im Uebrigen kann man den obigen Sätzen nur zustimmen: die Polizei ist einmal in der unglücklichen Lage, überall auf Mißgunst zu stoßen, weil gerade sie berufen ist, die staatsbürgerlichen Grundrechte im öffentlichen Interesse, das selten ohne Verletzung von Privatinteressen zur Geltung gebracht werden kann, zu beschränken und zu suspendiren. —

Einer „tüchtigen Gesetzgebung" im Sinne Stein's bedarf Preußen auch noch bezüglich der Eigenthums-Erwerbung und Begründung behufs neuer Ansiedelungen, namentlich aber ist ein schreiendes Bedürfniß eine Reform des Hypothekenwesens. Erörtert, begründet und gerechtfertigt ist dies Bedürfniß sowohl seitens der Presse, wie in beiden Häusern des Landtags.

Die urtheilsfähigsten Autoritäten haben ausgesprochen und die praktische Erfahrung hat es bestätigt,

daß die Lage, in welche die preußische Hypotheken-Verfassung die Grundbesitzer versetzt, nicht länger zu ertragen sei, ja große Gefahr bringe.

Allerdings wird der Gegner dieser Ansicht die Thatsache entgegenhalten, daß die Grundbesitzer diese Lage ja doch nun schon Dezennien ertragen hätten und noch heute ertrügen. Solcher demonstratio ad oculos kann der Grundbesitzer mit Heine antworten:

Anfangs wollt' ich fast verzagen
Und ich glaubt' ich trüg' es nie,
Und ich hab' es doch getragen,
Aber fragt mich nur nicht: wie? —

Gesetz-Reformen sollen nicht den vom wirklichen Leben vollzogenen Reformen vorauseilen, noch weniger bloßen Ideen der Zeit Rechnung tragen; sie sollen aber thatsächlichen Aenderungen, welche die Entwickelung auf den verschiedenen Gebieten des Staats- und Volkslebens hervorgebracht, sofort gerecht werden und das letztere von den Fesseln veralteter Rechts-Normen und Formen und von Institutionen befreien, welche den ihnen längst entwachsenen Verhältnissen wie ein Kinderjäckchen dem Manne stehen.

Daß eine Hypotheken-Ordnung von 1783 für unsre heutigen Verkehrs- und Industrie-Verhältnisse völlig veraltet sein muß, lehrt schon die oberflächliche Kenntniß derselben. An dem altfränkischen Gesetze hat die Novelle vom 24. Mai 1853 eine Modernisirung versucht, aber nur ein wenig besserndes Flickwerk errichtet. Mit der

Tendenz, „Altes zu flicken,“ konnte sie natürlich eine gründliche Heilung der Gebrechen der preußischen Hypotheken-Gesetzgebung nicht erwirken: „sie bringt nur für einzelne Mißstände palliative Heilmittel, erleichtert ein wenig den Verkehr mit Hypotheken-Dokumenten, und läßt die alte schwerfällige Gerichts-Maschine etwas rascher, aber noch immer zu langsam und zu — theuer arbeiten.“ Möglichste Einfachheit, Bestimmtheit, Oeffentlichkeit des Uebergangs des Eigenthums, der Uebertragung der Realrechte; feste und klare Grundsätze des materiellen Rechts, einfache und leichte Formen neben möglichster Wohlfeilheit für Begründung und Beurtheilung der Sicherheit und des Werths des Grundbesitzes und der Hypotheken-Dokumente, Organisation von jederzeit zugänglichen, rasch und sicher arbeitenden Hypothekenbehörden: das sind die Wünsche und Bedürfnisse aller beim Hypothekenwesen betheiligten Interessenten, die zu erfüllen und zu befriedigen keineswegs eine schwierige Reformarbeit erfordert.

Alle materiellen Güter, alle Arbeitswerthe müssen sich jetzt der großen Entwickelung des Verkehrs und der Industrie fügen und der durch den Dampf und den elektrischen Blitzfunken beschleunigten und vermittelten Bewegung sich anschließen. Auch das Grundeigenthum kann sich dieser Bewegung nicht entziehen und muß sowohl selbst als in seinen Repräsentanten, den Hypotheken-Dokumenten, möglichst beweglich sein, mobilisirt werden. Die Industrie hat sich auch seiner bemächtigt, es in sich aufgenommen und wird es immer

mehr theilen, beweglich machen, in rastlosen Umlauf bringen. Entgegengesetzte, feudalistische Anstrengungen, das Grundeigenthum der Macht der Industrie zu entreißen, sind ohnmächtig; so weit sie vom Staate unterstützt, durch Verfassung und Gesetzgebung sanktionirt werden, ist Entwerthung des Grundeigenthums unausbleibliche Folge. Alles Kapital muß jetzt der Industrie dienen, muß arbeiten; das am leichtesten, sichersten, lohnendsten arbeitende ist das werthvollste. Diese Eigenschaften und Erfolge der Arbeit erlangt das Grundeigenthum nur durch möglichste Beweglichkeit, leichtesten Umlauf, und diesen wieder nur durch leichteste Theilung. In diesen Grundsätzen ist die Richtung der Hypothekenreform bezeichnet: sie muß, um Werth und Kredit des Grundeigenthums zu erhalten und beide dem steigernden Einflusse der Industrie anzuschließen, sowohl dem Grundeigenthum selbst wie den grundbefestigten Dokumenten, den Hypotheken, die Konkurrenz mit den gesuchtesten Werth- und Kapital-Repräsentanten der Gegenwart, den Wechsel-, Aktien- und sonstigen öffentlichen Kredit- und Umlauf findenden Geldpapieren ermöglichen und erleichtern.

Dem oben angedeuteten Zuge der Industrie, das Grundeigenthum zu mobilisiren, hat man durch Gesetze entgegenarbeiten zu müssen gemeint, welche die Theilung des Bodens erschweren, die „Atomisirung" und „Pulverisirung" desselben verhüten. Es waren und sind dies Schlag- und Stichwörter in feudalistischen Kreisen, na-

mentlich im Herrenhause. Dieser das Eigenthumsrecht beschränkenden Tendenz dienen auch die Gesetze vom 3. Januar 1845, 24. Mai 1853 und 26. Mai 1856. Ein konstitutioneller Staat muß aber dergleichen An- und Eingriffe auf und in die Freiheit und Dispositionsfähigkeit seiner Bürger verwerfen. Denn er selbst basirt in seinem Grundgesetze, der Konstitution, welche nichts ist als ein zwischen dem Fürsten und dem Volke vereinbarter und eidlich bestärkter Vertrag, auf der Voraussetzung der vollen Mündigkeit und Dispositionsfähigkeit seiner Bürger. Uebernimmt er nun in irgend einem Gesetze die Bevormundung derselben, so negirt er damit jene Voraussetzung, das wesentlichste Erforderniß der Rechtsgültigkeit der Konstitution, deren Aufrechthaltung, Anerkennung und Beobachtung fort und fort die Selbstständigkeit und Dispositionsfähigkeit der Staatsbürger fordert. Abgesehen von dieser politischen Bedenklichkeit der die Untheilbarkeit des Bodens begünstigenden und fördernden Gesetzgebung hat der Staat zur Beschränkung des Eigenthums nur dann ein Recht, wenn dieselbe vom öffentlichen Interesse gefordert wird. Aber gerade im öffentlichen Interesse liegt nicht die Untheilbarkeit, sondern die Theilung des Bodens. Sobald der Boden frei und von allen Fesseln entbunden wird, tritt, — dies hat sich seit der großen Epoche der Wiedergeburt Preußens gezeigt, — Vermehrung der Bevölkerung und des Wohlstandes ein. Der letztere steigert und verbreitet sich durch die Theilung des Bodens; denn

durch diese wird die Zahl der Grundbesitzer vermehrt, die Kultur des Bodens und damit der Ertrag und Werth desselben erhöht. Der Wohlstand des Volks erhält damit eine ebenso solide Basis als sichere Quelle.

Von welcher Seite die Untheilbarkeit des Bodens besonders befürwortet wird, ist kein Geheimniß: wo man in Folge der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung seine Standesvorrechte eingebüßt hat, möchte man sich gern Grundbesitzprivilegien schaffen und erhalten und preist die wohlthätige Wirksamkeit von Fideikommissen und Majoraten. In seiner politischen Oberherrschaft bekämpft, — so heißt es ungefähr in einer Note Benj. Constant's zu der mehrerwähnten Denkschrift Hardenbergs, — verließ der Feudaladel vor zwei Jahrhunderten seine Schlösser und Herrensitze und flüchtete als Diener und Gast an die Höfe der Fürsten. Jetzt fühlt er hier den Boden unter seinen Füßen wanken und er möchte von Neuem auf seine Güter und Herrensitze flüchten und dieselben als „großen Grundbesitz" unveräußerlich machen. Aber der „befestigte" Grundbesitz ist mit dem jetzigen Standpunkte der Kultur ebenso unverträglich, als der Feudalismus. Das Ergebniß der Kultur-Entwickelung fordert offene, freie Bahn für alle Kräfte, Beweglichkeit und Verfügbarkeit aller denselben dienenden Erhaltungs- und Förderungs-, Arbeits- und Leistungs-Mittel. Zu diesen Mitteln gehört auch das Grundeigenthum; um leichtern Umlauf zu erlangen, bedarf es der Theilung. — Wenn diesem Zuge volle

Freiheit gelassen wird, so läßt sich voraussetzen, daß in hundert Jahren die nicht Ackerbau treibenden Volksklassen Landgüter als Luxus und Genußmittel besitzen werden, und daß der vertheilte Boden fast ausschließlich in den Händen der arbeitenden Klassen sein wird. Der große Güterbesitz ist wahrscheinlich der letzte Ring jener ausgedehnten Kette (des Feudalismus), von der jedes Jahrhundert ein Glied abgelöst und zerbrochen hat. Dieser Revolution sich entgegenstellen, wäre vergeblich, sie bejammern — thöricht. Bei allen alten und bei vielen neueren Völkern zeigt sich eine fast unüberwindliche Schwierigkeit, welche die Freiheit unmöglich macht oder deren Genuß verkümmert: — es ist dies der Mangel an Besitz und an Bildung unter den arbeitenden Klassen, und als dessen Folge das geringe Interesse und die geringe Theilnahme des „Proletariats" an der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung. —

Diese Schwierigkeit, damit ziehen wir das Schlußresultat der Gedanken Benj. Constant's, — wird schwinden mit der Theilung und Vertheilung des Grundeigenthums, wie sie der unaufhaltsame Zug der Kulturgeschichte der letzten Jahrhunderte in nothwendiger und unabänderlicher Konsequenz verlangt und herbeiführen wird. Diesen Zug bekämpfen heißt Reaktion treiben, aber nicht zeitgemäße Reformen wollen, es heißt zu Gunsten des absterbenden und nicht zu rettenden Feudalismus das fortwährend wachsende Proletariat und dessen Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit noch

mehren und stärken, — es heißt der die Steigerung der Boden-Kultur und des Boden-Ertrags gebieterisch fordernden Volksmehrung gegenüber das wirksamste Mittel, dieser Forderung Genüge zu leisten, verweigern. —

Im vollsten Verständnisse der Kulturgeschichte und der durch dieselbe herbeigeführten Bedürfnisse der Zeit und des Volks hatte die Verfassungs-Urkunde folgende die Freiheit und Beweglichkeit des Grundeigenthums anerkennenden und fördernden Bestimmungen aufgenommen:

„Art. 40. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnungen in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.“

„Art. 42. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet. — Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig. — Aufgehoben ohne Entschädigung sind: 1) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien; 2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren

Steuer= und Gewerbe=Verfassung herstammenden Verpflichtungen. Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen. — Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester, ablösbarer Zins vorbehalten werden. Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderer Gesetzgebung vorbehalten.“ —

Diese Verfassungs=Bestimmungen hat die Reaktion durch folgende Gesetze ersetzt:

1) Gesetz vom 5. Juni 1852. Art. 2.: „Die Errichtung von Lehen ist untersagt. — Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.“ —

Art. 3. des Gesetzes nimmt von dieser Bestimmung die „außerhalb des Staates liegenden“ Lehen aus. —

2) Gesetz vom 14. April 1856. Art. 2.: „An Stelle des Art. 42. treten folgende Bestimmungen: Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze: 1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI. der Verf.=Urk.) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben; 2) die aus dem gerichts= und schutzherrlichen Verbande, der früheren Steuer= und Gewerbe=Verfassung herstammenden Verpflichtungen. — Mit den aufgehobenen Rechten

fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen" —

Was zunächst das zu 1. angeführte Gesetz betrifft, so nehmen wir keinen Anstand, dasselbe als eine Verbesserung der Verfassung zu bezeichnen. Das Recht und die Art, über sein Eigenthum zu verfügen, ist gänzlich der persönlichen Freiheit und Dispositionsfähigkeit anheimzugeben. Jeder Staatsbürger muß das Recht haben, für die Erhaltung seines Eigenthums bei seiner Familie die ihm am meisten zusagende Form zu wählen. So weit Fideikommisse „den Forderungen der Zeit," — „der Bildung des Volks," — „den gegenwärtigen Verhältnissen des Staats" entsprechen und zusagen, müssen sie zulässig sein und bleiben, um so mehr, als sie in keiner Weise das Eigenthumsrecht verletzen. Denn die Nachkommen des Fideikommißstifters haben gar kein Eigenthumsrecht bezüglich der Substanz des Fideikommisses, jedenfalls reicht ihr Recht nicht weiter, als eben der Stifter dasselbe bestimmt hat. Es wäre eine Beschränkung des Eigenthumsrechts, wenn eben dem Stifter diese Bestimmung entzogen sein sollte.

Dagegen hat derselbe kein Recht, einen Bestandtheil des National-Vermögens für ewige Zeiten dem öffentlichen Verkehre, dem Nutzen der Staatsgesellschaft zu entziehen wider den Willen seiner Erben, zum Nachtheile des Staats. Auch Fideikommisse müssen durch freie Uebereinkunft aller Interessenten und aus Gründen des öffentlichen Wohles in freies Eigenthum verwandelt wer-

den können. Das Gegentheil verletzt nicht nur privatrechtliche Prinzipien, sondern auch den wichtigsten, staatsrechtlichen Grundsatz, die Staats-Idee, den Staatszweck. Letzterer ist das öffentliche Wohl. Dies zu beschränken oder zu beeinträchtigen ist kein Staatsbürger berechtigt: alle politischen und privativen Rechte des Einzelnen müssen ihm weichen und dienen.

In dieser Richtung bedarf auch das Gesetz vom 5. Juni 1852 der Reform und Erweiterung: die Stiftung der Fideikommisse ist nicht zu untersagen, wohl aber ihre Verwandlung in freies Eigenthum durch Uebereinkunft aller Privat-Interessenten, durch einen Familienbeschluß, so wie aus Gründen des öffentlichen Wohles zu gestatten und gesetzlich zu ordnen. —

Mit dieser Maßgabe sind selbst die Lehen in Bestand und Errichtung ganz ungefährlich. Ueber sie hat die Kulturgeschichte schon gerichtet und es bedarf zu ihrer Beseitigung nichts weiter als einer Gesetzgebung, welche ihre den Interessenten zu überlassende Auflösung regelt. —

Dagegen trägt das Gesetz vom 14. April 1856 einen ebenso entschiedenen als wirksamen Reaktionscharakter. Dasselbe hat die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt wiederhergestellt, die Gewährleistung der freien Verfügung über das Grundeigenthum, der Theilbarkeit desselben und der Ablösbarkeit der Grundlasten beseitigt. Es sind dies Rückschritte über die „große Epoche der Wiedergeburt

Preußens" hinaus, welche Stein-Hardenbergschen Reform-Grundsätzen und Thaten grell widersprechen.

„Regierung kann nur von der höchsten Gewalt ausgehen. Sobald das Recht, die Handlungen eines Mitunterthans zu bestimmen und zu leiten, mit einem Grundstücke ererbt und erkauft werden kann, verliert die höchste Gewalt ihre Würde, und im gekränkten Unterthan wird die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt. Nur der König sei Herr, insofern diese Benennung die Polizeigewalt bezeichnet, und sein Recht übe nur der aus, dem er es jedesmal überträgt."

So der Frh. vom Stein in seinem politischen „Testamente". Die gegenwärtige Regierung Preußens hat sich, wie sie wiederholt erklärt hat, diesen Ansichten angeschlossen und in der Landtagssession 1862 eine entsprechende Gesetz-Vorlage über Aufhebung der gutsherrlichen Polizei-Gewalt und Obrigkeit vorgelegt. Dieselbe entspricht im Wesentlichen dem Stein'schen Testamente.

Aber auch dem übrigen Wortlaute des ursprünglichen Art. 42. der preußischen Konstitution mag sie wieder zur Geltung verhelfen. Derselbe ist kein Ausfluß momentaner „revolutionärer" Stimmung und Tendenz: er ist der Ausdruck kulturgeschichtlicher Resultate, zum Endurtheile gediehener öffentlicher Meinung! —

Art. 12. der preußischen Konstitution gewährleistet ein nach preußischen Gesetzen längst anerkanntes Menschenrecht: die Freiheit des religiösen Be=

kenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften, der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung.

Freiheit ohne Gleichheit vor dem Gesetze ist Unfreiheit, Unterdrückung, Zwangsübung. So lange nicht sämmtliche Religions-Bekenntnisse, Gesellschaften, Sekten auch in politischen und privatrechtlichen Verhältnissen in Preußen gleichgestellt sind, kann von einer Ausführung und Verwirklichung des Art. 12. nicht die Rede sein. Inwieweit dieser Satz in Preußen Bedeutung hat, mag die folgende Statistik der bestehenden Religions-Gesellschaften und Sekten andeuten:

1) öffentlich aufgenommene, geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechtete Kirchen: die evangelische (unirte lutherisch-reformirte) und die römisch-katholische;

2) aufgenommene, besonders konzessionirte, nicht bevorrechtete Kirchen: Herrnhuter, Böhmische Brüder (laut Konzessionen vom 7. Mai 1746 und 18. Juli 1763), von der Landeskirche sich getrennt haltende Lutheraner, sogen. Altlutheraner (laut General-Konzession vom 23. Juli 1845);

3) gesetzlich geduldete Religionsgesellschaften mit Privat-Kultus: Mennoniten, Quäker, Griechen oder Philipponen, Juden;

4) als angebliche Religions-Gesellschaften faktisch geduldet: Dissidenten der katholischen und der evangelischen Kirche, deutsch-katholische und freie Gemeinden.

Soll Art. 12 eine politische Wahrheit sein, so müssen sämmtliche oben aufgeführten Religions- oder Bekenntniß-Gesellschaften und Vereinigungen völlig gleichberechtigt sein, sowohl bezüglich des Kultus als auch der staatsbürgerlichen Behandlung. Es müssen in Beziehung auf den Kultus alle Beschränkungen der Oeffentlichkeit, der Theilnahme, der Erweckungs- und Erbauungsmittel, der Befugnisse der geistlichen Vorsteher fallen. Dem Staate steht kein Recht zu, dergleichen Beschränkungen gesetzlich zu sanktioniren und aufrecht zu erhalten, so weit er nicht ein Recht hat, den Genossenschaften den kirchlichen, den religiösen Charakter abzusprechen und sie als politische Vereine zu behandeln. Mag er immerhin die beiden Hauptkirchen und ihre dogmatischen und sittlichen Grundsätze als die ihm liebsten und angemessensten bezeichnen: diese Vorliebe berechtigt ihn nicht, die übrigen Religionsgenossenschaften als Stiefkinder zu behandeln und ihnen Beschränkungen aufzuerlegen, welche in ihrer Wirksamkeit den Charakter des Glaubens- und Gewissenszwangs, der Proselytenmacherei für seine Lieblinge annehmen. Diese hat er gänzlich den letztern zu überlassen: sie mögen durch die Macht der Wahrheit und Sittlichkeit die „Sekten" und „Dissidenten" zu sich zurückführen: ihm steht kein kirchliches, religiöses, konfessionelles Inquisitionsamt zu. Bezüglich der Berechtigungen, welche er religiösen Vereinigungen zu ertheilen hat, muß ihm das erste und einzige Kriterium die Gemeinnützigkeit, das öffentliche

Wohl sein, und diesem Kriterium genügt die Thatsache, daß seine Existenz und Wirksamkeit nicht nur nicht gefährdet, sondern gefördert wird durch die dogmatischen und sittlichen Grundsätze einer Religions-Genossenschaft, genügt die Thatsache, daß die Mitglieder der letzteren ihm willig ihre Staatsbürgerpflichten leisten.

Es kann nicht geleugnet werden, daß die gegenwärtige Regierung Preußens den ernsten, besten Willen hat, Art. 12 der Konstitution nach allen Richtungen in Ausführung zu bringen: es liegen bereits sehr überzeugende Beweise ihrer Energie in dieser Beziehung vor. Noch immer aber bilden Petitionen und Beschwerden über mangelhafte Realisirung jenes Artikels einen Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung der Landesvertretung und nicht alle erweisen sich als unbegründet. —

Vielfach ist der Irrthum verbreitet, daß Art. 12 der Verfassung vorzugsweise den Juden und Dissidenten zu Gute kommen solle. Diesem Irrthum gesellt sich vielfach der andre, daß es hauptsächlich Demokraten seien, welche Juden und Dissidenten nicht nur sind, sondern dieselben vorzugsweise auch in ihre Protektion nehmen. Diesen Irrthümern halten wir ein Wort entgegen, das im Lande allgemeines Vertrauen, allgemeine Beachtung verdiente, das Wort des Kultus-Ministers von Bethmann-Hollweg, das Juden und Dissidenten und ihre Protektoren nach allen Seiten hin zu exculpiren wohl geeignet ist. — Hr. von Bethmann-Hollweg sagte in der Sitzung des

Abgeordnetenhaushauses vom 1. März 1860 und er hat seine Aeußerung nicht widerrufen:

„Die Dissidenten-Vereine waren von früherher politischer Umtriebe verdächtig. Ich untersuche nicht, wie weit sie wirklich früher an politischen Dingen sich betheiligt haben, aber ich konstatire, daß von Behörden, namentlich von Polizei-Behörden, die sie fortwährend zu überwachen, so weit es das Interesse des Staates erforderte, angewiesen waren, durchaus Nichts zur Anzeige gekommen ist, daß in der That politische Bestrebungen in diesen Vereinen stattgefunden hätten. Ich glaube wohl auch in Anwendung auf diesen Fall sagen zu dürfen, daß das Vertrauen bessert. Die Führer dieser Vereine haben es als eine Ehrensache angesehen und ihre Angehörigen gemahnt, sich der Erörterung politischer und sozialer Fragen in ihren Verhandlungen zu enthalten, ihre ganze Kraft der Lösung der ihnen gestellten religiösen Aufgabe zuzuwenden. Wenn vielfach von Seiten der Polizeibehörde zur Anzeige gekommen ist, daß die **sogenannte** Demokratie, d. h. eine große Zahl von Männern, namentlich der unteren Stände, die man dieser Parteirichtung angehörig glaubt, vorzugsweise an den Versammlungen der Vereine und an ihren Festen theilgenommen haben, so entscheidet dies noch nicht für das Gegentheil. Ja, ich möchte sehr bezweifeln, daß die Führer dieser Partei ihre Andacht in den Gotteshäusern der Dissidenten gesucht haben. Jedenfalls aber

steht so viel fest, daß diese Partei, die **sogenannte** Demokratie, da ihr der freiste Spielraum gegeben war, ihre politische Ueberzeugung in gesetzlichen Formen geltend zu machen, sei es durch die Presse, sei es durch andere Mittel, schlechterdings keine Veranlassung mehr hatte, sich unter dem Deckmantel religiöser Vereine Geltung zu verschaffen, so daß also in dieser Beziehung die verfassungsmäßige politische Freiheit ein gesundes Resultat, nämlich die gesunde Auseinandersetzung politischer und religiöser Fragen zur Folge gehabt hat. — Wenn ich also vor einem Jahre im Hinblick auf jene Polizei-Maßregeln und politischen Verdächtigungen die Versammlungen der Dissidenten-Vereine „harmlos" nannte — natürlich hypothetisch, nämlich in der Erwartung, daß das solche seien, gegen die von der Polizei-Behörde nicht eingeschritten würde, — so hat sich diese Ansicht, um derenwillen meine Worte am heftigsten angegriffen wurden, vollkommen bewährt." —

So spricht und denkt ein „echt christlicher" Mann von den Dissidenten! Schon dieser Worte halber muß jeder echte Patriot für die Ausführung des Art. 12 der Verfassung auch zu Gunsten der Dissidenten allerwege stimmen. — Schlagen wir, die wir in Deutschland uns zu den glücklichen Religionsgenossenschaften zählen, welche um die Ausführung des Art. 12, um Religionsfreiheit und Bürgerrechte nicht mehr zu petitioniren

haben, an unsre Brust und bekennen der Wahrheit gemäß: — sind wir nicht Alle, Jeglicher in seiner Art, Dissidenten d. h. Abweichende von Glaubenssätzen, die in unseren Katechismen und sonstigen Religionsbüchern als Grundwahrheiten proklamirt werden? — Wer von uns glaubt und bezeugt Alles, was in der Bibel, was in den Grundbüchern unserer Konfession steht, als Wahrheit? — Sind wir aber Alle, — und nur Heuchler oder Dummköpfe werden dies leugnen, — Dissidenten der Bibel, den Konfessionsbüchern gegenüber, so haben wir Alle auch gleiches Interesse an der nachdrücklichen Wahrung der in Art. 12 der Verfassung gewährleisteten Gleichberechtigung aller Religionsbekenntnisse und Religionsgenossenschaften! — Je mehr wir wahre Christen sind, umso mehr haben wir Diejenigen, welche wir nicht im wahren Christenthume wissen, in ihren bürgerlichen Rechten zu schützen oder wir verletzen das erste Gebot des Christenthums, das der allgemeinen Menschenliebe! —

Art. 12 der Verfassung gebietet die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse. Zu jenen Rechten gehören namentlich auch die Rechte der Korporation, die Rechte der juristischen Person, wie sie Vereinen und Gesellschaften ertheilt werden. Art. 13 der Verfassung bestimmt, daß die Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, diese nur durch besondre Gesetze erlangen können. Sowohl seitens der

sogen. Dissidenten, als auch seitens der Baptisten sind wiederholt Anträge gestellt, ihren Gemeinden die Rechte der Korporation zu verleihen, jedoch bis jetzt überall vergeblich. Auch in der letzten Session des Abgeordnetenhauses sind dergleichen Anträge zur Sprache gebracht; auch hier hat sich die Regierung denselben nicht günstig ausgesprochen, und auch das Abgeordnetenhaus ist, obgleich seine Kommission aus guten Gründen dieselben der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen wissen wollte, zur Tagesordnung übergegangen. „Auch diese (der Baptisten) Petitionen beweisen" — hieß es in dem betreffenden Kommissionsberichte, — „daß die Absonderung von den Landeskirchen allmälig in immer größeren Kreisen Verhältnisse schafft, deren Regelung ohne Gefährdung wohl erworbenen Eigenthums und ohne Verkümmerung der durch die Verfassung gewährleisteten freien Religionsübung sich auf die Dauer nicht hinausschieben läßt. Das anerkennenswerthe Wohlwollen der höchsten Verwaltungsbehörden, das wenigstens der inneren Entwickelung solcher Gemeinden jetzt freien Raum läßt, kann doch die Schwierigkeiten nicht beseitigen, die sich von Jahr zu Jahr auf diesem Gebiete immer fühlbarer machen werden und von dem subjektiven Ermessen einzelner Beamten zu einer gesetzlichen Ordnung hindrängen." —

Neben diesen thatsächlichen Gründen, wenigstens den einzelnen Dissidenten= und Baptisten=Gemeinden, welche beträchtliches Vermögen und die Wahrscheinlichkeit

ihres bleibenden Bestehens nachweisen, die Korporationsrechte zu ertheilen, muß man auch einfach fragen: wozu existirt Art. 13 der Verfassung, wenn er nicht Gesellschaften, für welche er ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen worden ist, auch wirklich zu Gute kommen soll? Wenn Aktiengesellschaften und andere Vereine, deren Gemeinnützigkeit häufig mindestens zweifelhaft st, in liberalster Weise konzessionirt und mit den Rechten einer juristischen Person privilegirt sind, so läßt sich kein einigermaßen haltbarer Grund finden, Dissidenten- und Baptisten-Gemeinden, welche das Bedürfniß und damit die Gemeinnützigkeit ihres Bestehens durch eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedern, mehr als 10jährige Existenz, reichliche Einnahme und beträchtliches Vermögen nachweisen können, zu verweigern, was ihnen verfassungsmäßig gewährt werden kann. Der Staat hat keine Veranlassung, den Dissidenten und Separatisten besonders förderlich zu sein; er hat aber auch keine Veranlassung, denselben mißgünstig in den Weg zu treten und verfassungsmäßige Rechte zu verkümmern, sie namentlich bezüglich ihres Gemeinde-Eigenthums gleichsam rechtlos zu machen. Soll nicht der Verdacht fortbestehen, daß noch immer das Ministerial-Rescript vom November 1851 *) seine Nachwirkung übe, so ist auch

---

*) Nach diesem (nicht veröffentlichten) Rescripte des Hrn. von Westphalen sollten die Behörden angewiesen worden sein, „alle deutschkatholischen und freien Gemeinden allge-

Art. 13 der Verfassung seinem Zwecke gemäß, d. h. zu Gunsten der Dissidenten und Separatisten zur Anwendung und Ausführung zu bringen. —

Nur durch konsequente Verwirklichung der vollen und unbeschränkten Gewissens- und Religions-Freiheit und der ihr verfassungsmäßig garantirten Vollberechtigung auch im bürgerlichen Leben kann der Ausbau des Rechtsstaates Preußen vollendet, und die dazu erforderliche Trennung der Kirche und des Staates gerechtfertigt und ermöglicht werden. Der Staat hat nach der Verfassung keine andre Verbindung mehr mit der Kirche, d. i. der Religion und Religionsübung, als die Art. 14 der Verfassung charakterisirt: „die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt."

Auch diese Verfassungs-Bestimmung ist von der Reaktion vielfach im Interesse ihrer Tendenzen ausgelegt und thatsächlich ausgebeutet. Allerdings ist dieselbe ihrem Wortlaute nach sehr unbestimmt und leicht nach

---

mein und ohne Ausnahme nicht mehr für religiös-kirchliche, sondern für politische, auf den Umsturz der bürgerlichen und sozialen Ordnung hinzielende Vereine zu erachten, und denselben mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten." (Vergl. die Motive des Antrags der Abgeordneten Lette und v. Forstner vom 21. Jan. 1852 in den Drucksachen der I. Kammer 185½ Bd. II. Nr. 65. S. 13.)

Partei-Tendenz zu deuten und zu mißdeuten. Doch ihr Geist, ihr Zweck ist klar und bestimmt in den legislatorischen Quellen bezeichnet und festgestellt, namentlich von dem angesehensten Stimmführer der Reaktion, dem „Herrn" Stahl, jetzt — „seligen Andenkens." In einer bezüglichen Rede desselben*) heißt es nämlich:

„Der Sinn des Prinzips und die Folgen desselben sind: es sollen nach wie vor die christlichen Feiertage und nur sie als allgemeine Landes-Feiertage gelten; es soll nach wie vor die spezifisch christliche Form des Eides beibehalten werden, daneben möge eine allgemeine Eidesform bestehen, deren sich Jeder, der da will, bedienen kann; es soll der christlichen Kirche das Recht verbleiben, durch Trauung die Ehe öffentlich zu begründen, daneben möge die Civilehe bestehen für Jeden, der sie vorzieht; es sollen an den Universitäten, die Staatsanstalten sind, dessenungeachtet die Lehrstühle für die Theologie der beiden christlichen Kirchen erhalten bleiben, die Errichtung von Lehrstühlen für die Theologie anderer Kirchen nicht statthaft sein; es soll den öffentlichen Schulen ihr christlicher Charakter gewahrt bleiben."

Diesen Sinn hat also Art. 14 der Verfassung selbst nach Stahl's Ansicht: — wie sieht es aber mit der Ausführung desselben in diesem Sinne aus? Haben

---

*) S. Stenographische Berichte. I. Kammer. 18⁴⁹/₅₀. Bd. II. S. 978.

wir eine allgemeine Eidesform, haben wir die Civilehe, wie sie selbst Stahl für wünschenswerth erklärt, um die Grundsätze der Verfassung bezüglich der Selbstständigkeit der evangelischen Kirche zu verwirklichen? —

„Die katholische Kirche hat ihre anerkannte Verfassung, in Beziehung auf sie ist der Art. 15 eine Wahrheit; für die evangelische Kirche ist dieser Artikel noch eine Verheißung, sie hat noch keine vom Staate unabhängige Verfassung, es gelten noch die Staatsgesetze über Handhabung der Disciplin über die Geistlichen durch die bisher zuständigen Behörden, nur ist an die Stelle des Kultus-Ministers der evangelische Ober-Kirchenrath getreten, „eine Behörde, die nicht aus der Kirche hervorgegangen ist und sich von den Staatsbehörden nur dadurch unterscheidet, daß sie nicht unter einem verantwortlichen Minister steht."

So klagte schon im Jahre 1851 der verstorbene Präsident und Abgeordnete Wentzel*) und noch heute ist seine Klage fast ebenso begründet, als damals! In der Presse und in der Landesvertretung hat dieselbe ihr mahnendes Echo gefunden, auch in der Landtagssitzung von 1861 ist sie mehr als einmal wiederholt und variirt.

Daß die Ausführung des Art. 15 der Verfassung überhaupt nicht in Angriff genommen sei, läßt sich nicht

*) S. „Ergänzung des Strafgesetzbuchs 2c. von A. Wentzel" (Leipzig. 1851.) Th. I. S. 18.

sagen. Doch die Art und Weise, wie dies geschehen, läßt leider auch nur wünschen, daß an eine solche Ausführung nie gedacht sein möchte. Wie weit dieser Wunsch begründet ist, lehrt uns schon ein Hinblick auf die Entstehungs- und Ausführungsgeschichte des Art. 15.

Derselbe lautet: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

Wörtlich so fand sich der Artikel bereits in der oktroyirten Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 (als Art. 12.) Die Staatsregierung gab damals zu demselben folgende amtliche Erläuterung:

„Die nähere Regulirung der Verhältnisse auf der Grundlage des ausgesprochenen allgemeinen Prinzips wird demnächst im geordneten Wege erfolgen. In besonderer Beziehung auf die evangelische Kirche aber versteht es sich schon (nach der in Art. 109 enthaltenen Bestimmung) von selbst, daß die geschichtlich entwickelte sich an den Staat anlehnende Verfassung derselben, mithin auch die Wirksamkeit der dermaligen Behörden fortbestehen muß, bis ein anderer Rechtszustand begründet sein wird. Die Einleitungen zu dessen Herbeiführung sind seit längerer Zeit vorbereitet und es wird damit so schnell vorge-

schritten werden, als es die hier obwaltenden höchst schwierigen Verhältnisse gestatten." — *)

Im Anschluß an diese Erklärung wurde bei der Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 zu dem Artikel in der II. Kammer folgender Zusatz beantragt:

„Das landesherrliche Kirchenregiment hat die Ueberleitung der evangelischen Kirche zu einer selbstständigen Verfassung herbeizuführen, damit sie die ihr im Art. 12 (15) überwiesenen Rechte übernehmen und ausüben könne."

Die I. Kammer verwarf diesen Zusatz, weil einerseits der Ausdruck: „landesherrliches Kirchenregiment" zweifelhaft sei, anderseits bedürfe es dieses Satzes nicht, da es sich von selbst verstehe, daß der Staat sich nicht ohne Weiteres von der evangelischen Kirche lossagen könne, sondern deren selbstständige Gestaltung „erst vermitteln" müsse.

Die II. Kammer gab diesen Motiven nach, und wies den Zusatz zurück, weil „es sich um die Aufnahme einer neuen Bestimmung in die Verfassungs-Urkunde handele, welcher die I. Kammer ihre Zustimmung bereits versagt habe."

*) S. „Erläuterungen, die Bestimmungen der Verf.-Urk. v. 5. Dez. 1848 über Religion ꝛc. betreffend" (Berlin. 1848. Decker.) amtlich bevorwortet vom Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten v. Ladenberg. S. 8.

Es läßt sich hienach annehmen, daß, wenn auch nicht ausdrücklich, dem „landesherrlichen Kirchenregiment" die Vermittlung der Ausführung des Art. 15 bezüglich der evangelischen Kirche überlassen ist. —

Daß das landesherrliche Kirchenregiment sich dieser Aufgabe nicht bewußt geworden sei und nicht unterzogen habe, läßt sich keineswegs behaupten; im Gegentheil hat dasselbe in dieser Richtung einen guten Willen bethätigt, der die vollste Anerkennung verdient. Hat dasselbe hiebei nicht den Weg eingeschlagen, welcher dem wahren Begriffe der evangelischen Kirche entspricht, so haben wir die Schuld davon nicht ihm, sondern, wie in vielen andern Dingen, seinen in kirchlichen und politischen Parteitendenzen befangenen Rathgebern zur Last zu legen.

Im Jahre 1848 theilte die Staatsregierung Preußens mit allen kirchen- und staatsrechtlichen Autoritäten die Ueberzeugung, daß das bisherige Kirchenregiment nicht diejenige Organisation war, welche das neue Verfassungs-Prinzip forderte, daß dies Regiment auch nicht befugt und nicht in der Lage, der Kirche die bedürfnißgemäße Organisation zu geben, sondern daß es nur berechtigt und verpflichtet war, die Kirche auf dem Wege dazu zu erhalten und in den Stand zu setzen, sich unabhängig zu verfassen, und mit dem Staate auseinander zu setzen.

Diese Ueberzeugung manifestirte sich bis zur Publikation eines Wahlgesetzes für eine zu berufende

konstituirende Landes=Synode.*) In dem Entwurfe desselben hieß es, „daß die Evangelische Kirche des Landes nicht ihre Verfassung durch eine Maßregel des bestehenden Regiments empfangen, sondern sich aus sich selbst erbauen müsse;" in den Motiven dazu wiederholte das Staatsregiment, „daß die neue Verfassung der Kirche nicht einseitig von dem Könige verliehen werden könne, sondern aus der eigenen That der Kirche hervorgehen müsse, weshalb das bestehende Kirchenregiment lediglich die Aufgabe habe, diejenigen Anordnungen zu treffen, durch welche der eigene Entschluß der Kirche vermittelt werden kann."

In dieser Ueberzeugung trafen damals alle kirchlichen Autoritäten und Rathgeber zusammen; sie wurde von dem Führer der liberalen Kirchenpartei, Professor Dr. L. Richter,**) gleich scharfsinnig und entschieden mit dem Chorführer der Orthodoxen, Dr. Stahl, vertreten.***) Das weise und aufrichtige Kirchenregiment des Ministers von Ladenberg dauerte jedoch leider nur kurze Zeit und mit dem Raumerschen Regimente traten die Prediger der „Umkehr der Wissenschaft" und

*) S. „Königl. Preuß. Staats-Anzeiger" vom 26. April 1848.

**) Dr. L. Richter: „Vortrag über die Berufung einer evangel. Landes-Synode" (Berlin. 1848.) und „Amtliche Gutachten 2c." (Berlin. 1849.)

***) S. Evangel. Kirchenzeitung 1848. Nr. 55.

der — Kirchenreform auf, darunter Stahl leider mit glänzendem Erfolge.

Mit dieser „Umkehr" kehrte man auch zu den alten Anschauungen zurück und — richtete den Evangelischen Ober-Kirchenrath ein. Dies war jedoch nicht der erste Schritt zur Emanzipation, sondern eine Fortsetzung der bisherigen Unselbstständigkeit der evangelischen Kirche. Denn unter der Herrschaft dieser Behörden übt nicht die Kirche selbst unmittelbar und durch ihre Organe mittelbar das kirchliche Regiment; sie ordnet und verwaltet sich nicht selbst und aus eigener Machtvollkommenheit, sondern sie ist das passive, unterthänige Objekt einer ihr oktroyirten Regierung. Die Kirche ist eine freie Genossenschaft, dem Staate und Landesherrn nur so weit unterworfen, als denselben ein Oberaufsichtsrecht über alle Genossenschaften zum Schutze des Staates gegen Eingriffe in seine Existenz und Entwickelung zusteht. Im Uebrigen ist sie vom Staate unabhängig. Ihre innere Freiheit und Selbstständigkeit wahrt schon Luther mit der Derbheit seiner Zeit:

„Wahrlich ich sage Euch: nicht Papst noch Bischof noch sonst ein Mann hat ein Recht, eine Sylbe zu sprechen über einen Christenmenschen, so er nicht selbst darein williget, — und was anderweis geschicht, ist — Tyrannei!" —

In diesem lutherischen, der Neuzeit ungewohnt derben Worte erfährt der Evangelische Ober-Kirchenrath sammt der ganzen mit ihm in Verbindung stehenden, von ihm

in Wirksamkeit gesetzten Organisation der evangelischen Kirche eine scharfe Kritik. Dem in Art. 15 der Verfassung garantirten Rechte der Kirche Genüge zu leisten bedarf es der Umkehr auf dem Wege, der in Preußen bisher zur Ausführung jener Verfassungsbestimmung eingeschlagen ist. Umkehr auf diesem Wege kann allein ein preußisches Landes- und Staats-Regiment vor dem Vorwurfe schützen, der Freiheit der evangelischen Kirche nicht ihr Recht gegeben zu haben.

Diese Umkehr müßte sich zunächst bethätigen in der Suspension des Evangelischen Ober-Kirchenraths, so weit er als Centralorgan der bereits zur Selbstständigkeit gelangten Kirche angesehen wird. Aus dem Schoße der Kirche nicht hervorgegangen kann er auch nicht deren organisirende und regierende Behörde sein: er ist und bleibt nur ein Staatsorgan, berufen und verpflichtet, bis zur Ausführung des Art. 15 der Verfassung bezüglich der Kirche die Rechte wahrzunehmen, welche der Staat bisher in dieser Beziehung besessen und geübt hat und so lange zu üben befugt ist, als die Kirche noch nicht selbst im Stande ist, jene Rechte zu übernehmen.

Diesen Charakter tragen auch alle dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe untergebenen Behörden und Beamten einschließlich der Geistlichen, welche sämmtlich noch nicht Kirchen-, sondern unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sind. — Bis zur Selbstorganisation der Kirche durch eine allgemeine Lan-

dessynode ist die Landesvertretung kompetent, die ganze Kirchenverwaltung und alle Organe derselben bezüglich der Beobachtung der Staats-Verfassung und Gesetze vor ihr Forum zu ziehen. In der Landtagssitzung von 1861 hat der Kultus-Minister selbst wiederholt erklärt und beklagt,*) daß der Art. 15 der Verfassung noch nicht ausgeführt, die Kirchen-Organisation noch nicht vollendet, Kirchen-Angelegenheiten noch in den Händen der Staats-Behörden seien. Diese Erklärung widerlegt die entgegengesetzte Behauptung, (namentlich vom Abgeordneten Frh. von Vincke vertreten,) daß die Kirche schon selbstständig und die Landesvertretung nicht kompetent sei, sich mit kirchlichen Angelegenheiten zu befassen. So lange die Kirche nicht ihre eigene Vertretung hat, ist die Landesvertretung berufen, auch die Kirche und ihre Glieder zu vertreten; trägt dieselbe Bedenken, diesen Beruf zu erfüllen, so mag sie den ihr ganz unzweifelhaft zustehenden Beruf nicht vernachlässigen, für die schleunigste Ausführung des Art. 15 der Verfassung zu sorgen.

Wäre, wie der Abgeordnete v. Vincke behauptet, Art. 15 schon ausgeführt und die Kirche selbstständig geworden, so müßten sämmtliche kirchlichen Einnahmen und Ausgaben vom Staatshaushaltsetat verschwunden sein. Denn Art. 15 setzt

*) S. Stenogr. Berichte über die Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. April 1861.

die Kirche in Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitswerke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Der selbstständige Besitz, die selbstständige Verwaltung der letzteren folgt aus der in demselben Artikel garantirten Selbstständigkeit und Freiheit der Kirche bezüglich ihrer Konstituirung und Verwaltung: weder der Staat, noch die Landesvertretung hat ein Recht, die Kirche bezüglich ihres Vermögens und ihrer Etats in Abhängigkeit und Bevormundung zu halten.

„Ich will die Stunde segnen, wo ich die Kirche in die rechten Hände zurückgeben kann!" — Diese fromme Aeußerung that der hochselige König Friedrich Wilhelm IV., als die Kirche in seinen und den Händen der jetzigen Kirchenbehörden war. Welche Hände sind die rechten? —

Im Jahre 1842 schrieb der Engländer Laing, ein ebenso guter Publicist als Protestant, mit Bezug auf Preußen *):

„Es giebt, um die Verwickelung zu lösen, die, seit der Reformation immer steigend, fast zu einer Vernichtung der Kirche, wenigstens zu ihrer gänzlichen Unterordnung unter die Staatsgewalt geführt hat, nur ein Mittel. Dieß bestände ganz einfach darin, daß man, dem ächten Prinzipe des Protestantismus folgend, die kirchliche oder religiöse Gewalt weder in die Hände

*) In seinen „Notes of a traveller". (London 1842.)

des Staats oder der Regierung, noch auch in die Hände der Geistlichkeit allein legte, welches letztere einen Staat im Staate bilden und den Fortschritt der Gesellschaft unmöglich machen würde. Man lege diese sittliche Gewalt in ihr natürliches Element, in den Quell der Macht, in die Hände des Volks, der Gemeinde! — Nur auf diesem Wege, nur auf dem Gebiete der freiwilligen Selbstverwaltung der geistlichen Angelegenheiten durch das Volk kann der Protestantismus seine bleibende Zufluchtsstätte finden". —

Die rechten Hände, in welche die Kirche zurückzugeben, sind also die des Volks, der Gemeinde: denn das Volk, die Gemeinde ist ja die Kirche selbst! Das Grundgesetz der evangelischen Kirche, die Augsburgische Konfession, lehrt Art. 7., daß allezeit müsse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche „die Versammlung aller Gläubigen ist, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut des Evangeliums gereicht werden," und in Art. 8. heißt es:

„Item: Wiewohl die christliche Kirche eigentlich nichts Anderes ist, denn die Versammlung aller Gläubigen und Heiligen, jedoch, dieweil in diesem Leben viel falsche Christen und Heuchler sind, auch öffentliche Sünder unter den Frommen bleiben, so sind die Sakramente gleichwohl kräftig, obschon die Priester, durch welche sie gereicht werden, nicht fromm sind, wie

denn Christus selbst anzeigt (Matth. 25.): Auf dem Stuhl Mosis sitzen die Pharisäer ꝛc." —

In Uebereinstimmung mit diesen grundgesetzlichen Begriffen der evangelischen Kirche sagt denn auch Richter, eine anerkannte Autorität der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts, bei Feststellung der Kompetenz zur Kirchenverfassung:

„Das Verhältniß ist nur da begriffsmäßig geregelt, wo die Kirche an dem Gesetzgebungswerke durch Synoden Theil nimmt. Wer aber auf diesen zu erscheinen berufen sei, kann uns nicht verborgen sein, wenn wir uns der Grundlagen der Kirche recht bewußt sind. Bestimmt sind es nicht die Geistlichen allein, in deren Hände die Vertretung gelegt ist, denn es ist ja der Grundzug der evangelischen Kirche, daß sie den Unterschied zwischen einer regierenden nnd gehorchenden Kirche verwirft und die Berechtigung aller Glieder anerkennt. Hiemit soll freilich nicht geleugnet werden, daß die Stimme der Geistlichen in mancher Beziehung von großem Gewicht sein müsse, wie wir denn auch die Berufung geistlicher Mitglieder in die Kirchenbehörden für ganz unerläßlich halten. Die Gefahr, auf den unevangelischen Standpunkt zurückgedrängt zu werden, ist jedoch nur da nicht vorhanden, wo die Synode aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zugleichem Antheil besteht." —

Es bleibt uns noch übrig, unsre Ansichten über

inhalts= und tendenzgemäße Ausführung des Art. 15. der preußischen Konstitution zusammenzufassen:

Der Artikel begründet und beurkundet staatsrechtlich die Selbstständigkeit und Freiheit der Kirche.

Mit dieser Beurkundung ist die Trennung derselben vom Staate ausgesprochen.

Der Staat oder vielmehr die vollziehende Gewalt des Staats hat für Realisirung des Artikels zu sorgen, unter Verantwortlichkeit gegen die Landesvertretung.

Diese Sorge beschränkt sich auf die Veranlassung der Kirche, in die in Art. 15. ihr eingeräumten Rechte und Pflichten einzutreten, und auf die Befugniß, der Kirche zu diesem Behufe Rath zu ertheilen und Vorschläge zu machen.

Diese sind an die Gemeinde als die einzige bereits organisirte korporative Repräsentation der Kirche zu richten.

Da es zunächst auf Selbstverfassung und Selbstorganisation der Kirche ankommt, können sich die Rath= und Vorschläge der Staatsgewalt nur auf eine allgemeine Repräsentation der Kirche, auf eine allgemeine Landessynode beziehen.

Nach §. 159. des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. müssen in außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten von der Gemeinde Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt und mit der erforderlichen Instruktion versehen werden.

Die Berufung einer allgemeinen Landessynode gehört, da eine desfallsige ordentliche Organisation noch nicht besteht, zu jenen „außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten".

Die Staatsgewalt hat deshalb die Gemeinden zunächst aufzufordern, Bevollmächtigte oder Repräsentanten zu wählen, und kann ihnen, behufs Konstituirung der Landessynode, vorschlagen, daß die Bevollmächtigten ꝛc. der einzelnen Diözesen oder Kirchenkreise zusammentreten, um für diese wieder Bevollmächtigte ꝛc. zu wählen.

Bei diesen Wahlen wäre der von Richter vertretene Grundsatz, daß die Vertretung der Kirche aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zu gleichem Antheil zusammengesetzt werde, in Anwendung zu bringen.

Noch näher eingehende, namentlich die Anzahl der Kirchenglieder in Gemeinden und Diözesen nach Analogie politischer Wahlen berücksichtigende Vorschläge stehen der Staatsgewalt frei.

Die hienach aus dem Schoße der Kirche durch freie Wahl hervorgehende Landessynode hat den Beruf und Charakter einer konstituirenden Kirchen-Versammlung: sie allein ist kompetent, die dem Art. 15. der Staatsverfassung entsprechende Verwaltung und Vertretung der Kirche zu organisiren.

Bis zu dieser Organisation bleiben nach Artt. 109 und 110 der Staatsverfassung alle zur Zeit der Emanation der letztern bestehenden Gesetze, Verordnungen,

Einrichtungen und Behörden auch für die Kirche in Kraft und Thätigkeit, so weit sie nicht der Verfassung zuwiderlaufen und unmittelbar durch dieselbe völlig ersetzt sind.

Der evangelische Oberkirchenrath gehört zu den verfassungsmäßigen bisherigen Behörden der Kirche nicht: denn seine Einrichtung datirt vom 29. Juni 1850, also nach Emanation der Staatsverfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, und da die oktroyirte Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 in Artt. 12, 108 und 109 ganz dieselben Bestimmungen enthielt, welche in Artt. 15, 109, 110 der Verfassung vom 31. Januar 1850 getroffen sind, so ist bezüglich der Kirche der Zustand wieder herzustellen, welcher vor der gesetzkräftigen Publikation der Verfassung vom 5. December 1848 vorhanden war, d. h. nur die damals verfassungsmäßigen Kirchen-Behörden sind berechtigt, die Kirchenverwaltung unter verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit des Ressort-Ministers bis zur Ausführung des Art. 15 der Verfassung vom 31. Januar 1850, d. i. bis zur Selbstverfassung der Kirche in oben angedeutetem Wege fortzuführen. —

Eine offene Frage ist noch die Aufhebung des Kirchenpatronats. Art. 17 der preußischen Konstitution verheißt ein Gesetz über dasselbe und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann. Daß die Bestimmung diesen fakultativen Charakter hat, ist nur zu billigen. Ihrer Ausführung können die Motive dienen, welche Waldeck zu dem

kategorisch lautenden Art. 20 des Kommissions-Entwurfs der preußischen National-Versammlung entworfen hat:

„Das Kirchen-Patronat widerspricht seinem Begriffe nach so sehr der Autonomie der Religions-Gesellschaften, führt in der Anwendung zu so erheblichen Uebelständen, daß das Bedürfniß der Aufhebung dieses Instituts keiner weiteren Rechtfertigung bedarf. Dem Patrone liegen jedoch in der Regel sehr erhebliche Lasten in Betreff der Kirchenbauten u. s. w. ob. Inwiefern diese mit dem Patronatrechte in so wesentlicher Verbindung stehen, daß der Wegfall des Patronatrechts den Patron auch von jenen Lasten befreien würde, das kann nur nach gründlicher Erörterung der ihrem Rechtsgrunde nach nicht überall gleichartigen Verhältnisse entschieden werden. Um einer solchen Entscheidung nicht vorzugreifen, hat die Kommission nur die Zusicherung der künftigen Aufhebung jenes Rechts aussprechen wollen, nicht, wie es Einige verlangten, schon die wirkliche Aufhebung. Sie hat ebensowenig der Ansicht beigepflichtet, welche die künftige Aufhebung des Patronatsrechts davon abhängig machen wollte, daß die betreffende Gemeinde solches durch verfassungsmäßigen Beschluß beantrage."

Wir sind der Ansicht, daß das Patronat in jeder Beziehung unter Art. 15 der Verfassung fällt, daß über seine Aufhebung oder Beibehaltung die Kirche kraft ihrer Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu entscheiden hat, daß es zu den „An-

stalten, Stiftungen und Fonds" gehört, deren Besitz und Genuß der Kirche garantirt ist. Ohne Zuziehung der Kirche kann das in Art. 17 verheißene Gesetz nicht erlassen werden; das Gegentheil würde eine wesentliche Beschränkung des Art. 15 sein, wie sie nicht beabsichtigt ist. Jedenfalls ist es rathsam, den Erlaß des Gesetzes bis nach vollständiger Ausführung des Art. 15, d. i. bis nach vollständiger Organisation der Kirche in Verwaltung und Vertretung aufzuschieben. —

Schließlich erinnern wir uns zur Ausführung der die Kirche betreffenden Verfassungsbestimmungen noch einer Aeußerung, welche „des Rechtes Grund-Stein, dem Unrechte ein Eck-Stein, der Preußen Edel-Stein" in seinem politischen Testamente über religiöse Bildung gethan. Es heißt da unter Nr. 8 nach seinen wichtigsten Reform- Vor- und Rathschlägen:

„Damit aber diese Einrichtungen ihren Zweck, die innere Entwickelung des Volks, vollständig erreichen, und Treue und Glauben, und Liebe zum Könige und Vaterlande in der That gedeihen, muß der religiöse Sinn des Volks neu belebt werden. Vorschriften und Anordnungen allein können dies nicht bewirken. Doch liegt es der Regierung ob, mit Ernst diese wichtige Angelegenheit zu beherzigen, durch Entfernung unwürdiger Geistlichen, Abwehrung leichtsinniger oder unwissender Kandidaten und Verbesserung theologischer Vorbereitungsanstalten die Würde des geistlichen Standes wiederherzustellen,

auch durch eine angemessene Einrichtung der Pfarrabgaben und durch Vorsorge für anständige Feierlichkeit des äußern Gottesdienstes die Anhänglichkeit an die kirchlichen Anstalten zu befördern.“ —

In welchem Sinne, in welcher Richtung Stein diese Worte gemeint hat, welche Reformen wir mit denselben hier anregen wollen, brauchen wir wohl nicht erst zu äußern. Die Kirche und ihr Dienst sind öfter durch einseitige, todtem Buchstaben und unfreier Erkenntniß huldigende Auffassung der evangelischen Wahrheit der Bildung entfremdet und behandeln namentlich manche Geistliche das ihrer dogmatischen Zwangsmacht entwachsene Geschlecht mit einem anachronistischen Dünkel, der mehr den Eindruck der Unterhaltung gewährt, wie Reden Abraham's a Sancta Clara, als sittlichen Einfluß übt. Diesen kirchlichen, religiösen Mißständen gegenüber fügen wir dem obigen ernsten Worte Stein's noch ein erhebenderes Königswort hinzu aus jener ewig denkwürdigen Ordre, welche Friedrich Wilhelm III. am 12. Januar 1798 an den Minister von Wöllner erließ. Der wahrhaft religiöse König schreibt: „Ich selbst ehre die Religion, folge gern ihren beglückenden Vorschriften und möchte um Vieles nicht über ein Volk herrschen, welches keine Religion hätte. Aber ich weiß auch, daß sie Sache des Herzens, des Gefühls und der eigenen Ueberzeugung sein und bleiben muß und nicht durch methodischen Zwang zu einem gedanken=

losen Plapperwerke herabgewürdigt werden darf, wenn sie Tugend und Rechtschaffenheit befördern soll. Vernunft und Philosophie müssen ihre unzertrennlichsten Gefährten sein, dann wird sie durch sich selbst bestehen, ohne die Autorität derer zu bedürfen, die sich anmaßen wollen, ihre Lehrsätze künftigen Jahrhunderten aufzudringen, es den Nachkommen vorzuschreiben, was sie zu jeder Zeit denken sollen. Wenn Ihr bei Leitung Eures Departements nach ächten lutherischen Grundsätzen verfahrt, welche so ganz dem Geiste und den Lehren des Stifters unserer Religion angemessen sind; wenn Ihr dafür sorgt, daß Predigt- und Schulämter mit rechtschaffenen und geschickten Männern besetzt werden, die mit den Kenntnissen der Zeit und besonders der Exegese fortgeschritten sind, ohne sich an dogmatische Subtilitäten zu kehren, so werdet Ihr es bald einsehen können, daß weder Zwangsgesetze noch Erinnerungen nöthig sind, um wahre Religion aufrecht zu erhalten und ihren wohlthätigen Einfluß auf das Glück und die Moralität aller Volksklassen zu verbreiten." —

Hätten alle Geistlichen unserer Zeit diesen Grundsätzen gehuldigt und Rechnung getragen, würden wir wahrscheinlich einen Artikel weniger in der preußischen Verfassung finden: Art. 19! Derselbe betrifft die Einführung der Civilehe und Civilstandsre-

gister auch in den Landestheilen, welchen bis jetzt diese Institute fremd waren.

Die bürgerliche Eheschließung war nach Art. 16 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 obligatorisch, d. h. jede Ehe war vor der kirchlichen Einsegnung durch bürgerlichen Rechtsakt abzuschließen. Der damalige Kultus-Minister von Ladenberg erläuterte und rechtfertigte diese Bestimmung Namens der Staatsregierung folgendermaßen:

„Nach dem bisherigen Rechte (Allg. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 136) wird die Ehe durch priesterliche Trauung vollzogen. Dieser aus dem evangelischen Kirchenrechte entlehnte Grundsatz kann ferner nicht mehr aufrecht erhalten werden, weil der Staat die Begründung der Ehe, in welcher er selbst seine Wurzel hat, nicht mehr von der Mitwirkung der Religions-Gesellschaften abhängig machen kann, auf welche ihm in Zukunft verfassungsmäßig kein positiver Einfluß mehr zustehen wird. Es war mithin die Einführung des Grundsatzes, daß die bürgerlichen Wirkungen der Ehe von der Abschließung vor der bürgerlichen Obrigkeit abhängen sollen, eine unabweisbare Nothwendigkeit, welche die Frankfurter (National-) Versammlung, die Verfassungs-Kommission und die Central-Abtheilung (der „preußischen National-Versammlung“) gleichmäßig anerkannt haben. Die Frankfurter Beschlüsse über die Grundrechte enthalten jedoch ferner noch eine Bestimmung, welche in die Verfassungs-Urkunde aufzu-

nehmen für nothwendig erachtet worden ist. Nach den gesammelten Erfahrungen wird künftig die kirchliche Eheschließung nicht aufhören, weil sie tief in der religiösen Anschauung des Volkes begründet ist. Es wird also in Zukunft eine bürgerliche und eine kirchliche Ehe geben, und es kann der Fall eintreten, daß jene nicht von der Kirche und diese nicht von dem Staate anerkannt wird. Gegen das Erstere wird sich der Staat gleichgültig verhalten, indem er es den Betheiligten überläßt, sich mit den Gesetzen ihrer Religionsgesellschaft auszugleichen. Dagegen ist er auf das Höchste dabei interessirt, daß überall, wo die kirchliche Abschließung der Ehe vollzogen wird, zuvörderst die bürgerliche Form gewahrt sei, damit sich nicht die Zahl der Verbindungen häufe, welche er von seinem Standpunkte aus als rechtlos betrachten muß. In dieser Erwägung findet die Bestimmung, daß die kirchliche Einsegnung stets nur nach der Vollziehung des bürgerlichen Aktes erfolgen dürfe, ihre volle Rechtfertigung." —

Und gerade diese Erwägung ist es, welche bis jetzt nur wenig bei der Diskussion über Einführung der Civilehe überhaupt und der Art derselben zu verdienter Geltung gekommen ist. Soll die Trennung, soll die Emanzipation der Kirche vom Staate eine Wahrheit werden, so muß z. B. der katholischen Kirche gestattet sein, ihre Grundsätze bezüglich der Ehe überhaupt und bezüglich der Mischehen insbesondre in voller Konse-

quenz zur Geltung zu bringen. Wir wissen aber, daß die katholische Kirche Ehen zwischen ihren Angehörigen und Nichtkatholiken gar nicht als sakramentalische Ehen anerkennt, daß sie ins Besondre kein Bedenken trägt, ihren Angehörigen, welche, nach geschiedener Mischehe mit andern Konfessionsverwandten, sich wieder verheirathen wollen, ganz unbekümmert um bürgerliche Ehehindernisse zu neuer Ehe ihren Segen zu geben. Und wer will im Voraus bestimmen, daß nicht auch andere „Kirchen" oder Religionsgesellschaften dem Willen, dem Gesetze des Staates zuwider Ehen zulassen können und werden, welchen der Staat die Rechte der von ihm anerkannten Ehen seiner Verfassung, seinem Gesetze gemäß verweigern muß? — Wir wissen, in welchem Maße die Kirche oder vielmehr die „Kirchen" — jede Sekte, jede Religionsgesellschaft, ja jede Gemeinde kann ja das Dogma ihrer Selbstständigkeit als „allein wahre, als allein seligmachende Kirche" proklamiren und ihre eigenen kirchlichen Ansichten über Eheschließung geltend machen wollen, — den Staat durch ihre Prätensionen in Verlegenheit bringen, ihn ihre Oberherrschaft fühlen lassen oder wenigstens fühlen zu lassen versuchen können. Deshalb nach beiden Seiten, für Staat und für Kirche, Rechtssicherheit bezüglich der E h e! — Da der Staat, als älteres Institut der menschlichen Gesellschaft und Entwickelung das erste, das natürlichste Anrecht hat auf die Ehe, so ist es auch natürlich, daß e r in erster Stelle sich ihres Daseins, der F o r m i h r e r S c h l i e ß u n g

versichert. Nur insofern könnte er unbeschadet seines eigenen Rechts auf Religions- und Gewissensfreiheit der Kirche eine Konzession machen, als er es seinen Bürgern überläßt, der kirchlichen Eheschließung die bürgerliche Verlautbarung unmittelbar vorangehen oder nachfolgen zu lassen. Die aus der Wahl dieser beiden Zeitpunkte hervorgehenden bürgerlichen Rechtsnachtheile müßte er aber immer den Eheschließenden anheimgeben: an erster Stelle kommt, da er allen seinen Angehörigen, ohne Rücksicht auf religiöses Bekenntniß oder Kirchensatzung, gerecht zu werden hat, sein Recht und Gesetz als allgemeines in Rücksicht und Geltung, so lange seine Angehörigen eben nicht zu einer Kirche zusammengetreten sind. —

Die obligatorische Civilehe hat sonach ihre Berechtigung.

Aus den legislatorischen Materialien des Art. 19 der preußischen Verfassung geht jedoch hervor, daß demselben keineswegs die Voraussetzung zum Grunde liegt, die Civilehe solle obligatorisch, d. h. für alle Staatsbürger gleich zwangsmäßig eingeführt werden. Jener Artikel erscheint vielmehr als eine Art Kompromiß zwischen den Anhängern und den Gegnern der obligatorischen Civilehe, er ist das Resultat des Uebereinkommens, daß die Civilehe als Konsequenz der Sonderung des Staates und der Kirche im Interesse des ersteren eingeführt werden müsse, die Form derselben ist aber eben dem vorbehaltenen besonderen Gesetze über=

lassen. Wie die Stimmung im Lande, namentlich auf dem Lande ist, so hat man sich mit dem Begriffe und Zwecke der Civilehe überhaupt vertraut gemacht, aber nicht mit dem Gedanken, daß sie ein Zwang sein soll für Jedermann, auch für Denjenigen, welcher sich mit der minder umständlichen kirchlichen Eheschließung begnügen möchte, oder gar nur in dieser Form die einzige Sanktion der Ehe als Ehe sieht. Dieser Gesichtspunkt ist keineswegs gering zu achten. Selbst wenn man zugeben will, daß dergleichen Anschauungen nicht die Majorität des Volks hegt, so haben dieselben immer religiösen Charakter, sie liegen im Gebiete der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Und auf diesem Gebiete verbietet die Verfassung jeden Zwang, jede Beschränkung, selbst in Gestalt einer Förmlichkeit. Dabei vergesse man nicht, daß die obligatorische Civilehe in katholischen Ländern heimisch ist! Das protestantische England kennt und billigt nur die dem freien staatsbürgerlichen Ermessen überlassene fakultative Civilehe. —

Auch der Kostenpunkt ist keineswegs gleichgültig bei der Wahl zwischen obligatorischer und fakultativer Civilehe. Daß erstere vom Staate gratis vollzogen werden kann, während die kirchliche Eheschließung nach wie vor ihre für die Ehestandskandidaten keineswegs gleichgültigen Unkosten fordert, läßt sich nicht voraussetzen. Dazu kommt der vom nationalökonomischen Standpunkte in Anschlag zu bringende Kostenauf=

wand, welchen die obligatorische Civilehe auch Demjenigen auferlegt, welcher sich mit der kirchlichen Eheschließung begnügen möchte, wegen ersterer aber Zeit, Anstrengung, Geld aufwenden muß, um zum Civilstandsbeamten ꝛc. zu wandern.

Art. 20 bis 26 der preußischen Konstitution enthalten die leitenden Grundsätze für die Organisation des Unterrichts- und Schulwesens.

Nach Art. 26 soll ein Gesetz das ganze Unterrichtswesen regeln. Der jetzige Unterrichts-Minister hat die Vorlegung desselben für die bevorstehende Landtagssession (1862) in Aussicht gestellt.

Der große Autor der „großen Epoche der Wiedergeburt Preußens," der Frh. v. Stein sagte in seinem Antritts-Programm:

„Bildung erhebt ein Volk, und der höhere Grad derselben weist ihm seine höhere Stellung im Vereine der civilisirten Staaten an. Sie ist die wahre Lebensbedingung gedeihlicher Fortschritte in Ordnung, Kraft und Wohlfahrt. Der Staat muß diese Bildung fördern."

In seinem politischen Testamente erwartet er bei seinen Reformprojekten am meisten „von der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend." Denn „wird durch eine auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode jede Geisteskraft von Innen heraus entwickelt und jedes edle Lebensprinzip angereizt und genährt, alle einseitige Bildung vermieden und werden die bisher oft mit seichter Gleichgültigkeit ver-

nachlässigten Triebe, auf denen die Kraft und die Würde der Menschheit beruht,

Liebe zu Gott, König und Vaterland sorgfältig gepflegt: so können wir hoffen, ein physisch und moralisch kräftiges Geschlecht aufwachsen und eine bessere Zukunft sich eröffnen zu sehen."

Um den Unterschied zu charakterisiren, welcher zwischen Unterricht und Erziehung der Jugend nach diesen Grundsätzen Stein's und nach den Raumerschen Regulativen von 1854 sich darlegt, kann man sich beschränken auf den Satz, daß Stein eine Entwickelung des Menschen von Innen heraus, d. h. nach natürlicher Grund- und Anlage wollte, die Raumerschen Regulative aber eine Entwickelung von Außen hinein, d. h. nach vorgefaßten kirchlichen und politischen Tendenzen bezwecken. Deshalb achtet auch z. B. das Regulativ für die Elementarschule die Methode des Unterrichts gering, weil es eben keine rationelle Methode giebt, gegebenen Unterrichtsstoff dem Menschen anders beizubringen als durch geisttödtende Gedächtniß-Dressur, wie sie nur bei dem nicht des Denkens fähigen Thiere, z. B. bei Hunden, Papageien, oder sonstigen Dressurkunststücke produzirendem Vieh in Anwendung gebracht wird. —

Der Unterrichts-Minister von Ladenberg hat in seinen „Erläuterungen" zur Verfassung vom 5. Dezember 1848 verheißen, daß „das Unterrichtsgesetz den Umfang und die Erfordernisse der allgemeinen Volks-, d. i.

Menschen- und Bürger-Bildung näher bestimmen und schon in dem gewählten Ausdrucke hinreichende Veranlassung finden werde, der Volksschule einen umfassenderen und nationaleren Inhalt zu geben, als ihn die seitherige Elementarschule gehabt und den gegebenen Verhältnissen nach haben konnte." Schon der Minister von Ladenberg hat anerkannt, daß der Unterricht in den Elementar-Gegenständen „nicht auf ein Minimum zusammenschrumpfen" dürfe, welches den gerechten Anforderungen des Staates und der menschlichen Würde nicht mehr entspräche" *).

Nehmen wir vorläufig diese Verheißungen als Maßstab für das an, was uns das in Aussicht gestellte Unterrichtsgesetz bieten wird, und behalten wir uns das weitere Urtheil über das, was dasselbe in Ausführung der Verfassung zu leisten hat und wirklich leistet, bis zu seiner Vorlegung vor. Jedenfalls hat dasselbe aber grundsätzlich die Trennung der Kirche von dem Staate und der Schule von der Kirche anzuerkennen, so weit dies die mehrerwähnten „Erläuterungen" des Ministers von Ladenberg erwarten lassen. In denselben heißt es nämlich:

„Das Oberaufsichtsrecht über die Schule gebührt ohne alle Einschränkung dem Staate, wenigstens kann der konstitutionelle Staat, der sich

---

*) S. „Erläuterungen 2c." S. 22. (Berlin. 1848.)

einerseits indifferent gegen die verschiedenen religiösen Gemeinschaften erklärt, und dessen Bestehen anderseits unbedingt von der Bildung seiner Angehörigen abhängt, das Oberaufsichtsrecht über den Unterricht und die Erziehung weder mit irgend einem andern Institute theilen, noch es ganz aus der Hand geben, wenn er nicht in die Gefahr gerathen will, eine seiner eigenen geistigen Lebensthätigkeit möglicherweise feindliche Macht selbst konstituiren zu helfen."

Ferner: „Abgesehen von der der Kirche über den Religions-Unterricht stets zugestandenen Aufsicht, und abgesehen von der in einzelnen Gegenden von einer Seite wohl in Anspruch genommenen, von der andern Seite aber bestrittenen bischöflichen Auffischt über katholische Schulen überhaupt, muß angenommen werden, daß nach der bisherigen Gesetzgebung die Schulen im preußischen Staate Staatsanstalten gewesen sind, und daß eine selbstständige Aufsicht der Kirche über dieselben nicht stattgefunden hat. Wenn der Staat bisher sein nächstes Aufsichtsrecht über die Schulen kirchlichen Organen, nämlich den Superintendenten, Erzpriestern und Dechanten übertragen hat, so waren dieselben in dieser Eigenschaft nicht Organe der Kirche, sondern des Staates; der letztere hat aber durch diese Maßregel die Nothwendigkeit anerkannt, und seine Bereitwilligkeit an den Tag gelegt, dem religiösen Leben, wie es sich in der Kirche ausgebildet, einen **wohlthätigen** Einfluß auf die Volksschule im Ganzen

zu gestatten. — Hat aber bisher keine kirchliche Aufsicht über die Schulen zu Recht bestanden, und wird durch die Verfassungs-Urkunde ausdrücklich bestimmt, daß der Staat die Aufsicht über die Schulen durch eigene von ihm ernannte Behörden soll ausüben lassen, so läßt sich nicht wohl absehen, warum etwas (das Aufsichtsrecht der Kirche) negirt werden soll, was weder bestanden hat, noch auch nach dem positiven Theil des Artikels (23.) der Verfassungs-Urkunde etwa eingeführt werden könnte." —

Und endlich: „Der Staat muß, wenn er den Religionsgesellschaften die Besorgung oder Organisation und die Beaufsichtigung des Religions-Unterrichts in der öffentlichen Volksschule überläßt, und noch mehr, wenn den Gemeinden die Wahl der Lehrer freisteht, wobei auch deren religiöse Richtung und Befähigung zum Religions-Unterricht berücksichtigt werden kann, auch voraussetzen, daß der unter diesen Verhältnissen und von diesem Lehrer ertheilte Religions-Unterricht der betreffenden Religions-Gesellschaft genüge. Nur dann, wenn Religionsgesellschaften, welche in einer Schule die Minderheit bilden, ihre Kinder nicht dem Religions-Unterricht eines Lehrers anderer Konfession anvertrauen wollen, wird der Fall eintreten, daß diese durch Uebertragung an ein anderes geeignetes und qualifizirtes Individuum für die Ertheilung des Religions-Unterrichts zu sorgen haben. Die näheren Bestimmungen über diese Ausnahmefälle und namentlich, wer die Kosten für diesen

besonderen Religions-Unterricht aufzubringen hat, werden in dem Unterrichtsgesetze zu treffen sein." —

Art. 37 der preußischen Konstitution „beschränkt" den Militärgerichtsstand des Heeres auf Strafsachen und stellt ein denselben regelndes Gesetz in Aussicht.

Die „große Epoche der Wiedergeburt Preußens" bietet auch in dieser Beziehung einen Anknüpfungspunkt. Laut der Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1809 war nämlich einer besondern Kommission die Frage zur Erwägung übergeben,

ob es rathsam sei, die Militär-Jurisdiktion gänzlich aufzuheben und das Strafamt des Militärs auf die Disciplinarsachen einzuschränken?

Auf den Bericht der Kommission wurde nur der Militär-Gerichtsstand in bürgerlichen Angelegenheiten aufgehoben, dagegen für Strafsachen beibehalten.

Dies Resultat war bei der damaligen politischen Situation und dem Gebote der höchsten militärischen Kraft-Entwickelung ebenso natürlich als nothwendig. Die unternommene Reform der Heeresverfassung war noch in der Ausführung begriffen; die rasche Ausbildung der ganzen kriegsdienstfähigen Mannschaft brachte einen raschen Wechsel derselben bei den Fahnen mit sich und ließ keinen bleibenden Eindruck der militärischen Disciplin zu. Diese zu verstärken war die Beibehaltung des Militärgerichtsstandes ebenso geeignet als wirksam. Es waren außerordentliche Verhältnisse, welche dieselbe rechtfertigten. Dergleichen liegen aber nicht mehr im jetzigen

Friedenszustande vor, um so weniger, als die jetzt allgemeine Wehrpflicht die ständische Absonderung des Militärs vom Volke beseitigt und die längere Dienstzeit bei den Fahnen eine verstärkte Disciplinwirkung überflüssig gemacht hat.

Sonderrechte bezüglich des Gerichtsstandes können nach dem Geiste der jetzigen Staatsverfassung und Gesetzgebung nicht mehr Personen, sondern nur Sachen eingeräumt werden. Nicht die militärische Person, sondern das militärische Vergehen darf noch Anspruch auf besondere Jurisdiktion machen. Handlungen, welche den Soldaten nicht als solchen charakterisiren, gehören vor die allgemeinen Landesgerichte und sind nach den allgemeinen Gesetzen formell und materiell zu behandeln und zu beurtheilen. Die auch im Justiz-Organisationsgesetze vom 2. Januar 1849 in Aussicht gestellte anderweitige Regelung des Militärgerichtsstandes muß hienach den letzteren auf die rein militärischen Vergehen und Verbrechen beschränken, wie sie schon das Strafgesetzbuch für das Heer von 1845 besonders ausgeschieden hat.

Im Uebrigen hat sich auch das Militärrecht der allgemeinen Landes-Verfassung und Gesetzgebung möglichst anzuschließen und zu assimiliren. Denn das Heer ist jetzt das „Volk in Waffen", die waffendienstfähige Staatsbürgerschaft und hat als solche das Recht und die Pflicht, sich dem allgemeinen Landesrecht soweit zu untergeben, als der Waffendienst gestattet. —

Die bestehende Militär=Gesetzgebung bedarf dringend der Revision. Verwirrt und zerstreut in zahlreichen Gesetzen ermangelt sie der Klarheit und Uebersichtlichkeit, wie sie der Bildungsgrad der den größten Theil des Heeres ausmachenden Masse des Volks verlangt. —

Bezüglich der Militärdisciplin verweist Art. 37 der Verfassung auf „besondere Verordnungen". Es sind dies die bestehenden Verordnungen, namentlich vom 21. Oktober 1841 über die Disciplinar=Bestrafung und vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte. Im bloßen Verordnungswege können diese Vorschriften weder ergänzt oder abgeändert, noch durch neue gänzlich ersetzt werden, es bedarf dazu jetzt der ordentlichen Gesetzgebung, d. h. der Zustimmung der Landesvertretung, wie denn auch die Disciplinar=Bestrafung der richterlichen und nicht=richterlichen Beamten durch Gesetze geregelt ist. Nach Art. 45 der preußischen Konstitution können nur die zur Ausführung der Gesetze nöthigen Vorschriften im Verordnungswege vom Könige allein erlassen werden. Das Disciplinarstrafrecht, in dessen Gebiet auch die Ehrengerichte fallen, kann nicht in Ausführung bereits erlassener Gesetze geregelt werden, sondern ist selbstständiger Gegenstand der Legislation. — Auch die militärische Disciplinar=Strafgesetzgebung bedarf einer zeitgemäßen Revision im Wege der ordentlichen Gesetzgebung, wie selbige denn auch nach den legislatorischen Quellen des Art. 37 der Verfassung in Aussicht genommen war. —

Nach Art. 51 der Konstitution Preußens hat der König das Recht, entweder beide Kammern zugleich oder auch nur eine aufzulösen.

In Folge der Einrichtung des Herrenhauses und dessen Zusammensetzung aus erblich und lebenslänglich berufenen Mitgliedern hat man das Recht des Königs bestritten, das Herrenhaus aufzulösen. Ob die Regierung dieser Ansicht ist, hat sie bis jetzt offiziell noch nicht geäußert.

Daß und weshalb wir der entgegengesetzten Ansicht sind, haben wir bereits früher ausführlicher erörtert und begründet*). Auch jetzt sind wir noch der Ansicht, daß das nach Art. 51 der Konstitution dem Könige zustehende Recht der Auflösung der Kammern durch die jetzige Zusammensetzung des Herrenhauses nicht aufgehoben ist. Eine wiederholte Forschung in den legislatorischen Materialien der Konstitution hat uns in derselben noch bestärkt.

Verfassungs-Bestimmungen bleiben so lange in voller Kraft, als sie nicht ausdrücklich und über jeden Zweifel hinaus durch ebenbürtige, mit den für Verfassungs-Aenderungen vorgeschriebenen Formalitäten zu Stande gekommene Gesetze beseitigt oder abgeändert sind. Wie sehr dieser Grundsatz, eine der wichtigsten Garantien für den Bestand der Verfassung, im Schoße der Kammern sowie bei der geachtetsten Autorität des preuß. Staatsrechts Anerkennung und Geltung gefunden hat,

---

*) S. „Patriot. Untersuchungen" Heft III.

haben wir bereits früher nachgewiesen *). Jenen Nachweisen fügen wir noch folgenden hinzu:

Mit Allerhöchster Ermächtigung vom 27. April 1852 war den Kammern ein Gesetz-Entwurf vorgelegt, nach welchem die Erste Kammer „Auf Grund Königlicher Anordnung" gebildet werden sollte. Die Kommission der Zweiten Kammer empfahl denselben in seiner wesentlichen Tendenz zur Annahme, jedoch mit dem Zusatze: „Die Art. 51, 75, 77, 78 der Verfassungs-Urkunde, so weit sie die Auflösung der Ersten Kammer u. s. w. betreffen, treten ꝛc. außer Kraft." Dieser Zusatz wurde folgendermaßen motivirt: Schließlich seien noch die Art. 51, 75, 77, 78 der Verf.-Urk. ins Auge zu fassen, welche die Auflösung der I. Kammer ꝛc. betreffen, bez. als möglich voraussetzen, während zufolge der von der Kommission angenommenen Fassung des Gesetz-Vorschlages die I. Kammer in Zukunft voraussichtlich ganz oder ihrem größten Theile nach aus erblichen und bedingt oder unbedingt lebenslänglichen Mitgliedern bestehen dürfte, jedenfalls aber bei ihrer auf königlicher Ernennung beruhenden Zusammensetzung die bisherigen Bestimmungen über Auflösung, Wahl und Austritt ꝛc. außer Kraft treten müßten." Der bezügliche Antrag auf Hinzufügung des oben angeführten Zusatzes wurde in der Kommission mit 15 gegen 6 Stimmen, also mit sehr bedeutender Majorität angenommen.

*) S. a. a. O. S. 89 ff.

Die Bildung und Zusammensetzung der I. Kammer ist später durch das Gesetz vom 7. April 1853 im Wesentlichen so geordnet, wie der Gesetz=Vorschlag vom 27. April 1852 bezweckte, und voraussetzte. Dies Gesetz hebt aber nur die Art. 65 bis 68 der Verfassung auf, läßt dagegen die auf die Auflösung rc. der I. Kammer bezüglichen Art. 51, 75, 77, 78 bestehen, so daß dieselben noch jetzt in Kraft sind. Sollen sie diese Kraft verlieren, soll das Herrenhaus derselben nicht unterworfen sein, so bedarf es dringend der Aufhebung dieser Artikel durch ein ausdrückliches Verfassungs=Aenderungsgesetz. So lange dies nicht ergangen ist, hat das Land, hat das Volk ein Recht, auch das Herrenhaus für auflösbar zu halten und die Auflösung desselben unter denselben Voraussetzungen zu erwarten, unter denen das Abgeordnetenhaus aufgelöst werden kann *)

Art. 61 der preußischen Konstitution behält die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit der Minister, über das Verfahren und über die Strafen einem besonderen Gesetze vor.

Die besondre strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister für die Beobachtung der Verfassung und die Achtung der verfassungsmäßigen Rechte des Volks wie der Krone „ist die wichtigste Bürgschaft für die Erhaltung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes; ohne

*) „und aufgelöst worden ist," können wir jetzt leider aus neuster Erfahrung hinzusetzen. —

sie sind die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte jederzeit dem Gewaltmißbrauche der Regierung preisgegeben und die einzige Bürgschaft besteht dann in dem guten Willen der Machthaber. Die Verwirklichung jener Verantwortlichkeit bildet daher den Schlußstein der Verfassung und diejenige Garantie, welche allen übrigen erst Haltbarkeit und wirkliche Bedeutung gewährt."*)

Zur Verwirklichung der Minister-Verantwortlichkeit ist das in Art. 61 der Verfassung verheißene Gesetz nothwendig. In Anlaß von Anträgen der Abgeordneten v. Carlowitz und Gen. und Berndt und Gen. ist der Erlaß dieses Gesetzes Gegenstand der Diskussion im Abgeordnetenhause gewesen. Die Regierung hat dabei erklärt, daß sie mit der Ausarbeitung des Gesetzes beschäftigt sei und dasselbe in der nächsten Landtagssession vorlegen zu können hoffe. Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 29. April 1861 den Antrag seiner Kommission:

> gegen die Regierung die Erwartung auszusprechen, daß sie in Ausführung des Art. 61 der Verfassung ein Gesetz betreffend die Verantwortlichkeit der Minister den beiden Häusern des Landtags in der nächsten Session vorlegen werde,

mit großer Majorität angenommen. Das Verlangen nach gesetzlicher Regelung der Minister-Verantwortlichkeit befindet sich also nicht nur in Uebereinstimmung mit der

*) Vergl. v. Rönne's „Staatsrecht der preuß. Monarchie" Bd. I. S. 629.

Verfassung, sondern auch mit den Ansichten und Absichten der Regierung, mit der Erwartung der Volksvertretung, — und zu seiner Motivirung kann man sich nur den Worten anschließen, welche der Berichterstatter über die erwähnten Anträge im Abgeordnetenhause gesprochen, um den Einwand zu widerlegen, daß ein solches Gesetz die Bedeutung eines Mißtrauensvotums gegen die Minister und einer Sanktion des Prinzips der parlamentarischen Regierung haben würde. — „Wenn ich vorher gesagt habe," — heißt es ungefähr in der Rede des Abgeordneten Burghart, — „daß die Angst vor der parlamentarischen Regierung für mich eine der größten Gefahren sein würde, die uns werden könnte, so habe ich damit im Auge, wie das verehrte Mitglied für Berlin (Schultze), zugleich die deutsche Sache. Ich sage, Sie können keine schlimmere Mitgift der preußischen Regierung auf dem Wege zur Spitze Deutschlands mitgeben, als die Angst vor der parlamentarischen Regierung. Wir haben es erlebt, welche große Rolle gerade diese Bedenken gespielt haben, als es sich darum handelte, die Unions-Verfassung durchzuführen. Wenn ich weiter auf unsern Zustand sehe, so ist er doch ganz einfach dahin charakterisirt, daß er Kriegsbereitschaft ist. Ich sage, Sie können Sich für alle Eventualitäten nicht besser rüsten, als wenn sie die Verfassung durchweg als den Grund zur Einigkeit im Innern hinstellen. Jedes Mäkeln an der Durchführung der Ver-

fassung führt zu einer Zersetzung in Parteien, führt folgeweise dahin, daß Preußen nicht so gerüstet ist auf den Tag, als es sein soll. Daß es unsre Sache nicht ist, Mißtrauen gegen die Regierung zu äußern, davon, glaube ich, werden Sie wohl wenigstens bei mir überzeugt sein. In meinen Augen ist die Bedeutung des Votums die, daß wir neben die Regierung treten und auf dem schweren Wege, den sie geht, ihr die Stimme des Landes zurufen:

„**Vorwärts** auf diesem Wege, die Wünsche des Landes sind mit Ihnen, wenn Sie die Verfassung ausführen!“ —

Das kann nicht zur Schwächung des Vertrauens, das kann nur zur Kräftigung des Strebens, zur Stählung des Willens gereichen. Das aber ist auch die Sache der Landesvertretung! — Ich begreife überhaupt nicht, wie man bei einer Frage, wie dieser, immer von Vertrauen und Mißtrauen sprechen kann. Wir sind berufen, die Rechte des Landes zu wahren und eines der wichtigsten Rechte des Landes ist die Minister-Anklage!“ —

So sprach der Abgeordnete Burghart*) als Be-

*) Der Abgeordnete Burghart, früher Senator in Greifswald, ist zum Ministerialrath ernannt und berufen, ein Beweis, daß ihn das Ministerium nicht als seinen Gegner ansieht.

In der leider durch Auflösung des Abgeordnetenhauses unterbrochenen Landtags-Session hat die Regierung bekanntlich den Entwurf eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes vorgelegt.

richterstatter über das Ministerverantwortlichkeits-Gesetz. Auch unsre „patriotischen Untersuchungen" können den jetzigen Ministern Preußens nur zurufen:

„**Vorwärts** auf **diesem** Wege, die Wünsche des Landes sind mit Ihnen, wenn Sie die Verfassung ausführen!"

Diese Wünsche, nichts Anderes haben die letzten Abgeordnetenwahlen zum Ausdruck gebracht. Das Vertrauen zu König Wilhelm I. hatte sich gerade in jenen Wahlen gezeigt und wird sich allem Anscheine nach auch in den nächsten Wahlen nicht anders zeigen. —

Mit und in Artt. 65 bis 68 treten wir an den größten Erfolg der Reaktion in der „Revision der Verfassung" heran. Dieselben beziehen sich auf die I. Kammer, — jetzt ersetzt durch das Herrenhaus. Wie wenig das letztere Anerkennung und Vertretung im Volke gefunden und findet, haben die letzten Wahlen, welche mindestens zu $^4/_5$ als ein Mißtrauensvotum, ein

---

Derselbe ist seinem wesentlichen Inhalte nach vom Herrenhause angenommen. Diese Thatsache genügt zu seiner Kritik. — Ein heilsames und wünschenswerthes Ministerverantwortlichkeitsgesetz kann und darf sich nach unserer Ansicht nicht mit einer wesentlichen und mehrfachen Aenderung der Verfassung einführen. Sein erster Grundsatz muß sein: Konservation der Verfassung, ehrliche, strenge Ausführung des Art. 61, also Beibehaltung des Anklagerechts jeder Kammer, Beibehaltung des Obertribunals als erkennenden Gerichtshofes!

Verwerfungsurtheil gegen das Herrenhaus anzusehen sind, bewiesen. Zu welchem Urtheile unsre „patriotischen Untersuchungen“ über das Herrenhaus gelangt sind, haben sie offen ausgesprochen. Hier wollen wir nur an die Ideen und Verheißungen der „großen Epoche der Wiedergeburt Preußens“ bezüglich einer „Nationalrepräsentation“ erinnern.

In seinem Antrittsprogramme verlangte und versprach der Frh. v. Stein, „damit Pflicht und Recht gleich und die erstere keinem Einzelnen drückend werde — eine Nationalrepräsentation, durch deren Mitwirkung bessere Gesetze zu Stande kommen, als durch Beamtenrath.“

Was Stein unter einer Nationalrepräsentation dachte, hat er in seinem politischen „Testamente“ geäußert. Unter Nr. 4 desselben heißt es:

„Heilig war mir und bleibe das Recht und die Gewalt unseres Königs! Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volks kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann. Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operationen des Staats entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Kommunalangelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgültig, theils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten. Daher ist der

Widerstreit, — oder wenigstens Mangel an gutem Willen bei Aufopferung für die Existenz des Staats! Wo Repräsentation des Volks unter uns bisher stattfand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet. — Mein Plan war daher:

jeder aktive Staatsbürger, er besitze 100 Hufen oder — eine, er treibe Landwirthschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation!" —

Diesen Ideen Stein's fügen wir noch einige Sätze aus der mehrerwähnten Denkschrift Hardenberg's hinzu. Es heißt da:

„Schon während der Jahre 1808 bis 1811 hatte man verschiedene Versuche gemacht, eine Volksvertretung zu bilden. Die Kriege $18^{12}/_{15}$ hatten jedoch das große Werk unterbrochen, ungeachtet eben diese Kämpfe es noch als nothwendiger herausstellten, indem sich das Volk in Masse durch große Opfer geadelt hatte und — weil ihm in der Gefahr bedeutende Verheißungen gemacht waren."

„Zur Zeit des Wiener Kongresses fand Preußen sich also am dringendsten zu einer seinem Volke zu gewährenden Repräsentativ-Verfassung verpflichtet, wie es denn unter allen Staaten dabei auf die mindesten Schwierigkeiten traf. Aus den Akten des Kongresses ergiebt sich, daß Preußens Bevollmächtigte am Nachdrücklichsten auf diesen Punkt drangen." — — —

„Endlich erschien der — 13. Artikel der Bundesakte und entschied, daß die deutschen Staaten ständische Repräsentationen haben sollten. — Der Ausdruck war unbestimmt und gestattete mehr als eine Deutung. Das (preußische) Edikt vom 22. Mai 1815 zeigte indeß hinlänglich, in welchem Sinne der König (Preußens) ihn verstanden wissen wollte. Die Worte sind klar und bestimmt: wenn von einer Verfassungsurkunde und Volksrepräsentation die Rede ist, so können unmöglich — Adels- oder Beamten-Landtage gemeint sein!" —

Am Schlusse der Hardenberg'schen Denkschrift heißt es:

„Unter den gegenwärtigen Umständen kann man den Sieg der konstitutionellen Sache in Deutschland als moralisch entschieden betrachten: — Preußen hat zu diesem Siege mehr beigetragen, als jeder andere Staat, und auf dieses Ziel war das Streben Hardenbergs unabläßig gerichtet!" —

An dieses Streben will ja die gegenwärtige Regierung Preußens wieder anknüpfen! — Setzen wir deshalb mit den besten Hoffnungen unsre patriotisch konstitutionelle „Rundschau" fort, — auch die Reform des Herrenhauses wird durch jene „Anknüpfung" herbeigeführt werden oder — werden müssen. —

Artt. 71, 72, 115 der preußischen Konstitution

ordnen das Wahlsystem für das Abgeordnetenhaus. Welche Wünsche das Volk in dieser Beziehung hegt, haben unsre „patriotischen Untersuchungen" früher nicht verschwiegen *). —

Art. 82 giebt jedem der beiden Häuser des Landtags das Recht, behufs Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen. —

Diese Befugniß ist, unseres Wissens, bis jetzt noch nie ausgeübt. — Und doch liegt deren Ausübung so nahe! — Große Schuld an der unvollkommenen Gesetzgebung Preußens hat man der Selbstgenügsamkeit und Selbstgefälligkeit der Volksvertreter zuzuschreiben: — viele derselben glauben mit der Wahl und Berufung auch die Fähigkeit erlangt zu haben, de rebus omnibus et quibusdam aliis zu urtheilen und zu beschließen, während es gerade in Preußen noch an jenem gesunden Lebensverstande, an jenem praktischen, auf Lebenserfahrung beruhenden Urtheile fehlt, wie es der Engländer in bedeutendem Grade besitzt. Und doch ist das Institut, welches Art. 82 der preuß. Konstitution bezeichnet, beim englischen Parlament sehr beliebt und sehr — nützlich durch seine Wirksamkeit! —

Artt. 86 ff. geben der richterlichen Gewalt in Preußen ihre konstitutionellen Grundlagen. Die hier aufgestellten Grundsätze sind nur zu billigen und echt

*) S. „Patriot. Untersuchungen rc." Heft IV.

konstitutionell: sie bedürfen aber noch der konsequenten Aus- und Durchführung. Wo nur irgend richterliche Thätigkeit zu üben, ist auch jenen Grundsätzen Verwirklichung zu schaffen: nicht nur in den schon jetzt gesetzlich der Kompetenz der Gerichte zugewiesenen Sachen der privat- und strafrechtlichen Justiz für Civil- und Militärpersonen, sondern auch in allen Disciplinarsachen und namentlich auch bei der Militärjustiz. — In Strafsachen bedarf das Anklage-Monopol der Staatsanwaltschaft der Reform in der Richtung der Zulassung der Privatanklage.

Im Wesentlichen kann es seinen Beruf, von Staatswegen die Schuld anzuklagen und zu verfolgen, und die Unschuld gegen ungerechte Anklage und Verfolgung zu sichern und zu vertheidigen, bewahren; jedoch muß auch jedem Staatsbürger das Recht gegeben werden, überall, wo er sich absonderlich oder die Staatsgesellschaft und in ihr sich verletzt und gekränkt meint, als Ankläger und Verfolger aufzutreten. Wird der Privatperson schon nach der bestehenden Gesetzgebung unter gewissen Voraussetzungen das Recht eingeräumt, die Verletzer seines Eigenthums oder seiner Ehre selbstständig zu verfolgen, so liegt die Ausdehnung dieses Rechts auf alle Fälle, wo der Privatankläger den Beweis einer vorhandenen Rechts- oder Gesetzverletzung liefert, auf der Hand. Das Prinzip des Anklageprozesses darf nicht, den Traditionen deutscher Rechtsgeschichte zuwider, zu einem Monopol herabgedrückt werden, wie es nur eine

das Recht in Fesseln schlagende Politik billigen kann. Die Frage ist hinlänglich auf dem deutschen Juristentage und in dessen der rühmlichsten Unparteilichkeit sich befleißigendem Organe erörtert. Auch bezüglich der Justiz kann man in Befriedigung der Reform-Bedürfnisse der Gegenwart an den Stein'schen Grundsatz anknüpfen:

„Niemand im Staate, weder eine Korporation, noch ein Individuum, darf Richter in eigener Sache sein: daher Trennung der Justiz von der Verwaltung! Für Alle nur die nämlichen Gesetze, also auch nur eine richterliche Behörde, deren gesetzlicher Ausspruch für den Höchsten wie für den Niedrigsten gilt!" —

Diese Worte Stein's geleiten uns zu Art. 96, 97 der preußischen Konstitution, dem Sitze der Kompetenz-Konflikts-Materie!

Art. 96 bestimmt:

„Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof."

Die Verfassung hat hiemit ein Gesetz in Aussicht gestellt, welches die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden neu regeln soll. Wer die Lage der preußischen — und überhaupt der deutschen — Gesetzgebung kennt, wer namentlich weiß, wie viele in die

eigentliche Rechtssphäre gehörige Angelegenheiten der Erörterung und Entscheidung der Gerichte entzogen und den nach arbitrium urtheilenden Verwaltungsbehörden überwiesen sind, der wird auch die endliche Ausführung der obigen Verfassungsbestimmung als dringendes Bedürfniß anerkennen. Die über Privat=Interessen und Rechte in der bestehenden Gesetzgebung zugelassene Administrativ=Justiz, welche sich vielfach als ein offenbarer Eingriff in die Kompetenz der Gerichte charakterisirt, ist von der wissenschaftlichen und praktischen Kritik längst verworfen, und ihre Verwerflichkeit ist auch von der gegenwärtigen Regierung Preußens offen anerkannt. Eine Folge dieser Anerkennung war die in der letzten Landtagssession erfolgte Vorlegung der drei Gesetz=Entwürfe über Erweiterung des Rechtswegs im Allgemeinen und in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen sowie in Betreff der gerichtlichen Verfolgung wegen Amts= und Diensthandlungen. In den Motiven dieser Gesetze ist wiederholt als Grundsatz aufgestellt, daß „die Zulässigkeit des Rechtswegs überall da die Regel bilden müsse, wo Jemand in seinen Privatrechten, d. h. in seiner individuellen Rechtssphäre dem Gesetze gegenüber verletzt zu sein behauptet, und daß, wo das bestehende Recht nach dieser Seite hin Beschränkungen statuirt, dieselben zu beseitigen seien, soweit dies mit dem öffentlichen Wohle vereinbar erscheine.“ Soll dieser Grundsatz in heilsa=

mer Ausdehnung zur Anwendung und Ausführung gebracht und die ihm widersprechenden Beschränkungen des Rechtswegs wirklich beseitigt werden, so genügen die erwähnten Vorlagen des Justiz-Ministers, so dankenswerth dieselben als Besserungen des bestehenden Zustandes sind, keineswegs, vielmehr muß ein umfassendes, die gerichtliche und administrative Justiz streng und bestimmt scheidendes Kompetenzgesetz erlassen werden, wie es die Verfassung verheißen hat. Dies Gesetz ist eine der nothwendigsten Grundlagen des Rechtsstaats, ohne dasselbe ist eine selbstständige und unabhängige Rechtspflege, wie sie Art. 86 der Verfassung gebietet, rein unmöglich, und die Rechtssicherheit des Individuums gefährdet. Die Bestimmungen, welche gegenwärtig die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden ordnen, sind zerstreut in zahlreichen Gesetzen, beruhen nicht auf einem einheitlichen, gleichmäßig durchgeführten Prinzipe, entbehren der nöthigen Klarheit und Bestimmtheit, stehen theilweis sogar mit sich in Widerspruch. Dazu kommt, daß die maßgebenden Grundsätze in der Rheinprovinz und in den ältern Provinzen verschiedene sind, eine Thatsache, welche die Einheit und Gleichmäßigkeit des öffentlichen Rechts für alle Staatsbürger stört.*)

---

*) Wer eine ungefähre Uebersicht über die Administrativ-Justiz in Preußen gewinnen will, s. v. Roenne's „Staatsrecht der preuß. Monarchie." Bd. I. S. 202 ff.

Eine Besserung dieses schlimmen Zustandes ist auch nicht dadurch herbeigeführt, daß zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte ein besonderer Gerichtshof eingerichtet ist. Dieser Gerichtshof, dessen Einrichtung, Zusammensetzung, Wirkungskreis, Verfahren das Gesetz vom 8. April 1847 ordnet, hat durch seine Entscheidungen jenen Zustand nicht verbessert. Mittermaier hat schon vor Dezennien über dergleichen Kollegien sein Urtheil gesprochen. „Wir können," — schrieb er bereits 1829*), — uns nie überzeugen, daß ein aus amoviblen Verwaltungsbeamten bestehendes, an alle Künste der Gewandtheit, mit der man Alles nach Rücksichten des sogenannten öffentlichen Wohles zu drehen versteht, gewöhntes, ohne streng juristische Formen procedirendes Kollegium eine genügende Garantie für die Gerechtigkeit seiner Entscheidungen den Bürgern geben könne." — Ferner: „Die Verwaltung, welche den Streit der Justiz entziehen will, — wird einen sogen. Konflikt erheben, und da die Stelle, welche über Kompetenz-Konflikte entscheidet, ihrer Natur nach immer mehr auf Seite der Verwaltung sich neigt, so ist der rechtsuchende Bürger dabei in übler Lage." —

Auch den in Preußen bestehenden Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte trifft Mittermaiers Urtheil mehr oder weniger. Gehören auch von seinen

---

*) S. Archiv für die civilist. Praxis" Bd. XII. (1829). S. 398. 400.

11 Mitgliedern 5 der Justiz an, so erhält er dadurch doch noch immer nicht den Charakter eines Gerichtshofes, d. h. eines Kollegiums, das Justiz übt nach Maßgabe des Art. 86 der Verfassung: „als unabhängiges, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfenes Gericht.“ Seine Mitglieder haben nicht sämmtlich Richterqualität (Art. 87. 90. der Verfassung), und sind sämmtlich amovibel ohne Beobachtung der die richterliche Unabhängigkeit sichernden Formen des Richter-Disciplinargesetzes vom 7. Mai 1851. Das Verfahren des Gerichtshofes entspricht ferner nicht den Vorschriften der Verfassung (Art. 93.), wonach dasselbe öffentlich und mündlich sein soll.

Der Art. 97 der Verfassung bestimmt:

„Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.“

Zur Ausführung dieses Artikels ist das Gesetz vom 13. Februar 1854 erlassen. Dasselbe hat aber nur der Reaktion gedient, jene Ausführung und die damit in engem Zusammenhange stehende allgemeine „Verantwortlichkeit der Beamten,“ zu hintertreiben und illusorisch zu machen. Weder materiell noch for-

mell genügte es dem Art. 97 der Verfassung. Die Feststellung der Bedingungen und thatsächlichen Voraussetzungen einer Ueberschreitung der Amtsbefugnisse, die Feststellung des Thatbestandes der durch diese Ueberschreitung verübten Rechtsverletzungen unterließ das Gesetz ganz, ja es verwies noch nicht einmal auf die bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen der Beamten. Das Verfassungsverbot, die gerichtliche Verfolgung der Beamten von der vorgängigen Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde abhängig zu machen, wurde dadurch umgangen und illusorisch gemacht, daß das Gesetz der vorgesetzten Provinzial- oder Central-Behörde des gerichtlich in Anspruch genommenen Beamten ganz allgemein die Befugniß gab, den Kompetenz-Konflikt zu erheben, und dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte überließ, zu bestimmen, ob die gerichtliche Verfolgung des Beamten zulässig sei oder nicht. Hiemit ist, den Beamten der Verantwortung wegen seiner Amtshandlungen zu entziehen, möglich gemacht, hat jener Gerichtshof doch das Recht und die Pflicht, den Rechtsweg gegen Beamte selbst dann auszuschließen, wenn er zwar das Vorhandensein einer Ueberschreitung der Amtsbefugnisse zugeben muß, diese aber zur gerichtlichen Verfolgung „nicht für geeignet erachtet." — Der Gerichtshof kann also ohne alle Rücksicht auf gesetzliche Vorschriften und Instruktionen bezüglich der Befugnisse der Beamten, nach rein

diskretionärem Ermessen den Rechtsweg zu=lassen oder verschließen. Und dies kann er in einem Verfahren, das aller Kontrole, aller Anfechtung in einem geordneten Instanzenzuge entzogen, das weder mündlich noch öffentlich ist, wie dies doch in Art. 93 der Verfassung ausdrücklich geboten ist. Wer schlösse sich einem solchen Gesetze gegenüber nicht dem Schluß=Urtheile an, das selbst im Schoße des Herrenhauses in der Kommission, welche die Aufhebung jenes Gesetzes und den Ersatz desselben durch der Gesetzgebung und der Verfassung an=gemessenere Bestimmungen zu berathen hatte, in folgen=den Worten gefällt ist:

„Es fehlt an der ersten Bedingung eines Rechtsstaates, wenn selbst bei der willkührlichsten Verletzung der gesetzlichen Vorschriften, welche den Schutz des Unterthanen in seiner persönlichen Freiheit, seiner Ehre, seinem Vermögen bezwecken, der verletzende Beamte nicht unbedingt genöthigt ist, sich vor den ordent=lichen Gerichten zu verantworten, wenn vielmehr die Hauptfrage, auf welche es ankommt, nämlich die, ob der Beamte seine Amtsbefugnisse überschritten habe, den ordentlichen Gerichten entzogen werden kann." —*)

Bekanntlich hat das Herrenhaus den Gesetz=Entwurf, welcher jene „erste Bedingung eines Rechts=

---

*) S. Bericht der Justiz-Kommission des Herrenhauses über den Gesetz-Entwurf betr. die gerichtliche Verfolgung wegen Amts- und Diensthandlungen (Drucksachen des Herren=hauses der Session 186$\frac{2}{3}$. Nr. 126. S. 5.)

staates" durch Beseitigung des Gesetzes vom 13. Februar 1854 wiederherstellen sollte, fast einstimmig verworfen. —

Schon vor der Vorlegung des erwähnten Gesetz-Entwurfes hatte die Staats-Regierung sich genöthigt gesehen, dem Mißbrauche der Erhebung von Kompetenz-Konflikten zu Gunsten gerichtlich verfolgter Beamten entgegenzutreten und die Provinzial-Behörden zu instruiren, dem gerichtlichen Verfahren freien Lauf zu lassen, auch wenn die dem Beamten schuldgegebene Amts-Ueberschreitung oder Unterlassung für zur gerichtlichen Verfolgung nicht geeignet gehalten werden sollte, jedenfalls aber der Erhebung des Konflikts bis zur vollständigen Ausmittelung des Thatbestandes der Amtsüberschreitung ꝛc. ꝛc., nöthigenfalls bis zur zweiten Richter-Instanz Anstand zu geben.*)

In Verfolgung dieser Instruktion legte dann die Regierung 1861 dem Landtage einen Gesetz-Entwurf vor, welcher unter Beseitigung des Gesetzes vom 13. Februar 1854 dem Beamten den vom Art. 97 der Verfassung beabsichtigten, im öffentlichen Interesse erforderlichen Schutz ohne Beschränkung des Rechtsweges und gänzlich innerhalb desselben gewähren sollte. Von allen wahren Freunden der Verfassung

*) S. den Staats-Ministerial-Beschluß vom 27. August 1860 in den Cirkular-Verfügungen der Minister des Handels, der Justiz und des Innern vom 5. und 23. Oktober und 3. Dezember 1860 (Staats-Anzeiger S. 2102, 2277. 2322.)

wurde der Gesetz-Entwurf als ein dringendes Bedürfniß anerkannt und durch die Wahrnehmung als motivirt angenommen, daß die Urtheile des Kompetenz-Gerichtshofes, welche, gestützt auf die bisherige Gesetzgebung, die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Beamte ausgesprochen, nicht im Stande gewesen seien, „das Bewußtsein eines dem Beamten gegenüber bestehenden Rechtszustandes zu erhalten, daß vielmehr die Ueberzeugung einer ungerechtfertigten Exemtion immer mehr Geltung gewonnen habe.“

Nachdem dieser Wahrnehmung, dieser im Volke verbreiteten Ueberzeugung gegenüber der Gesetz-Entwurf vom Herrenhause abgelehnt ist, bleibt den Freunden des verfassungsmäßigen Rechtsstaates nichts übrig, als die Forderung der vollständigen Ausführung des Art. 97 der Verfassung und die Aufhebung des von dem „Herren“ Stahl und seinen Verehrern und Anhängern vertheidigten Gesetzes vom 13. Februar 1854 zu wiederholen. Erst nach Aufhebung dieses Gesetzes ist die Verantwortlichkeit der Beamten verwirklicht, ohne welche Preußen kein ausgebauter Rechtsstaat ist, wie die Verantwortlichkeit der Beamten trotz aller dieselbe gebietenden und ordnenden Gesetze eine Phrase bleibt und ebenso leicht als allgemein zur Illusion werden kann, so lange die Verantwortlichkeit der Minister ohne gesetzliche Regelung ist. —

Art. 98 der preußischen Konstitution verheißt ein Gesetz, welches die besondern Rechtsverhältnisse der nicht

zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, regelt, und zwar dergestalt, daß es, „ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkührliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.“

Dieser Verheißung soll das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, entsprechen.

Art. 98 fand sich wörtlich schon in dem Verfassungs-Entwurfe der Kommission der National-Versammlung und ging aus demselben in die Verfassungs-Urkunden vom 5. Dezember 1848 und vom 31. Januar 1850 über. Seine Motive lauteten:

„Es muß als eine unzweifelhafte Konsequenz der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit der Minister angesehen werden, daß der Regierungsgewalt ein freierer Spielraum in der Wahl ihrer auszuführenden Organe zu gewähren ist, und daß insbesondere die Minister in der Anstellung und Entlassung der an der Spitze der Verwaltungsbehörden stehenden Beamten, welche vorzugsweise zu einer einflußreichen politischen Thätigkeit berufen sind, nicht zweckwidrig beschränkt werden. Allein es ist kein Grund vorhanden, hieraus eine allgemeine und willkührliche Absetzbarkeit der Verwaltungs-

beamten ohne Unterschied ihres Berufskreises herzuleiten oder den Ministern gar das Recht einzuräumen, durch die aus politischen Gründen gebotene Versetzung oder Entlassung der Verwaltungs-Beamten zugleich das Einkommen derselben zu schmälern. Die Verfassungs-Kommission glaubt vielmehr, daß in einer gewissen, mit den konstitutionellen Formen sehr wohl zu vereinigenden Selbstständigkeit der Verwaltungsbeamten eine erwünschte Garantie für ihre gesetzliche und volksthümliche Verwaltung zu finden sei, daß die Sorge für ihren Nahrungszustand und das entsittlichende Bewußtsein der Rechtlosigkeit ihnen durch angemessene Regelung und Sicherstellung ihres Rechtsverhältnisses fern gehalten werden müssen. Nur dann wird man darauf rechnen können, daß der Beamtenstand sich die volle Integrität und das Selbstgefühl eines würdigen Berufs erhalten werde, welches die sicherste Bürgschaft gegen den Mißbrauch des Amtes enthält. Die Kommission bescheidet sich aber, daß die Organisation der innern Verwaltung erst in ihren Grundzügen feststehen muß, bevor sich die Einzelheiten eines Staatsdienergesetzes erörtern lassen. Sie hat es deshalb der künftigen Gesetzgebung überlassen wollen, diese Verhältnisse zu ordnen, indem sie sich darauf beschränkt, dem Grundsatze schrankenloser Willkühr in Versetzung und Entlassung der Staatsbeamten durch die Verheißung entgegenzutreten, daß pflichtgetreuen Beamten gegen willkührliche Entziehung von Amt

und Einkommen verfassungsmäßiger Schutz gewährt werden soll. — Außerdem scheint es der Kommission unerläßlich, den bereits etatsmäßig angestellten Beamten die Ansprüche zu gewährleisten, welche sie, im Vertrauen auf deren Unverletzbarkeit, in Erfüllung der lästigen Bedingungen des Staatsdienstes, durch einen kostspieligen, die ungetheilte Kraft und Thätigkeit ihres Lebens erfordernden Bildungsgang und durch pflichtgetreue Amtsführung sich erworben haben." —

Diesen Motiven, diesem Sinne des Art. 98 entspricht das Gesetz vom 21. Juli 1852 keineswegs. Als nicht in Uebereinstimmung stehend mit Art. 98 bezeichnen wir:

die in §. 87 des Gesetzes zugelassene einstweilige Versetzung in den Ruhestand und Stellung zur Disposition ohne vorgängiges Disciplinarverfahren und richterliches Urtheil;

die nach §§. 83 ff. zulässige formlose, weder den Grundsätzen der Gerechtigkeit, noch einer weisen Politik entsprechende Entlassung auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellter Beamten und Supernumerarien, namentlich aber der durch einen schwierigen und kostspieligen Bildungsgang besonderer Rücksicht ebenso bedürftigen als würdigen Auskultatoren und Referendarien.

Auch die Uebung der Disciplinargewalt hat richterlichen Charakter, erfordert wenigstens da, wo es sich um das Lebensglück von Staatsbürgern handelt, ein den Grundsätzen konstitutioneller Rechtspflege ent-

sprechendes Verfahren und Urtheil. Genügenden Schutz gegen unbrauchbare oder verbrecherische Beamte bietet den verantwortlichen Ministern schon das Recht zur Amtssuspension; man gestatte aber jedem Beamten vor seiner definitiven Entlassung oder einstweiligen Versetzung in den Ruhestand rechtliches Gehör in einem rechtlichen, unparteischen Verfahren und gewähre wenn nicht ihm, so doch seiner Familie und dem Volke durch ein richterliches Urtheil die Beruhigung, daß nicht Willkühr, sondern Recht und Gesetz ihn gestraft hat. —

Im Uebrigen haben auch die Disciplinar-Gerichtshöfe völlig gleiche Rechte und Pflichten mit den übrigen Gerichten, auch auf sie finden die Art. 86, 87 der Konstitution volle Anwendung. Denn nirgends in der Verfassung ist der Disciplinar-Justiz gestattet, den Charakter von Ausnahmegerichten anzunehmen, wie sie Art. 7 der Verfassung kategorisch verbietet. —

Art. 104 der preußischen Konstitution stellt ein besonderes Gesetz über die Einrichtung und die Bedürfnisse der Ober-Rechnungskammer in Aussicht.

Wir enthalten uns hier der weiteren Aeußerung über diese Verheißung umso mehr, als dieselbe jüngst in Anlaß der von der Regierung dem Landtage gemachten bezüglichen Vorlage in der Presse genügend erörtert ist. Nach unserer Ansicht ist die Behörde nach Analogie der Staatsschulden-Verwaltung zu organisiren, soll sie dem konstitutionellen System entsprechen. —

Art. 105 der preußischen Konstitution ist von der Reaktion beseitigt, derselbe betrifft die Kommunal-Verfassung Preußens. Unsre „patriotischen Untersuchungen“ haben sich bereits ausführlich darüber ausgesprochen.*)

Art. 108 der Verfassung verbindet die Mitglieder des Landtags und alle Staats-Beamten zur Ableistung des Eides der Treue und des Gehorsams gegen den König und der gewissenhaften Beobachtung der Verfassung. Doch „eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.“ —

Nach der verfassungsmäßig gebotenen allgemeinen Wehrpflicht ist das Heer das „Volk in Waffen.“ Als solches hat es auch den Verfassungseid durch die Volksvertretung schon abgeleistet und wird mit Recht von einem weiteren Eide entbunden. Doch das Heer sind nicht seine Offiziere, Unteroffiziere, Beamten. Diese stehen zu dem „Volke in Waffen“ ganz in demselben Verhältnisse, wie alle Staatsbeamten zu dem Volke außer Waffen. Die Machtvollkommenheit, welche Militär-Befehlshaber namentlich für Fälle der Requisition der bewaffneten Macht bei inneren Unruhen sowie im Kriegs- oder Belagerungs-Zustande gesetzlich überkommen, macht ihre Vereidigung auf die Verfassung dringend nothwendig. Auch sie sind Staatsbeamte und Art. 108 fordert von allen Staats-

*) S. „Patriot. Untersuchungen.“ Hefte V. VI. VII.

beamten den Verfassungseid. Daß diese Forderung sich nur auf Civilbeamte beschränkt, ist eine Annahme, welche in den legislatorischen Quellen des Art. 108 nur geringe Unterstützung findet.

Wir kommen zu dem letzten Artikel unserer „konstitutionellen Rundschau": Art. 118 der preußischen Konstitution, lautend:

„Sollten durch die für den Deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen, und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen u. s. w." —

Zunächst beurkundet diese Verfassungs-Bestimmung, daß Preußen, und namentlich sein König sich für einen deutschen Bundesstaat entschieden hat; dann, daß für diesen Bundesstaat die konstitutionelle Verfassung Preußens Analogie bieten soll und wird, und endlich, daß Preußen sich der Bundesverfassung Deutschlands unterordnet.

Zur Erklärung und Erläuterung dieser beurkundeten Thatsachen verschaffen wir uns folgende historisch-staatsrechtliche Uebersicht:

Schon 1847 schrieb der Staatsmann*), der damals

---

*) J. v. Radowitz in seiner Denkschrift über die Reform des deutschen Bundes vom 20. November 1847. — S. die Broschüre „Deutschland und Friedrich Wilhelm IV

in der „deutschen Frage" die bedeutendste Rolle gespielt hatte und weiter spielte:

„Durch alle Gemüther zieht die Sehnsucht nach einem an innerer Gemeinschaft wachsenden Deutschland, das nach außen mächtig und geehrt, nach Innen erhaben und einträchtig sei; es ist dieses noch immer der populärste und gewaltigste Gedanke, der in unserem Volke lebt, — ja es ist der einzige, der nach außerhalb und über den Parteien steht, der einzige, dem die Gegensätze des Stammesunterschiedes, der kirchlichen Scheidungen und politischen Doktrinen sich noch unterordnen. Es ist daher auch der einzige, auf welchem noch eine feste Staats- und Lebensordnung zu errichten ist, das einzige Bett, in welches die verheerenden Strömungen der Parteikämpfe abgeleitet werden können. Jeder andere Versuch mit den bisherigen Mitteln, in den bisherigen Formen wird als ungenügend erfunden werden, zu unersetzlichem Schaden aller Theile."

So schrieb General von Radowitz und seine Worte und Ansichten fanden die unbedingte Zustimmung des Königs Friedrich Wilhelms IV., sie fanden die königliche Zustimmung auch in folgenden Sätzen:

Von J. von Radowitz. (Hamburg, 1848.) S. 43 f. — Diese Broschüre hat für die Gegenwart neues und verstärktes Interesse, da dieselbe über Beruf und Pflicht Preußens, die „deutsche Frage" zu fördern, urkundliche Beweise liefert.

„Ist diese Betrachtung richtig, so ist sie es doppelt für Preußen. — Preußen ist durch den Lauf der Begebenheiten in die neueuropäische Pentarchie gelangt, und wird diese ihm zugewiesene Stelle behaupten müssen und wollen. Aber wie wehrhaft und kräftig es auch sei, immer kann nicht verkannt werden, daß es in der Vereinzelung nicht gleiches Gewicht bei den großen Welthändeln in die Wagschale zu legen vermag, wie die andern vier Staaten. Nur in der festesten innigsten Verbindung mit dem übrigen Deutschland kann es die Ergänzung der Kräfte finden, deren es bedarf. Daß Deutschland mächtig und einträchtig dastehe, dies ist die Lebensfrage für Preußen, die oberste Bedingung seiner eigenen Existenz. Oesterreich befindet sich hierin in einem wesentlich verschiedenen Verhältnisse; es ist zu tief in die Welthändel verflochten, zu fremd allen engeren deutschen Interessen, Freuden und Leiden, um sich auf diese Linie zu beschränken. Nur eine Macht, die da steht und fällt mit Deutschland, kann hier eine wahre moralische Autorität ausüben! Dies fühlt mehr oder minder dunkel Jedermann, und eine solche Autorität wird nicht eher erstehen, bis Preußen nothgedrungen in dem Bewußtsein, daß es nur allein das Beste des Ganzen sucht, die am Boden schleifenden Zügel aufnimmt. Es handelt sich dabei nur darum, den Anstoß zu geben, den

Weg zu eröffnen, auf dem Deutschland seine Wiedergeburt erwarten kann; ist dieses neue Leben erst wirklich erwacht, so ist auch Preußens Mission erfüllt und die unentbehrliche Centralautorität im Bunde wird ihre verfassungsmäßige Gestalt durch freie Vereinbarung Aller erhalten." —

„Was seit Entstehen des Bundes eine der obersten politischen Aufgaben für Preußen gewesen wäre, ist es in noch weit erhöhtem Maßstabe seit der Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs. **Der König bedarf auf seinen Wegen mehr als je ein anderer Regent des Vertrauens, der Sympathie, ja der Begeisterung seines Volkes.** Gegenwärtig, nachdem der politische und kirchliche Parteikampf das Feld seiner besten und reinsten Absichten verwüstet hat, giebt es hierzu nur noch ein mögliches Mittel: Daß der König sich **mit dem besseren Geiste der Nation** verbünde, indem er **als Vorfechter für ihre theuersten Güter und Wünsche vorantritt!** — Der König muß Preußen **in und durch Deutschland** gewinnen, **der Gewinn ist dann ein doppelter!** — Es ist sehr spät hierzu geworden, — unwiederbringliche Jahre sind verflossen, jedes davon hat einen Theil des Segens mit sich hinweggenommen, jedes hat es um so schwieriger, um so unsicherer gemacht, den Rest davon noch zu erringen. **Es ist höchste, vielleicht letzte Zeit,** um die Hand anzulegen!" —

So einer der treusten, ehrlichsten, ihrer Zeit und

Zeitgenossen kundigsten Rathgeber, welche Preußens Könige je gehabt! Die Voraussetzungen seiner Vorschläge zur Bundesreform und seiner Ansichten über die dabei von Preußen zu entwickelnde Wirksamkeit und zu übernehmende Stellung sind noch heute dieselben, wie er sie oben geschildert. Wir haben seine Schilderung hier adoptirt, um sicher zu sein gegen den Einwurf verblendeter Gegner, daß wir in „liberalen" Parteifarben, in „liberalem" Partei-Interesse gemalt! Man wird dem General von Radowitz nicht den Vorwurf „revolutionärer Sympathien" zu machen wagen, wie man ihn ohne Scheu der liberalen Partei, den liberalen Ministern Preußens entgegengeschleudert hat! — Wie wenig dieser Vorwurf begründet ist, beweisen folgende vom tiefsten Vaterlandsgefühl getragenen Worte Radowitz's *):

„Wie schmerzlich es auch sei, so wird doch auch der Fall fest angeschaut werden müssen, daß der Einfluß von Wien und die selbstsüchtigen Triebe einzelner Regierungen es unmöglich machen könnten, auf dem Bundestage irgend etwas Gedeihliches zu erzielen. Preußen fände sich dann in der schmerzlichen Lage, jeder Verantwortlichkeit dafür enthoben zu

*) S. die erwähnte Broschüre von J. von Radowitz S. 55. — Mögen uns die literarischen Eigenthums-Interessenten dieser Broschüre die patriotische Benutzung derselben nicht übel deuten! Letztere soll die unzweideutigste Empfehlung ihres Werthes sein! —

sein, wenn es das schlechthin Nothwendige nunmehr außerhalb seiner bisherigen Allianzen und außerhalb des formalen Bundesweges verfolgt. Gegen den Widerstand Oesterreichs und gegen den übelen Willen anderer Regierungen anzukämpfen giebt es dann nur ein Mittel, aber dieses ist vollkommen genügend: die Verbindung mit dem besseren Geiste der Nation! — Deutschland erfahre und wisse, was der König gewollt und gethan, **es erkenne, daß seine heiligsten Interessen, sein theuerstes Sehnen und Verlangen** auf dem **Throne** Preußens einen Vertreter gefunden habe! — Deutschland lerne den Fürsten lieben und ihm vertrauen, der seine eigene Existenz einsetzt für das Wohl des **gemeinsamen** Vaterlandes, es gewähre ihm auf seinem mühsamen Wege die **mächtigste Hülfe** der Zeit: die offene Zustimmung eines Volkes von 40 Millionen!" —

Ist Radowitz, sind diese Worte „revolutionär" gegen den deutschen Bund und einzelne Bundesregierungen, so sind allerdings alle Liberalen und namentlich alle Glieder und Freunde des Nationalvereins revolutionär: doch wer will auf den vertrautesten Rathgeber, den geachtetsten Minister, den gebildetsten General des Königs Friedrich Wilhelms IV. den Schimpf des „Revolutionärs", den Makel „hochverrätherischer Tendenzen gegen den deutschen Bund und seine Glieder" werfen? —

Preußens, Deutschlands Patrioten wollen und verlangen nichts Anderes in der „deutschen Frage“, als Radowitz: sie wünschen und erwarten, daß Preußen, im Einverständniß mit der deutschen Nation, Deutschlands „heiligste Interessen“, Deutschlands „theuerstes Sehnen und Verlangen“ wahrnehme und erfülle, nachdem dies auf dem formalen Bundeswege nicht zu ermöglichen gewesen! — Die „feste Einigung Deutschlands“, — „eine starke Centralgewalt in den Händen Preußens“, — „eine gemeinsame deutsche Volksvertretung“ sind die „heiligsten Interessen“, sind das „theuerste Sehnen und Verlangen“ des deutschen Volks, — nicht nur seit Jahren, nicht nur seit Entstehung des Nationalvereins, sondern seit Jahrzehnten, ja seit Jahrhunderten, so bald und so lange die Ketten des Feudalismus der deutschen Nation den Athem des Freiheitsgefühles eines zu politischem Gesammtdasein berufenen Volkes gestattet haben! — Radowitz wiederholte nur, was schon längst auf die verbindlichste Weise in staatsrechtlichen und diplomatischen Urkunden proklamirt und anerkannt war. Wir erinnern nur an die Proklamation von Kalisch vom $^{13}/_{25}$. März 1813, in welcher die Herrscher Rußlands und Preußens der deutschen Nation „die Wiedergeburt ihres ehrwürdigen Reiches“, die „Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit“ gelobten und versicherten, „daß die Gestaltung des großen Werkes ganz allein den Fürsten und Völkern Deutsch-

lands anheimgestellt bleiben solle, damit dieselbe aus dem ureigenen Geiste des deutschen Volks desto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltener hervortreten möge". Wir erinnern an die preußische Note vom 4. Februar 1815, welche die Befriedigung „der gerechten Ansprüche der deutschen Nation auf Vereinigung in einen festen Staatskörper" verhieß und befürwortete. Wir erinnern an den Art. 6 des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, welcher bestimmte: Les états de l'Allemagne, seront indépendans et unis par un lien fédératif, d. i.: „Die Staaten Deutschlands sollen unabhängig sein und vereinigt werden zu einem Bundesstaate": denn so faßte sowohl Frh. vom Stein in seinem Schreiben vom 4. Novbr. 1814 an den Kaiser Alexander als auch die russische Note von demselben Tage jene Vertragsbestimmung auf, und die russische Note an Württemberg vom 16. Januar 1815 erklärt, daß „die Wiederherstellung des deutschen Reiches durch den Pariser Frieden anerkannt sei". Wir erinnern an das in den Sitzungs-Protokollen vom 5. und 11. November 1816 urkundlich abgegebene Gelöbniß der Bundes-Versammlung, daß sie „die freie öffentliche Meinung der Nation zum Leitstern ihrer Berathungen machen" und es als „ihre Pflicht" betrachten wollte, „das National-Bedürfniß zu erfüllen", d. h. den Erwartungen der deutschen Nation zu entsprechen,

wie solche in der Proklamation von Kalisch als vollkommen gerechte bezeichnet waren.

Wie wenig die Bundes-Versammlung gehalten und erfüllt, was sie gelobt, ist hundert- und tausendmal konstatirt. Auch von Radowitz hat es gleichsam amtlich verkündigt und festgestellt in seiner Denkschrift vom 20. November 1847 und zugleich der Welt offenbart *), wie vergeblich Preußen sich angestrengt, Oesterreich und die ihm anhängenden Bundesstaaten zu Reformen der Bundesverfassung zu bewegen, welche dem „National-Bedürfniß" nur einigermaßen entsprachen.

Wir erinnern nun, — um den legalen Boden nachzuweisen, auf welchem der Nationalverein, die Mehrheit der deutschen Nation mit ihren patriotisch-nationalen Forderungen stehen, — wir erinnern an das Patent des Königs Friedrich Wilhelms IV. vom 14. März 1848, welches den Vereinigten Landtag berief, „um zu den Maßregeln mitzuwirken, welche im Verein mit den deutschen Bundesgenossen zum Wohle des deutschen Vaterlandes zu ergreifen waren", und welches zugleich das Versprechen enthielt, daß „der König mit allen Kräften dahin wirken wolle, daß die einzuleitenden Berathungen mit den deutschen Bundesgenossen zu einer wirklichen Regeneration des deutschen Bundes führten, damit

*) S. die Broschüre: „Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. Von J. v. Radowitz."

das deutsche **Volk** in ihm wahrhaft **vereinigt,** durch **freie** Institutionen gekräftigt, nicht minder aber auch gegen die Gefahren des Umsturzes und der Anarchie geschützt, die alte Größe wieder gewinne, damit Deutschland den ihm gebührenden Rang in Europa einnehme."

Diesen königlichen Verheißungen folgte das übereinstimmende Manifest der preußischen und der österreichischen Regierung vom 15. März, wonach die deutschen Bundesgenossen in einer Versammlung zu Dresden ungesäumt berathen sollten, was unter den gegebenen Umständen das Wohl Deutschlands erheischte. „Beide Regierungen," — hieß es in dem Manifeste, — „hegen die vertrauensvolle Erwartung, daß es auf diesem geordneten Wege gelingen werde, den **wohlbegründeten** nationalen Bedürfnissen zu entsprechen und diejenigen Institutionen zu sichern, durch welche Deutschland gekräftigt und erhoben, dem Auslande gegenüber aber in der ihm gebührenden Stellung unter den europäischen Nationen befestigt werde."

Das weitere Schicksal dieses Manifestes und seiner Ausführung berichtet von Radowitz*); wir erwähnen hier nur, daß nach einer dem Manifeste folgenden, in Wien verhandelten Punktation Oesterreich und Preußen übereinkamen, auf eine **ausgedehnte Revision** der Bundesverfassung gemeinschaftlich anzutragen.

*) S. die erwähnte Broschüre S. 35 ff.

„Neben den bisherigen engern Bundestag," — berichtet von Radowitz, der jene Punktation Namens Preußens verhandelte, „sollte eine weitere Bundes-Versammlung treten, zu welcher jeder Staat eine entsprechende Zahl von ständischen Deputirten nach der Wahl der Kammern zu senden habe. Dieser weiteren Bundesversamlung verblieben dann: die Abänderung der Grundgesetze des Bundes, die organischen Bundeseinrichtungen, die gemeinnützigen Anordnungen, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund und die Kontrole der Bundesausgaben. Sie würde in der Regel die ersten drei Monate im Jahre zusammengetreten sein, insofern sie nicht durch außerordentliche Bedürfnisse anderweitig einberufen werden mußte; in der Abstimmung war sie von den einzelnen Regierungen völlig unabhängig, allein an ihre eigene Verantwortlichkeit gewiesen. Ihr lag es ob, die Instruktionen zu ertheilen, nach welchen der Bund im Auslande durch seine diplomatischen Agenten zu vertreten sei. Die Frage, welche ferneren Veränderungen der Bundesverfassung erforderlich und nützlich seien, blieb den Verhandlungen der nächsten weiteren Bundesversammlung vorbehalten." —

Es geht hieraus hervor, daß also schon damals eine gewisse Vertretung der Nation in Aussicht genommen und gestellt war und daß auch in dieser Be-

ziehung die patriotisch=nationalen Wünsche der Gegenwart an den bedeutendsten Regierungen Deutschlands selbst Anhalt nehmen können.

Den sichersten, den legalsten Anhalt finden dieselben weiter an den unumwundensten und unzweideutigsten Erklärungen, Verheißungen und Handlungen des Königs Friedrich Wilhelm IV.

Dem Manifeste vom 15. März 1848 folgte das königliche Patent vom 18. März, welches genau spezifizirte, welche Reformen der Bundesverfassung der König für nothwendig hielt und den Bundesregierungen vorschlagen wollte. „Vor Allem," hieß es in dem Patente, — „verlangen Wir, daß Deutschland aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt werde. Wir erkennen an, daß dies eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Verein der Fürsten mit dem **Volke** ausgeführt werden kann, daß demnach eine vorläufige Bundesrepräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder gebildet und unverzüglich berufen werden muß. — Wir erkennen an, daß eine solche Bundesrepräsentation eine konstitutionelle Verfassung aller deutschen Länder nothwendig erheische, damit die Mitglieder jener Repräsentation ebenbürtig neben einander sitzen." —

Diesem Patente, das wiederum die Nothwendigkeit einer Vertretung der deutschen Nation anerkannte, folgte der „Aufruf" des Königs „an das preußische Volk und die deutsche Nation" vom

21. März. Der König entsprach in demselben dem „theuersten Sehnen und Verlangen" der Nation, er entsprach den nationalen Wünschen, indem er erklärte:

„Rettung aus der doppelten Gefahr von Außen und Innen könne nur aus der innigsten Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker unter **einer** Leitung hervorgehen, er übernehme diese Leitung für die Tage der Gefahr und stelle sich und sein Volk unter das ehrwürdige Banner des deutschen Reiches." —

Im Wesentlichen wünschen und verlangen die Träger der patriotisch-nationalen Bestrebungen der Gegenwart von Preußen nichts Anderes, als was Friedrich Wilhelm IV. damals versprochen und gethan, nämlich die Leitung der nationalen Reform-Agitation zu übernehmen. Wer dies Verlangen als illegal, unpatriotisch, unzeitgemäß erklärt, beschuldigt hiemit auch die deutschen Bestrebungen Friedrich Wilhelms IV., macht sich zum Tadler eines Königs und seiner Bemühungen um Deutschlands Regeneration, welche die glänzendsten Punkte seines Lebens und seiner Regierung bilden. —

Wir übergehen den traurigen, ihren Gegnern zu ewiger Schmach gereichenden weiteren Verlauf jener Bemühungen; wir erinnern nur noch an das traurige Schicksal der deutschen National-Versammlung zu Frankfurt, der von ihr beschlossenen Verfassung,

der von ihr vollzogenen Wahl des Königs von Preußen zum Kaiser Deutschlands. Wir erinnern daran, daß König Friedrich Wilhelm IV. seine deutsch-nationalen Bestrebungen nie vollständig aufgegeben, vielmehr in anerkennenswerther Beharrlichkeit gegen alle Machinationen und Widersprüche Oesterreichs und seiner Trabanten in der sogenannten Union und dem deutschen Verfassungs-Entwurfe vom 26. Mai 1849 zu erreichen gesucht hat. Mögen die Mittel, die der deutschgesinnte König gewählt, nicht die richtigen, den Wünschen der Nation entsprechenden gewesen sein, mag er seine Kräfte und — seine Rathgeber verkannt haben: sein patriotischer Wille kann nicht bezweifelt werden, am allerwenigsten von Denjenigen, welche auch heutzutage nicht mehr verlangen, als Friedrich Wilhelm IV. der deutschen Nation versprochen hat. In seinem Aufrufe vom 15. Mai 1849 sagte er von dem projektirten Verfassungs-Entwurfe:

„Diese Verfassung soll und wird der Nation geben, was sie **mit Recht** verlangt und erwartet: ihre Einheit, dargestellt durch eine **einheitliche Exekutiv-Gewalt,** die nach außen den Namen und die Interessen Deutschlands würdig und kräftig vertritt, und ihre **Freiheit,** gesichert durch eine **Volksvertretung** mit legislativer Befugniß. — — Einem **Reichstage** aus allen Staaten, die sich dem Bundesstaate anschließen, wird die Verfassung zur Prüfung und **Zustimmung** vorgelegt werden. Deutschland vertraue

hierin dem Patriotismus und dem Rechtsgefühle der preußischen Regierung: sein Vertrauen wird nicht getäuscht werden!" —

Was verlangt die einige nationale Partei Deutschlands Anderes, als was König Friedrich Wilhelm IV. in diesen Worten verheißen hat? Was verlangt sie mehr, als was dem preußischen, dem deutschen Volke in der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 in voller urkundlicher Form versprochen und verheißen ist? — Als Denkmal unerfüllt gebliebener Verheißungen, als Mahnung für jede Regierung Preußens enthält die Verfassung den „Art. 118."

Durch diese durch Königs- und Volksschwur geheiligte Verfassungsbestimmung ist die königliche Verheißung, welche Friedrich Wilhelm IV. in seinem Aufrufe „an sein Volk" vom 15. Mai 1849 gegeben, eine bleibende, eine für jeden seiner Nachfolger moralisch verbindliche geworden. Mag der Entwurf vom 26. Mai 1849 gefallen sein: seine Tendenz, die an ihn geknüpfte Verheißung des deutschen Bundesstaates ist bestehen geblieben, und berechtigt jeden Preußen, jeden Deutschen, von Preußen die Realisirung der Verheißung vom 15. Mai 1849 zu erwarten. Den deutschen Bundesstaat, die Befriedigung des „nationalen Bedürfnisses", die „Wiederherstellung des deutschen Reiches" in verjüngter, den Wünschen der Nation entsprechender Form hat

das deutsche Volk sich erkauft mit seinem Blute! —

Ueberall steht die liberale, die nationale Partei, wenn sie von Preußen die „feste Einigung Deutschlands“, — „eine starke Centralgewalt in den Händen Preußens“, — eine „gemeinsame deutsche Volksvertretung“ fordert, auf historischem, staatsrechtlichem, vollständig legalem Boden: — welcher preußische, welcher deutsche Patriot möchte sich ihr nicht anschließen? —

Die Mittel, diese Forderung zu realisiren, können keine gewaltsamen sein, sie können sich nicht schließlich auf die ultima ratio regum reduziren: ihr Charakter ist rein moralisch! —

Preußen verbünde sich mit dem Geiste, der Sympathie der deutschen Nation, und die „feste Einigung Deutschlands“, die „starke Centralgewalt in den Händen Preußens“, die „gemeinsame Volksvertretung“ werden ohne alle revolutionäre Gewalt, ohne alle diplomatische Künstelei „als reife Früchte ihrer Zeit“ Preußen in den Schoß fallen! —

Preußen sei nur, was es seinem weltgeschichtlichen Berufe gemäß, was es nach dem Willen seines Königs sein soll: es sei die Macht des Fortschritts auf allen Gebieten, in allen Kreisen des menschlichen Lebens; dann werden ihm alle deutschen Herzen zufallen, und die deutsche Einigung nichts sein als eine natürliche Bewegung der Sympathien der Nation nach dem Mittel-

punkte, der sie vermöge seiner magnetischen Kraft beherrscht und deshalb auf ganz natürliche Weise zu einer „starken Centralgewalt" wird und gelangt. Auf demselben Wege wird sich die „gemeinsame Volksvertretung" als natürliches, unabweisliches Bedürfniß geltend machen: ohne eine solche Vertretung ist die feste Einigung Deutschlands, ist eine starke Centralgewalt ein Kunstprodukt oder ein Schemen, dem die belebende und erhaltende Kraft fehlt.

Jene magnetische, diese belebende und erhaltende Kraft ist von der Lebens- und Kraftäußerung Preußens abhängig, derivativ: Preußen selbst muß in sich geeinigt, befriedigt, fest und stark sein. Durch eine feste, **liberale** Regierung, welche ihre Stärke in der Achtung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger sieht, es versteht, ihren Grundsätzen in allen Schichten der Beamtenwelt unnachsichtlich Geltung zu verschaffen und auf diesem Wege die Achtung der übrigen deutschen Stämme erringt und erhält.

Ja, eine „**feste liberale** Regierung" ist es, wonach sich alle deutschen Herzen sehnen! Liberaler Phrasen haben wir genug gehabt in Deutschland, aber liberale Thaten, liberale Charakterfestigkeit waren bis jetzt „seltene Vögel" in unserem, von dem, selbst von Radowitz verurtheilten Bundestage beherrschten, Vaterlande.

Halte Preußens Regierung An- und Rückfrage durch alle Lande, so weit „die deutsche Zunge klingt,“ sie wird bei allen urtheilsfähigen, unbefangenen Patrioten dasselbe Verlangen vernehmen: „eine feste, liberale Regierung!“ — Sie wird vernehmen, daß man darunter nicht eine ewig nach Neuerungen, nach künstlichem Fortschritt haschende, nicht eine von der zweideutigen „popularis aura“ getriebene Regierung versteht, sondern eine Regierung, welche den Stand der Bildung, welche das Lebensbedürfniß des Volks in allen seinen Lebenskreisen be- und ergreift und durchdrungen ist von der durch die Geschichte bezeugten Wahrheit, daß das Volk nicht der Regierung wegen, sondern die Regierung des Volkes wegen da ist! Und die Regierung ist der ganze Beamten-Organismus des Staates, die Regierung umfaßt „alle Schichten der Beamtenwelt,“ die Regierung ist ein lebendiger Gedanken- und Thatenstrom, der sich vom Haupte des Staates und des Volkes ergießt bis in seine untersten, seine geringsten Glieder! —

Wir wissen, welche Hemmnisse und Dämme diesem Strome im Volke selbst entgegenstehen. Diese Hemmnisse zu überwinden und zu beseitigen ist seine Pflicht und sein Recht; zur Erfüllung und Ausübung dieser Pflicht und dieses Rechtes bietet das preußische Volk in seiner dem Könige Wilhelm I. vertrauensvoll unterthänigen Mehrheit seine Zustimmung und Hülfe,

seine Opfer an, so schwer es auch schon an patriotischen Lasten trägt!

Ein feste, liberale **Regierung** ist zuerst und zumeist von Nöthen! Sie ist mächtiger und nützlicher als eine liberale, reformirende Gesetzgebung. Denn auch die beste Gesetzgebung taugt und wirkt nichts ohne eine gute Regierung; auch Preußens Geschichte zeigt Beispiele, daß selbst die besten, die klarsten Gesetze eitel Machwerk in den Händen einer Regierung sind. — Die Gesetzgebung ist zuletzt ja doch dem guten Willen der Regierung, der vollziehenden und richterlichen Gewalt überlassen. Eine allerorts und allezeit wirksame Garantie für die Verfassungs- und Gesetztreue dieser Gewalten giebt es nicht. Mag der beste Geist die Gesetzgebung durchwehen, — lebt derselbe Geist nicht in der Regierung, so ist alle Legislation Wortkram und Buchstabenstaat!

Das Bewußtsein dieser Thatsache durchdringt das preußische Volk in seiner Mehrheit; auf diesem Bewußtsein beruht das Vertrauen derselben namentlich zu dem jetzigen Könige Preußens! Dies Vertrauen untergraben heißt jenes Bewußtsein zerstören; wehe Denjenigen, welche den auf diesem Vertrauen beruhenden Frieden zwischen Regierung und Volk durch gehässige Einflüsterungen dort oder hier stören! Die Strafe wird ihnen nicht ausbleiben. —

Das preußische Volk, die deutsche Nation kennen

ihre Verderber! — In beiden lebt Verständniß und Bewußtsein der Wahrheiten, welche schon im vorigen Jahrhundert ganz unerwartet von einer Seite ausgesprochen sind, welche man noch heutzutage für Preußen, Deutschland feindlich hält! Eine Stimme Frankreichs, zur Wahrheitsliebe begeistert durch die Bewunderung des großen Friederich, rief schon 1788 ganz Europa durchhallend aus:

Citoyens de l'Allemagne, de quelque rang, que vous soyez, daignez écouter un etranger, qui vous révère, parceque vous formez une nation grande, sage, éclairée, moins corrompue que la plupart des autres peuples, aussi éloignée par votre caractère qu' heureusement incapable par votre constitution, de subjuguer l'Europe ou même de la désoler: regardez l'étendard de la maison de Brandebourg comme le panache de votre liberté! Unissez-vous à sa puissance, soutenez-la, favorisez ses accroissemens équitables, réjouissez-vous de ses succès, empêchez autant qu'il est en vous, qu'elle ne tombe dans des erreurs: — elles lui sont mortelles, parcequ'elle n'a d'autre base solide que son habileté! — Admirateur du grand roi, auquel plus qu'à tout autre la maison de Brandebourg doit sa puissance, je porterais sans doute un vif intérêt à cet édifice, vraiment beau, quoique élevé sur des fondemens trop fragiles, ne fût-il que l'ouvrage de cet homme extraordinaire. Mais si le bon-

heur de l'Allemagne en était indépendant, je ne vous adjurerais pas, vous, mon pays, l'Europe entière, de soutenir la monarchie prussienne, de donner le tems à la prudence, à la bonté, de l'affermir, d'élargir sa base. C'est surtout à en developper les moyens, que les longues et pénibles veilles consacrées à cet écrit ont été destinées. Ces moyens ne sont autres que — Paix et Liberté! Liberté civile de tous les sujets, liberté de l'industrie, liberté de commerce, liberté de religion, liberté de penser, liberté de la presse, liberté des choses et des hommes . . . Là se resume tout l'art de gouverner, là, comme en un germe fécond, réside la prospérité des empires. Mais la monarchie prussienne est plus prête qu' aucune autre à recueillir une moisson si belle: tout est mûr pour la grande revolution, nul obstacle très puissant ne s'y oppose . . . Que le génie tutélaire de l'Europe et de l'espèce humaine veille sur ses destinées! Qu'il la défende de ses propres erreurs! Qu'il la soutienne dans les dangers dont elle est menacée. Qu'il la conduise à ce faîte de grandeur et de puissance, auquel elle ne peut atteindre, que par la justice et la sagesse! *)

---

*) So schrieb Mirabeau in seinem berühmten Werke über die preußische Monarchie unter Friedrich dem Großen (Th. V. S. 405.) — Für Deutsche, welche dies herrliche

Wort des Franzosen gern in ihrer Muttersprache hören möchten, diene folgende Uebersetzung:

„Deutsche jedes Standes, schenkt einem Fremden Gehör, der euch verehrt, weil ihr eine große Nation seid, weise, aufgeklärt, weniger verderbt als die meisten andern Völker, ebenso fern durch euren Charakter als glücklicherweise unfähig durch eure Verfassung, Europa zu unterjochen oder gar zu verwüsten! Betrachtet die Fahne des Hauses Brandenburg als den Helmbusch eurer Freiheit, schließt euch seiner Macht an, stützt es, begünstigt sein rechtliches Wachsthum, freut euch seiner Erfolge, hindert nach Kräften, daß es in Irrthümer verfalle: sie sind ihm tödtlich, weil es keine andre solide Basis hat als seine Klugheit! Bewunderer des großen Königs, dem mehr als jedem andern das Haus Brandenburg seine Macht verdankt, würde ich diesem wahrhaft schönen, wenn auch auf zu zerbrechlichen Fundamenten aufgeführten Gebäude ein lebhaftes Interesse widmen, wäre es auch nur das Werk dieses außerordentlichen Mannes. Aber wenn das Wohl Europa's von ihm unabhängig wäre, würde ich euch nicht beschwören, euch mein Vaterland, ganz Europa, zu halten die preußische Monarchie, der Klugheit, der Tugend Zeit zu lassen, sie zu befestigen, ihre Basis zu verbreitern. Der Erforschung der Mittel hierzu war die lange und schwierige Arbeit dieser Schrift gewidmet. Jene Mittel sind keine andern als — Friede und Freiheit! Bürgerliche Freiheit aller Unterthanen, Freiheit des Gewerbes, des Handels, der Religion, des Denkens, Freiheit der Presse, Freiheit des Eigenthums und der Person! Darin besteht die ganze Kunst des Regierens, darin ruht wie in fruchtbarem Samen das Glück der Staaten! Aber vor allen ist der preußische Staat zu einer so schönen Ernte befähigt: es ist Alles reif für die große Verwandlung, kein sehr kräftiges Hinderniß stellt sich

entgegen! Mag der Schutzgeist Europa's und des Menschengeschlechts über sein Schicksal wachen, ihn bewahren vor eigenem Irrthum, ihn erhalten in Gefahren, die ihn bedrohen! Ihn führen zu dem Gipfel der Größe und der Macht, den er nur erreichen kann durch Gerechtigkeit und Weisheit! —

Druck von H. W. Schmidt in Halle.

Druck von C. W. [illegible]